

# Österreichisches Anwaltsblatt



16

**Rechtsschutz bei unterbliebener Beschwerdevorlage**

Mag. Philipp Cede, LL.M.

28

**Wanderkarten im Wandel**

RAA Mag. Felix Karl Vogl



## Wissenschaftliche Auseinandersetzung, mit großer Bedeutung für die Praxis

2016. XVI, 68 Seiten.  
Br. EUR 22,80  
ISBN 978-3-214-03946-2

Rüffler · Müller

### Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften? Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit

Das anwaltliche Gesellschaftsrecht ist ein spannungsgeladener Bereich, da es jeden der „core values“ des anwaltlichen Berufsrechtes tangiert. Rechtspolitisch wird, seit geraumer Zeit und in regelmäßigen Abständen, die Forderung nach einer Interdisziplinären Gesellschaft zwischen Freiberuflern untereinander und mit sonstigen Berufen laut. Da das gegenwärtige anwaltliche Berufsrecht eine derartige Vergesellschaftung nicht zulässt, stellt sich die Frage, ob diese Wertung dem Liberalisierungsgedanken widerstreiten kann bzw soll.

Dieses Werk beruht auf einem Gutachten des Forschungsinstitutes für Rechtsentwicklung. Es sollen primär rechtliche Argumente aufbereitet werden, die sich an den „core values“ und deren Zusammenspiel mit dem Gesellschaftsrecht orientieren.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16·1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ



## Fragen bei der Lohnverrechnung? Handbuch Lohnsteuer 2017!

37. Auflage 2016. XXIV, 520 Seiten.  
Br. EUR 54,-  
ISBN 978-3-214-08063-1

Im Abonnement EUR 43,20

Hofbauer · Krammer

### Lohnsteuer 2017

Alles für die Lohnverrechnung von A-Z

In der Neuauflage wurden ua die Neuerungen aufgrund des AbgÄG 2016 sowie des LStR-Wartungserlasses 2016 berücksichtigt. Inhaltlich führt das zu Änderungen bei:

- Aushilfskräften
- geringfügiger Beschäftigung
- Betrugsbekämpfung
- Geschäftsführern
- Kinderbetreuungsgeld
- Lohn- und Sozialdumping
- unentgeltlicher Mitarbeit bei Vereinsfesten
- uvm

Ebenso wurden viele neue Kapitel aufgenommen und die Judikatur des vergangenen Jahres berücksichtigt. Mit **mehr als 150 Beispielen, Übersichten und Tabellen sowie kostenlosem Online-Zugang** zum kompletten Inhalt!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16·1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

## Zum Jahresbeginn

Das Team des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wünscht allen Leserinnen und Lesern einen guten Start ins Jahr 2017.

Dem Rechtsstaat Österreich ist zu wünschen, dass es gelingen möge, mit den großen bevorstehenden Anforderungen zurechtzukommen.

Den Bürgern wünsche ich, dass es ihnen gelingen möge, zu ihrem Recht zu kommen.

Noch besser als bisher und „barrierefrei“.

Das geht nur mit der Hilfe und Expertise der Kolleginnen und Kollegen und nur mit einer gut ausgestatteten und motivierten Justiz und Verwaltung. Die Verabschiedung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes ist im vergangenen Jahr ausschließlich aus budgetären Gründen gescheitert. Der Gesetzesentwurf wurde grundsätzlich von der österreichischen Rechtsanwaltschaft begrüßt, dient er doch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zur erheblichen Verbesserung der Situation der betroffenen Menschen. Schon mittelfristig hätte das Gesetz zu einer erheblichen Reduktion der Sachwalterschaften geführt und die Zwangsverpflichtung der Kollegenschaft beendet.

Aus der aktuellen CEPEJ-Studie des Europarates für das Berichtsjahr 2014 ist abzuleiten, dass die Einnahmen durch Gerichtsgebühren in Österreich (916

Mio Euro) gegenüber dem Jahr 2010 um 17,41% gestiegen sind und das Justizbudget bereits mit 111,25% überdecken.

Vielleicht auch deshalb wird die Justitia häufig mit einem Diadem dargestellt.

Wer gut wirtschaftet, der soll auch etwas davon haben.

Der Einnahmenüberschuss der Justizverwaltung muss zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit zweckgewidmet sein.

Ich hoffe, dass 2017 der Finanzminister mit unserer Justitia mehr clementia an den Tag legt.

Das Berufsrechtsänderungsgesetz 2016 wird per Ende Juni 2017 weitere Belastungen für die Kollegenschaft im Rahmen der Geldwäscheprävention mit sich bringen. Das ist bedauerlich. Wir hoffen auf eine klärende Entscheidung der Höchstgerichte.

Aber auch Erleichterungen bringt die RAO-Novelle mit sich: die Mittlerweilige Stellvertretung wurde neu geregelt, die Disziplinargerichtsbarkeit verschlankt (grundsätzlich drei statt fünf Disziplinarräte) und die Beschlussfassung von Änderungen der Satzungen der Versorgungseinrichtungen A, B und C in die Kompetenz der Delegiertenversammlung, unser Anwaltsparlament, verlagert.

Wir bleiben auch 2017 für Sie aktiv und wachsam!



Präs. Dr. Rupert Wolff

# Inhalt

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
RA Dr. Michael Buresch, Wien  
Mag. Philipp Cede, LL.M., Wien  
Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK  
RA Mag. Franz Galla, Wien  
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien  
RA Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer, Wien  
RA Dr. Erich René Karascheck, Wien  
Mag. Ursula Koch, ÖRAK  
RAA Dr. Florian Leitinger, Graz  
Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK  
RA Dr. Franz Mittendorfer, Linz  
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien  
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien  
RAA Mag. Felix Karl Vogl, Bregenz  
RA Dr. Christian J. Winder, Innsbruck  
RA Dr. Alexander Wittwer, Dornbirn  
Mag. Rainer Wolfbauer, Wien  
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

## Editorial

*Präs. Dr. Rupert Wolff*  
Zum Jahresbeginn

1

## Wichtige Informationen

3

## Werbung und PR

9

## Termine

10

## Recht kurz und bündig

12

## Abhandlungen

*Mag. Philipp Cede, LL.M.*  
Rechtsschutz bei unterbliebener Beschwerdevorlage

16

*RAA Mag. Felix Karl Vogl*  
Wanderkarten im Wandel

28

## Aus- und Fortbildung

36

## Chronik

41

## Rechtsprechung

44

## Zeitschriftenübersicht

50

## Rezensionen

54

## Indexzahlen

62

## Inserate

63

## Impressum

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.  
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.  
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.  
**Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt:** Manz Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V. Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.  
**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).  
**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung).  
**Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at  
**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.  
**Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages  
**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at  
**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m.b.H., 3580 Horn.  
**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.  
**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.  
**Zitiervorschlag:** AnwBl 2017, Seite.  
**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at  
**Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2017 (79. Jahrgang) beträgt € 299,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 32,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.  
**AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)  
**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.  
**Grafisches Konzept:** Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com). Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.  
**Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)**

## Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015

### Einige Eckpunkte zur Rechtslage ab 1. 1. 2017

Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015<sup>1)</sup> trat am 1. 1. 2017 in Kraft. Im Rahmen dieser umfassenden Reform des österreichischen Erbrechts wurde neben sprachlichen Adaptierungen eine Reihe von Neuregelungen getroffen. Einige davon werden im Überblick vorgestellt:

### Gesetzliches Erbrecht von Ehegatten und eingetragenen Partnern

Eine wesentliche Änderung bringt die Stärkung des gesetzlichen Erbrechts von Ehegatten und eingetragenen Partnern. Hat der Verstorbene weder Kinder noch lebende Eltern, verdrängen Ehegatten und eingetragene Partner nach dem neuen gesetzlichen Erbrecht die Geschwister und Großeltern des Verstorbenen und erhalten somit die gesamte Verlassenschaft.<sup>2)</sup> Zudem fällt der Anteil eines vorverstorbenen Elternteils dem Ehegatten bzw eingetragenen Partner zu.<sup>3)</sup>

### Gesetzliches Erbrecht von Lebensgefährten

Im Zuge der Reform wurden auch Lebensgefährten berücksichtigt. Diese haben nun ein sog „außerordentliches Erbrecht“, womit ihnen mangels gesetzlicher Erben die gesamte Verlassenschaft zufällt.<sup>4)</sup> Zu beachten ist allerdings, dass diese Regelung an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist. Nicht nur besteht das Erfordernis einer aufrechten Lebensgemeinschaft mit dem Verstorbenen zum Todeszeitpunkt. Der Lebensgefährte muss auch zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.<sup>5)</sup>

Ebenfalls neu ist das gesetzliche Vorausvermächtnis des Lebensgefährten, welches ihm das Recht einräumt, nach dem Tod des Verstorbenen in der gemeinsamen Wohnung weiterzuleben. Auch hier wird vorausgesetzt, dass der Lebensgefährte mindestens in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt mit dem Verstorbenen gelebt hat. Zudem darf der Verstorbene zum Todeszeitpunkt weder verheiratet gewesen sein, noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben. Hierbei ist daran zu denken, dass dieses Recht nur auf ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen begrenzt ist.<sup>6)</sup>

### Pflichtteilsrecht

Die Reform bringt außerdem eine Einschränkung des pflichtteilsberechtigten Personenkreises. Während Nachkommen und Ehegatten bzw eingetragene Partner (abstrakt) pflichtteilsberechtigt sind, haben Eltern und weitere Vorfahren, bspw Großeltern, kein Pflichtteilsrecht mehr.<sup>7)</sup> Zu beachten ist jedenfalls, dass ein Pflichtteilsberechtigter den Geldpflichtteil erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen geltend machen kann.<sup>8)</sup>

Schenkungen vom Verstorbenen an Pflichtteilsberechtigte sind grundsätzlich hinzu- bzw anzurechnen.<sup>9)</sup> Unterschieden wird zwischen Schenkungen an pflichtteilsberechtigte und nicht pflichtteilsberechtigte Personen. So hat auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten bei der Berechnung der Verlassenschaft eine Hinzurechnung von Schenkungen vom Verstorbenen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen zu erfolgen. Hierbei muss es sich allerdings um Schenkungen in den letzten beiden Jahren vor dem Tod des Verstorbenen handeln.<sup>10)</sup> Hingegen sind Schenkungen an Personen aus dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten oder eines Erben der Verlassenschaft hinzuzurechnen sowie auf den Pflichtteil der beschenkten Person anzurechnen.<sup>11)</sup>

Die neue Möglichkeit der Stundung des Pflichtteils zählt jedenfalls zu den wichtigsten Änderungen des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015. Eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs kann vom letztwillig Verfügenden auf höchstens fünf Jahre nach seinem Tod angeordnet werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, eine Deckung des Pflichtteils durch eine Zuwendung auf diesen Zeitraum zu erstrecken.<sup>12)</sup> Der Zeitraum kann auf insgesamt höchstens zehn Jahre durch das Gericht verlängert werden.<sup>13)</sup> Dies betrifft besonders berücksichtigungswürdige Fälle, wenn etwa „die Leistung des Geldpflichtteils den Verpflichteten selbst nach Ende des angeordneten Stundungszeitraumes sehr hart träfe“.<sup>14)</sup>

Allerdings hat auch der Pflichtteilsschuldner die Möglichkeit, eine Pflichtteilsstundung zu verlangen. Wann diesen die dabei vorausgesetzte „Erfüllung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe“, wird im Gesetz näher konkretisiert, bspw bei einer notwendigen Veräußerung einer zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses dienenden Wohnung.<sup>15)</sup> Mit dieser Regelung sollen sowohl die wirtschaftliche Existenz des Pflichtteilsschuldners und seiner Angehörigen geschützt als auch Unternehmen erhalten werden.<sup>16)</sup> Nicht zu vergessen ist, dass im Falle einer Stundung gesetzliche Zinsen in Höhe von 4% pro Jahr zustehen.<sup>17)</sup>

1) BGBl I 2015/87.

2) § 744 Abs 1 ABGB; ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 21.

3) § 744 Abs 1 ABGB.

4) § 748 Abs 1 ABGB.

5) ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 22.

6) § 745 Abs 2 ABGB.

7) § 757 ABGB; ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 24.

8) § 765 Abs 2 ABGB.

9) § 781 Abs 1 ABGB.

10) § 782 Abs 1 ABGB.

11) § 783 Abs 1 ABGB.

12) § 766 Abs 1 ABGB.

13) § 766 Abs 3 ABGB.

14) ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 27.

15) § 767 Abs 1 ABGB.

16) ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 27.

17) § 778 Abs 2 ABGB; ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 28, 32.

### Neue Formvorschriften bei fremdhändigen Testamenten

Ab 1. 1. 2017 besonders zu beachten sind die zur Verhinderung von Missbrauch und Vermeidung formungültiger oder fehlerbehafteter letztwilliger Verfügungen verschärfte Formvorschriften für fremdhändige Testamente.<sup>18)</sup> Der letztwillig Verfügende muss das Testament nicht nur eigenhändig unterschreiben, sondern auch „mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält“.<sup>19)</sup> Die betreffende Formulierung kann dabei unterschiedlich ausfallen. So werden in den Erläuterungen Beispielsätze angeführt: „Die Urkunde enthält meinen letzten Willen“, „Mein Wille“ etc. Zweck dieser schriftlichen Bekräftigung ist die Erhöhung der Fälschungssicherheit. Zudem soll sie weniger Beweisschwierigkeiten zur Folge haben sowie mehr Rechtssicherheit gewährleisten.<sup>20)</sup>

Bei der Errichtung müssen zudem drei Zeugen gleichzeitig anwesend sein,<sup>21)</sup> deren Identität aus der Urkunde hervorzugehen hat. Sie müssen auf der Urkunde mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz, welcher auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweist, unterschreiben.<sup>22)</sup>

### Aufhebung letztwilliger Verfügungen

Im Zusammenhang mit zugunsten des Ehepartners, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten errichteten letztwilligen Verfügungen ist hervorzuheben, dass diese nun mit Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgemeinschaft grundsätzlich aufgehoben werden.<sup>23)</sup> Im Zweifel auch dann, wenn das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingeleitet wurde.<sup>24)</sup>

### Pflegevermächtnis

Pflegeleistungen naher Angehöriger werden ab 1. 1. 2017 als sog Pflegevermächtnis berücksichtigt. Dieses ist für dem Verstorbenen nahestehende Personen vorgesehen, die diesen in den letzten drei Jahren vor dessen Tod mindestens sechs Monate lang gepflegt haben.<sup>25)</sup> Es muss sich um eine Pflege in einem „nicht bloß geringfügigen Ausmaß“ handeln. Dies sei laut

Erläuterungen bei einem Aufwand von durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat anzunehmen und fordere einen „nicht unbeträchtlichen persönlichen Einsatz“.<sup>26)</sup>

Kein Pflegevermächtnis gebührt allerdings, wenn für die Leistungen ein Entgelt vereinbart oder eine Zuwendung gewährt wurde.<sup>27)</sup>

### Enterbungsgründe

Nach neuer Rechtslage stellen nicht nur strafbare Handlungen gegen den Verstorbenen einen Enterbungsgrund dar, sondern auch strafbare Handlungen gegen Angehörige des Verstorbenen. Daneben gibt es noch weitere Enterbungsgründe, wie bspw die gröbliche Vernachlässigung familiärer Pflichten gegenüber dem Verstorbenen.<sup>28)</sup> Zu beachten ist allerdings, dass Nachkommen einer enterbten vorverstorbenen Person ein Pflichtteil unter den Voraussetzungen des § 758 Abs 1 ABGB zusteht.<sup>29)</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die beschriebenen sowie darüber hinausgehenden Bestimmungen des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 mit nicht unerheblichen Auswirkungen für potentielle Erben verbunden sind. Daher ist eine Auseinandersetzung mit der Reform und deren Bedeutung für die Praxis jedenfalls ratsam.

Weitere Informationen zum neuen Erbrecht finden Sie auf der Website des ÖRAK unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)

*Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK*

18) ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 9.

19) § 579 Abs 1 ABGB.

20) ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 10.

21) § 579 Abs 1 ABGB.

22) § 579 Abs 2 ABGB.

23) § 725 Abs 1 ABGB.

24) § 725 Abs 2 ABGB.

25) § 677 Abs 1 ABGB.

26) ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 17.

27) § 677 Abs 1 ABGB.

28) § 770 Z 1 bis 6 ABGB.

29) § 758 Abs 2 ABGB.

## Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

Im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses zum StPRÄG II 2016 wurde der rechtsanwaltliche Journdienst (neu: rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz neu aufgesetzt. Dieses Instrument gibt festgenommenen und zur sofortigen Vernehmung vorgeführten Beschuldigten die Möglichkeit, bereits bei der ersten Vernehmung sowie nach Einlieferung in die Justizanstalt bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen.

Die neuen Bestimmungen traten am 1. 1. 2017 in Kraft (siehe insb § 59 StPO, § 29 Abs 3 ARHG und § 30a EU-JZG).

Im Zuge der Gespräche mit dem Bundesministerium für Justiz über die Vereinbarung des Bereitschaftsdienstes konnte der ÖRAK eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge für Verteidiger in Bereitschaft erreichen. Demnach stehen ab 1. 1. 2017 für die Bereitschaft 110,- Euro (zzgl USt) pro Tag zu. Das Einschreiten wird mit einem Stundensatz von 120,- Euro (zzgl USt) entschädigt.

Weitere Informationen zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst sowie die neuen Abrechnungsformulare finden Sie im Mitgliederbereich auf [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) (Menüpunkt: Services).

*DM*

# Steuerliche Meldepflichten und deren Auswirkungen auf Anderkonten – ein Überblick

## 1. Allgemeines

Im Zuge der Steuerreform wurden Finanzinstituten zahlreiche mit Sanktionen versehene Meldepflichten auferlegt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) und das Kapitalabfluss-Meldegesetz zu nennen.

Unabhängig von der Steuerreform, aber auch in deren Rahmen wurde das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) erlassen. Dieses geht auf eine Änderung der RL 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung zurück.<sup>1)</sup> Ebenfalls wurde mit dem GMSG der OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten umgesetzt.<sup>2)</sup>

Der OECD-Standard war wiederum inspiriert vom Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). FATCA ist ein US-Gesetz, das im Jahr 2010 zur Vermeidung von Steuerhinterziehung im Ausland erlassen wurde. Mit diesem Gesetz werden auch ausländische Finanzinstitute verpflichtet, ihre Kontoinhaber auf das Vorliegen von US-Indizien zu überprüfen und gegebenenfalls Informationen an die amerikanische Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS) zu übermitteln.

Alle diese Regelungen verpflichten zwar nur Finanzinstitute zur Meldung der jeweils festgelegten Daten, allerdings haben diese Meldepflichten auch Auswirkungen auf die Rechtsanwaltschaft und deren Klienten. Die Kreditinstitute sind aufgrund der ihnen auferlegten Meldepflichten und den scharfen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Meldepflicht gezwungen, Anderkonten nur noch zu eröffnen, wenn sie von der Rechtsanwältin oder vom Rechtsanwalt sämtliche Daten erhalten, die erforderlich sind, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

## 2. Meldepflichten iZm dem Foreign Account Tax Compliance Act

FATCA sieht umfassende Prüf- und Meldepflichten für Finanzinstitute vor. Aus diesem Grund wurde zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen (FATCA-Abkommen). Zum Abkommen gibt es zwei Anhänge sowie ein Verständigungsprotokoll.<sup>3)</sup>

Liefert ein ausländisches Finanzinstitut nicht die von FATCA geforderten Informationen an die amerikanische Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS), wird eine Quellensteuer von 30 Prozent auf amerikanische Kapitalerträge einbehalten.

Iz dem FATCA-Abkommen ergeben sich bei Anderkonten Probleme im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Kontoinhaber“.

Nach Art 1 Abs 1 lit w FATCA-Abkommen bedeutet der Ausdruck Kontoinhaber „[...] die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Wird ein Finanzkonto von einer Person, die nicht ein Finanzinstitut ist, als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichnungsberechtigter, Anlageberater oder Vermittler zugunsten oder für Rechnung einer Drittperson gehalten, so gilt nicht sie, sondern die Drittperson als Kontoinhaber im Sinne dieses Abkommens [...]“.

Bei Anderkonten ist somit der wirtschaftlich Berechtigte (Treugeber) und nicht die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt Kontoinhaber iS des FATCA-Abkommens.

Die Finanzinstitute haben daher festzustellen, ob der hinter einem Anderkonto stehende Treugeber eine in den USA steuerpflichtige Person ist. Hierzu kann eine Erklärung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zum Status des Treugebers erforderlich sein.

### 2.1. Ausnahmen von der Meldepflicht

Das FATCA-Abkommen sieht in Anhang II auch Ausnahmen von den Meldepflichten vor. Izm Anderkonten sind die folgenden Ausnahmen relevant. Von der Begriffsbestimmung „Finanzkonto“ ausgenommen sind:

#### 2.1.1. Treuhandkonten (V. D. Anhang II)

Die Ausnahme nach Punkt V.D. des Anhangs II stellt nicht speziell auf Anderkonten von Rechtsanwälten ab, sondern umfasst generell bestimmte Treuhandkonten. Grundsätzlich ist jedoch von dieser Ausnahme auch der Großteil der Anderkonten erfasst.<sup>4)</sup>

Ausgenommen sind danach in Österreich geführte Konten, die izm einem der folgenden Kriterien eingerichtet wurden:

1. Ein Gerichtsbeschluss oder Urteil.
2. Veräußerung, Tausch oder Miete von unbeweglichen oder beweglichen Vermögensgegenständen, sofern das Konto die folgenden Anforderungen erfüllt:
  - a) Auf dem Konto werden ausschließlich Anzahlungen, Angelder oder Kautionen in einer Höhe, die zur Sicherstellung

1) RL 2014/107/EU zur Änderung der RL 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl L 2014/359, 1 (16. 12. 2014).

2) Die Republik Österreich hat sich mit dem Regierungsübereinkommen vom 29. 10. 2014 völkerrechtlich zur Umsetzung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen der OECD verpflichtet.

3) BGBl III 2015/16.

4) Siehe dazu auch die Ausführungen zu dieser Ausnahme im Verständigungsprotokoll.

der Erfüllung einer direkt mit einem Geschäft im Zusammenhang stehenden Verpflichtung angemessen sind, oder ähnliche Zahlungen, oder finanzielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Tausch oder der Vermietung des Vermögensgegenstandes gutgeschrieben.

b) Die Einrichtung und Verwendung des Kontos erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, sicherzustellen, dass der Käufer seine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises für den Vermögensgegenstand, der Verkäufer seine Verpflichtung zur Zahlung sämtlicher Eventualverbindlichkeiten, und der Vermieter oder Mieter die Verpflichtung zur Zahlung von Schäden am Mietobjekt erfüllt.

c) Bei Verkauf, Tausch oder Übergabe des Vermögensgegenstands oder bei Ende des Mietverhältnisses werden die auf dem Konto befindlichen Mittel, einschließlich der darauf anfallenden Erträge, an den Käufer, Verkäufer, Vermieter oder Mieter ausgezahlt oder auf andere Weise zu deren Gunsten verwendet (etwa zur Begleichung der Verpflichtungen dieser Personen).

d) Das Konto ist kein Margin- oder vergleichbares Konto, das im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Tausch eines finanziellen Vermögenswerts errichtet wurde.

e) Das Konto ist nicht mit einem Kreditkartenkonto verbunden.

3. Die Verpflichtung eines ein Hypothekendarlehen gewährenden Finanzinstituts, einen Teil der geleisteten Zahlungen gesondert zu verwahren, um die Entrichtung von mit dem zur Besicherung dienenden unbeweglichen Vermögensgegenstand verbundenen Steuern und Versicherungen zu einem späteren Zeitpunkt zu erleichtern.

4. Die Verpflichtung eines Finanzinstituts, die Entrichtung von Steuern zu einem späteren Zeitpunkt zu erleichtern.

### 2.1.2. Konten von Wohnungseigentümergeinschaften (V. E. Anhang II)

Ausgenommen nach nach Punkt V. E. des Anhangs II sind in Österreich für Wohnungseigentümergeinschaften geführte Konten, die speziell der Koordinierung wiederkehrender Kapitalflüsse iS des Wohnungseigentumsgesetzes dienen.

### 2.1.3. Konten einer Partnerjurisdiktion (V. G. Anhang II)

Ausgenommen nach Punkt V. G. des Anhangs II sind in Österreich geführte Konten, die nach einem zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Partnerjurisdiktion geschlossenen Abkommen über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA von der Begriffsbestimmung „Finanzkonto“ ausgenommen sind, sofern die Konten nach dem Recht der betreffenden Partnerjurisdiktion denselben Anforderungen und derselben Aufsicht unterliegt, als wären sie in der Partnerjurisdiktion eingerichtet worden und würden dort von einem Finanzinstitut der Partnerjurisdiktion geführt.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des österreichischen FATCA-Abkommens<sup>5)</sup> führen zu dieser Ausnahme aus: „Darüber hinaus gelten auch Konten nicht als Finanzkonten,

die nach einem Abkommen zwischen den USA und einer anderen FATCA-Partnerjurisdiktion von der Begriffsbestimmung von Finanzkonten ausgenommen sind, soweit die Konten denselben Anforderungen und derselben Aufsicht wie vergleichbare Konten in der anderen FATCA-Partnerjurisdiktion unterliegen (Ziffer V.G).“

Deutschland ist eine Partnerjurisdiktion von FATCA. Im deutschen FATCA-Abkommen<sup>6)</sup> findet sich in der Anlage II unter Punkt III. B. 1. eine explizite und umfassende Ausnahmeregelung für Anderkonten: „Von Notaren, Rechtsanwälten oder Insolvenzverwaltern geführte Treuhandkonten, die nur für jene Transaktionen als Treuhandkonto dienen, die nach deutschem Recht von einem Notar, Rechtsanwalt oder Insolvenzverwalter beziehungsweise über diese durchzuführen sind.“

In der Drucksache 17/13704 des Deutschen Bundestags finden sich dazu folgende Erläuterungen: „Notaranderkonten und vergleichbare treuhänderisch geführte Konten gelten nicht als Finanzkonten.“

Aufgrund dieser Bestimmungen vertritt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die Meinung, dass auch österreichische Anderkonten von Rechtsanwälten grundsätzlich von den FATCA-Meldepflichten ausgenommen sind. Sowohl die Bundespartei Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich<sup>7)</sup> als auch das Bundesministerium für Finanzen erachteten diese Rechtsauffassung grundsätzlich für vertretbar. Das Bundesministerium für Finanzen hat sich jedoch an das US-Treasury zur Bestätigung dieser Rechtsansicht gewandt. Das US-Treasury teilt diese Auffassung nicht: Die Ausnahmebestimmung in Punkt V. G. des Anhangs II sei eng auszulegen und stelle keine allgemeine Meistbegünstigungsklausel dar. Vielmehr würde diese Ausnahme nur dann Anwendung finden, wenn solche Konten deutschem Recht und einer deutschen Aufsicht unterlägen.

Insofern gelten Anderkonten von Rechtsanwälten nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht generell, als ausgenommene Konten iS des FATCA-Abkommens. Fällt daher ein Anderkonto nicht unter eine Ausnahme nach Punkt V. D oder V. E. des Anhangs II, kann eine Erklärung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zum Status des Treugebers erforderlich sein.

## 3. Meldepflichten nach dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Auch nach den Bestimmungen des GMSG gilt bei Anderkonten nicht die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als Kontoinhaber, sondern der Treugeber (§ 96 GMSG).

Aufgrund der Bestimmungen des GMSG haben Finanzinstitute dem Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer des meldenden Finanzinstituts zuständig ist, folgende

5) ErläutRV 262 BlgNR 25. GP 9.

6) Dt BGBl II 2013/29.

7) ÖBA 2015, 160.

# Intensivtagung

## BEENDIGUNG VON ARBEITS- VERHÄLTNISSEN

**Praxiswichtige Rechtsprechung!**

**Donnerstag, 16. März 2017, 9.00 bis 17.00 Uhr  
Arcotel Castellani, Alpenstraße 6, 5020 Salzburg**

**Vortragende: Dr. Christoph Bamberger LL.M. (MAS) und  
Dr. Johannes Neumann**

**Jetzt anmelden!**  
[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

RECHTSAKADEMIE MANZ 

# Spezialtagung

## DAS NEUE VERGABERECHT

# 2017

Alle Neuerungen des BVergG 2016/2017 an einem Tag

WIEN: Dienstag, 7. März 2017, 9.00 bis 17.00 Uhr  
Hotel de France, Schottenring 3, 1010 Wien

GRAZ: Mittwoch, 22. März 2017, 9.00 bis 17.00 Uhr  
Hotel Das Weitzer, Grieskai 12, 8020 Graz

Jetzt anmelden!

[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

JuraPlus 

Prozessfinanzierung  
Erfolgsorientiert

Der führende Schweizer  
Prozessfinanzierer neu auch  
in Österreich.

JuraPlus AG  
Tödistrasse 18  
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11  
[info@jura-plus.ch](mailto:info@jura-plus.ch)  
[www.jura-plus.ch](http://www.jura-plus.ch)



Juristenkalender 2017  
inklusive gratis Taschen-  
tarif jetzt bestellen!

Bestellung: [www.manz.at](http://www.manz.at)  
[bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
(01) 531 61-100

MANZ 

Informationen über den Treugeber eines Anderkontos zu melden:

- ▶ Vorname,
- ▶ Nachname,
- ▶ Adresse,
- ▶ Ansässigkeitsstaat(en),
- ▶ Steueridentifikationsnummer(n),
- ▶ Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen).

### 3.1. Ausnahmen von der Meldepflicht

#### 3.1.1. Ausnahmen nach § 87 GMSG

§ 87 GMSG sieht für bestimmte Konten Ausnahmen von der Überprüfungs- und Meldepflicht vor. iZm Anderkonten sind die folgenden Ausnahmen relevant:

1. Ein Konto, dessen ausschließlicher Inhaber ein Nachlass ist, sofern die Unterlagen zu diesem Konto eine Kopie des Testaments oder der Sterbeurkunde des Verstorbenen enthalten (§ 87 Z 4 GMSG);

2. ein Konto, das eingerichtet wird iZm (§ 87 Z 5 GMSG):

a. einer gerichtlichen Verfügung oder einem Gerichtsurteil;  
b. einem Verkauf, einem Tausch oder einer Vermietung eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögensgegenstands, sofern das Konto folgende Voraussetzungen erfüllt:

i. Das Konto wird ausschließlich mit einer Anzahlung, einer Einlage in einer zur Sicherung einer unmittelbar mit der Transaktion verbundenen Verpflichtung angemessenen Höhe oder einer ähnlichen Zahlung finanziert oder mit Finanzvermögen, das im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Tausch oder der Vermietung des Vermögensgegenstands auf das Konto eingezahlt wird.

ii. Das Konto wird nur zur Sicherung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises für den Vermögensgegenstand, der Verpflichtung des Verkäufers zur Begleichung von Eventualverbindlichkeiten beziehungsweise der Verpflichtung des Vermieters oder Mieters zur Begleichung von Schäden im Zusammenhang mit dem Mietobjekt nach dem Mietvertrag eingerichtet und genutzt.

iii. Die Vermögenswerte des Kontos, einschließlich der daraus erzielten Einkünfte, werden bei Verkauf, Tausch oder Übertragung des Vermögensgegenstands beziehungsweise Ende des Mietvertrags zugunsten des Käufers, Verkäufers, Vermieters oder Mieters ausgezahlt oder auf andere Weise verteilt (auch zur Erfüllung einer Verpflichtung einer dieser Personen).

iv. Das Konto ist nicht ein iZm einem Verkauf oder Tausch von Finanzvermögen eingerichtetes Margin-Konto oder ähnliches Konto.

v. Das Konto steht nicht in Verbindung mit einem Konto gem Z 6;

c. einer Verpflichtung eines Finanzinstituts, das ein durch Immobilien besichertes Darlehen verwaltet, zur Zurücklegung eines Teils einer Zahlung ausschließlich zur Ermöglichung der Entrichtung von Steuern oder Versicherungsbeiträgen iZm den Immobilien zu einem späteren Zeitpunkt oder

d. einer Verpflichtung eines Finanzinstituts ausschließlich zur Ermöglichung der Entrichtung von Steuern zu einem späteren Zeitpunkt;

#### 3.1.2. Ausnahmen nach der Verordnung zur Durchführung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG-DV)

Nach § 2 Z 9 GMSG-DV sind von der Meldepflicht nach dem GMSG ausgenommen:

Treuhandkonten (Anderkonten), deren Treuhänder ein befugter Parteienvertreter (Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) ist, sofern

- ▶ es sich um ein Sammelanderkonto handelt, das den standesrechtlichen Bestimmungen, denen der befugte Parteienvertreter unterliegt, entsprechend eingerichtet, geführt und geschlossen wird oder
- ▶ sofern das Konto der Verwahrung von Geldern gem § 1 iVm § 104 Notariatsordnung – NO, RGBI 1871/75 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 2015/87, dient oder
- ▶ sofern das Konto im Zusammenhang mit einem der in § 87 Z 5 GMSG angeführten Zwecke eingerichtet ist.

Davon ausgenommen sind Treuhandkonten, die der Verwaltung von Vermögenswerten dienen. Für diese Konten besteht somit wiederum eine Meldepflicht nach dem GMSG.

### 4. Meldepflichten nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz

Das Kapitalabfluss-Meldegesetz unterscheidet zwischen Kapitalabflüssen und Kapitalzuflüssen. Für Anderkonten von Rechtsanwälten ist eine Ausnahme von der zeitlich unbefristeten Kapitalabfluss-Meldepflicht vorgesehen (§ 3 Abs 1 Kapitalabfluss-Meldegesetz).

Für die Kapitalzufluss-Meldepflicht (§§ 5 ff Kapitalabfluss-Meldegesetz) hingegen ist eine solche Ausnahme nicht vorgesehen. Kreditinstitute sind daher verpflichtet, Kapitalzuflüsse von mindestens € 50.000,- auf Konten oder Depots von

- ▶ natürlichen Personen, ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Kapitalzuflüsse auf Geschäftskonten von Unternehmen (Anderkonten werden jedoch vom Bundesministerium für Finanzen nicht als Geschäftskonten angesehen) oder
- ▶ liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten

an den Bundesminister für Finanzen zu melden.

Diese Meldepflicht besteht jedoch nur für Kapitalzuflüsse aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft und aus dem Fürstentum Liechtenstein und nur für folgende Zeiträume (§ 7 Kapitalabfluss-Meldegesetz):

- ▶ für Kapitalzuflüsse aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft für den Zeitraum von 1. 7. 2011 bis 31. 12. 2012,
- ▶ für Kapitalzuflüsse aus dem Fürstentum Liechtenstein für den Zeitraum von 1. 1. 2012 bis 31. 12. 2013.

Das Bundesministerium für Finanzen ist verpflichtet, sämtliche melderlevanten Zuflüsse zu überprüfen (§ 12 Abs 2 Kapitalabfluss-Meldegesetz).

### 5. Meldepflichten nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Die Regelungen zum Kontenregister unterscheiden sich zum FATCA-Abkommen und GMSG dahingehend, dass bei Anderkonten zwar die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als Kontoinhaber gilt, allerdings für Treugeber dieselben Daten zu übermitteln sind, wie für den Kontoinhaber.

Aufgrund der Bestimmungen des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes haben Kreditinstitute dem Kontenregister folgende Daten über den Kontoinhaber und allfällige Treugeber zu übermitteln:

- ▶ Bei natürlichen Personen:
  - Vorname,
  - Zuname,
  - Geburtsdatum,
  - Adresse und
  - Ansässigkeitsstaat.
- ▶ Bei Rechtsträgern:
  - Name,
  - Adresse und

#### 5.1. Ausnahmen von der Meldepflicht

Nach § 3 Abs 3 Kontenregister-Durchführungsverordnung müssen die Treugeber bei folgenden Anderkonten nicht gemeldet werden:

- ▶ Sammelanderkonten,
- ▶ Verlassenschaftsanderkonten,
- ▶ Pflugschaftsanderkonten und
- ▶ Insolvenzanderkonten.

### 6. Verschwiegenheitsverpflichtung versus Meldepflichten

Der Übermittlung der Daten über die Treugeber an die Kreditinstitute steht grundsätzlich die rechtsanwaltliche Ver-

schwiegenheitsverpflichtung entgegen. Um diesen Widerspruch auszuräumen, ist in der Regierungsvorlage zum Berufsrechts-Änderungsgesetz<sup>8)</sup> eine Änderung des § 9 a RAO vorgesehen. Dieser soll wie folgt lauten:

„§ 9 a. Bei Anderkonten von Rechtsanwälten sind Informationen über die tatsächliche Identität der Personen, auf deren Rechnung die Gelder erliegen, dem Kreditinstitut bekannt zu geben, wobei dies bei Sammelanderkonten sowie bei Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten nur über Anforderung durch das Kreditinstitut zu erfolgen hat. Die Unterlagen zum Nachweis der Identität sind vom Rechtsanwalt aufzubewahren (§ 8 b Abs 5). Auf Ersuchen des Kreditinstituts sind diesem Kopien dieser Unterlagen sowie gegebenenfalls vorhandener anderer maßgeblicher Unterlagen über die Identität dieser Personen oder des wirtschaftlichen Eigentümers weiterzuleiten.“

Die Erläuterungen führen dazu aus: „[...] Klargestellt sei in diesem Zusammenhang schließlich auch noch, dass § 9 a RAO allfälligen abweichenden, spezielleren gesetzlichen Auskunftspflicht und Meldepflichten der Rechtsanwälte in Bezug auf (bestimmte) anwaltliche Anderkonten (wie sie etwa im GMSG vorgesehen sind) nicht entgegensteht und der Rechtsanwalt dahingehende Auskünfte nicht unter Verweis auf die Regelung des § 9 a RAO verweigern kann.“

Damit die Kreditinstitute ihren Meldeverpflichtungen nachkommen können, ist es zweckmäßig, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dem Kreditinstitut bei der Eröffnung eines Anderkontos eine Ausweiskopie des Treugebers übermitteln. Darüber hinaus benötigt das Kreditinstitut auch die Adresse sowie den Ansässigkeitsstaat des Treugebers.

*Mag. Ursula Koch*

8) ErläutRV 1346 BlgNR 25. GP 10.

## BRÄG 2016 – Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016<sup>1)</sup> werden neben einer Vielzahl von Änderungen im rechtsanwaltlichen und notariellen Berufsrecht auch die Neuerungen, die sich im Zuge der Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 ergeben, innerstaatlich umgesetzt.<sup>2)</sup>

Erfreulich ist jedenfalls, dass der ÖRAK noch einige Erleichterungen für die Rechtsanwaltschaft erzielen konnte. Ua hatte sich der ÖRAK erfolgreich dafür eingesetzt, dass in den Übergangsvorschriften<sup>3)</sup> nun vorgesehen ist, dass die neu eingeführten Sorgfaltspflichten, insbesondere im Zusammenhang mit der Nachidentifizierung bestehender Klienten oder der Erstellung einer kanzeleinternen Risikoanalyse und der Festsetzung der Strategien, Verfahren und Kontrollen nicht mit 1. 1. 2017, sondern erst **mit 26. 6. 2017** durchzuführen sein werden.

Vom ÖRAK wurde dazu ebenfalls eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich mit diesen und weiteren Themen beschäftigt, und es sind neben der Überarbeitung des ÖRAK-Leitfadens auch eine Muster-Risikoanalyse sowie etwaige weitere Musterformulare angedacht. Ausführlichere Informationen dazu erhalten Sie in einer kommenden Ausgabe des Anwaltsblatts.

*Mag. Alexander Dittenberger*

1) Zu Redaktionsschluss stand lediglich die Kundmachung im BGBl noch aus.

2) Zu den Neuerungen im Detail s AnWB 2015, 471.

3) § 60 RAO idF BRÄG 2016.

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

|   | Artikel                 | Beschreibung   | Preis/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|---|-------------------------|--|------------|--------|--------|
|    | Manner-Schnitten        | 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g | 0,50       |        |        |
|    | Pfefferminzzuckerl      | Starmint-Pfefferminzpastillen in Quick Box mit R-Logo Ø 54 mm, ca. 19 g  | 2,00       |        |        |
|    | Kugelschreiber          | Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine   | 7,50       |        |        |
|    | Ansteck-Pin „R“         | R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm   | 2,50       |        |        |
|   | Lanyard (Trageschleufe) | blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)   | 1,50       |        |        |
|  | Regenschirm             | Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm  | 20,00      |        |        |
|  | Schlüsselanhänger       | blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte  | 1,10       |        |        |
|  | Schreibblock            | A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt  | 2,00       |        |        |
|  | Kugelschreiber          | Blau, mit Aufdruck   | 0,75       |        |        |
|  | Aufkleber               | Logo Maße: 12 x 3 cm   | 1,00       |        |        |
|  | USB-Stick               | Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0  | 7,50       |        |        |
|   | <b>Summe netto</b>      |  |            |        |        |
|   | <b>+ 20% USt</b>        |  |            |        |        |
|   | <b>GESAMT</b>           |  |            |        |        |

**zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.**

Abbildungen zu den einzelnen Werbeartikeln sind im Mitgliederbereich unter Services / Werbung und PR / Werbeartikel auf [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) abrufbar.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer **01 / 535 12 75-13** oder per E-Mail an [lambaecker@oerak.at](mailto:lambaecker@oerak.at).

Name bzw Firma .....

Straße ..... Plz/Ort .....

Datum ..... Unterschrift .....



## Inland

**11. Januar 2017** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**ErbRÄG 2015 – die Neuerungen im Pflichtteilsrecht**  
*Univ.-Lekt. Dr. Stephan Verweijen*

**16. Januar 2017** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Die Stiftung als Gestaltungsinstrument**  
*Referententeam*

**17. Januar 2017** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Einführung in das Insolvenzrecht**  
*RA Dr. Klemens Dallinger, RA Dr. Arno Maschke*

**18. Januar 2017** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Vertragsrecht aktuell**  
*Dr. Axel Thofß, RA Mag. Simone Petsche-Demmel*

**19. Januar 2017** GRAZ  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Familienrechts-Update**  
*Mag. Susanne Beck*

**24. Januar 2017** WIEN  
ÖRAV-Seminarbeginn: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**  
*Referententeam*

**24. Januar 2017** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Anfechtungsrecht im Insolvenzverfahren**  
*Dr. Reinhard Rebernik*

**2. Februar 2017** WIEN  
ÖRAV: **Clubtreffen der Rechtsanwältinnen/innen und Rechtsanwaltswitwen/witwer**

**2. Februar 2017** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Familienrechts-Update**  
*Mag. Susanne Beck*

**3. Februar bis 15. Dezember 2017** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Stiftungs-JourFixe (4 Termine)**  
*Referententeam*

**13. Februar 2017** WIEN  
ÖRAV-Aufbauseminar: **Exekution I**  
*RA Dr. Heinz-Peter Wachter, Dipl.-Rpfl. RegR Johann Sworak*

**20. Februar 2017** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Unterhaltsverfahren effektiv und korrekt führen**  
*Dr. Günter Tews*

**21. Februar 2017** WIEN  
Business Circle: **AG Hauptversammlung**  
*Notar Dr. Rupert Brix, Bieber Brix Mayer*

**22. Februar 2017** WIEN  
ÖRAV-Basisseminar: **Der gute Draht zu Klienten, Gerichten und Behörden**  
*RA Mag. Katrin Ehrbar*

**22. Februar 2017** WIEN  
Business Circle: **AIFMG – Alternative Investmentfonds**  
*RA Dr. Clemens Hasenauer, LL. M.*

**27. Februar 2017** WIEN  
ÖRAV-Aufbauseminar: **Exekution II**  
*RA Dr. Heinz-Peter Wachter, Ri Dr. Michael Schaumberger*

**9. März 2017** WIEN  
ÖRAV-Seminar: **Strafrecht-Update**  
*RA Mag. Katrin Ehrbar*

**14. März 2017** LINZ  
ÖRAV-Seminar: **Fristen-Intensivkurs**  
*RA Mag. Martin Gaugg*

3 Cg 2/16kf

### Versäumungsurteil Im Namen der Republik

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein, wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte Österreichs**, 1010 Wien

vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, A-1030

Beklagte Partei: **SANFIN zH Obmann Dr. Peter Smetana**, Hauptstraße 4, 2243 Matzen-Raggendorf

wegen: Unterlassung

Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Personen – insbesondere nach Beendigung eines Firmenkonkurses – anzuschreiben und anzubieten, sie mit dem Zwecke der Schuldentilgung oder Umschuldung zu beraten, dies zu organisieren, in diesem Zusammenhang zu korrespondieren oder zu helfen, insbesondere durch die Aufnahme von Verhandlungen mit Kreditunternehmen über Stundungen, Zinsfreistellungen und Abschlagszahlungen, sowie im Zusammenhang mit der Löschung von Negativeintragungen entgeltlich zu helfen/zu vertreten, oder derartige Leistungen auch zu erbringen.

LG Eisenstadt, Abteilung 5, 17.8.2016,  
Mag. Lukas Belza, Richter

|                      |            |   |
|----------------------|------------|---|
| 15. März 2017        | WIEN       | ÖRAV-Seminar: <b>Kurrentien-Spezialseminar – Vertretung von Hauseigentümern und Hausverwaltungen</b><br><i>RA Mag. Petra Trauntschnig, Ri Mag. Andreas Fuchs</i>    |
| 16. März 2017        | WIEN       | Business Circle: <b>Kapitalmarktrecht</b><br><i>Referententeam</i>  |
| 16. März 2017        | WIEN       | ÖRAV-Seminar: <b>What's news? (Wissens-Update)</b><br><i>Referententeam</i>   |
| 20. März 2017        | WIEN       | ÖRAV-Seminar: <b>Firmenbuch I</b><br><i>Dipl.-Rpf. ADir Walter Szöky</i>  |
| 20. März 2017        | WIEN       | Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br><b>Fachtagung: Due Diligence</b><br><i>Referententeam</i>  |
| 29. März 2017        | WIEN       | ÖRAV-Seminar: <b>Liegenschafts-/Vertragsrecht</b><br><i>RA Dr. Herbert Gartner</i>  |
| 29. März 2017        | WIEN       | ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Spezielle Liegenschaftsverträge verstehen, Schwerpunkt Immobiliensteuerrecht</b><br><i>RA Dr. Herbert Gartner</i>                            |
| 30. März 2017        | WIEN       | ÖRAV: <b>Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer</b>  |
| 3. April 2017        | WIEN       | ÖRAV-Aufbauseminar-Beginn: <b>Grundbuch II</b><br><i>Dipl.-Rpf. RegR Anton Jauk</i>   |
| 6. April 2017        | WIEN       | ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Einführungsseminar</b><br><i>RA Dr. Eva Schön</i>   |
| 7. April 2017        | KLAGENFURT | ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Vom Kaufvertrag zur Eintragung</b><br><i>RA Dr. Herbert Gartner</i>  |
| 3. Mai 2017          | WIEN       | ÖRAV-Seminar: <b>Kurrentien-Spezialseminar – Forderungseintreibungen für Banken und Kreditinstitute</b><br><i>RA Mag. Petra Trauntschnig, Ri Mag. Andreas Fuchs</i> |
| 8. Mai 2017          | WIEN       | ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Firmenbuch II</b><br><i>RA em Dr. Erich Heliczner, Dipl.-Rpf. ADir Walter Szöky</i>  |
| 10. Mai 2017         | WIEN       | ÖRAV-Aufbauseminar: <b>Insolvenzverfahren</b><br><i>RA Dr. Thomas Engelbart</i>   |
| 11. und 12. Mai 2017 | WIEN       | Business Circle: <b>Verhandlungstraining – exklusiv für Juristen</b><br><i>Prof. Dr. Jörg Risse, LL.M.</i>  |
| 17. Mai 2017         | WIEN       | ÖRAV-Aufbauseminar: <b>ErbRÄG 2015</b><br><i>RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Stefan Prokop</i>   |
| 18. Mai 2017         | WIEN       | ÖRAV: <b>Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer</b>  |
| 26. Juni 2017        | WIEN       | ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)</b><br><i>Referententeam</i>  |

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 36 ff.

# Recht kurz und bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

## ► § 27 a SpG; § 33 PSG:

### Änderung der Stiftungsurkunde bei Verschlechterung der Verhältnisse, Rekurslegitimation des Stiftungsprüfers bei Sparkassen-Privatstiftungen

1. Eine **Änderung der Wirtschaftslage** kann niemals ausgeschlossen werden und stellt daher eine **bloß allgemeine Änderung der Verhältnisse** dar, ist doch gerade bei einem auf Dauer errichteten Rechtsträger geradezu zwingend davon auszugehen, dass es im Zuge der Existenz des Rechtsträgers einmal auch zu einer Verschlechterung der Wirtschaftslage kommt.

2. Insofern ist auch im Umstand, dass aufgrund der derzeitigen **Ertragslage** von Vermögensveranlagungen **keine Ausschüttungen möglich** wären, **keine grundlegende und nachhaltige Änderung der Verhältnisse** zu erblicken.

3. Der Gesetzgeber hat mit § 27 a Abs 4 Z 7 SpG für Sparkassen-Privatstiftungen eine **Sonderregelung** geschaffen, die ausdrücklich die **Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes** – und zwar ohne gesonderter Bestellung – als **Stiftungsprüferin** aller österreichischen Sparkassen-Privatstiftungen vorsieht.

4. Angesichts dieser gesetzlichen Sonderstellung kann die **Parteistellung** des Stiftungsprüfers jedenfalls dann bejaht werden, wenn es um **grundlegende Änderungen der Ausrichtung der Privatstiftung** geht und diese gem § 33 Abs 2 PSG gerichtlich zu genehmigen sind.

5. Ein solcher Fall liegt jedenfalls vor, wenn der Vorstand die **Sparkassen-Privatstiftung in eine „normale“ Privatstiftung umwandeln** will.

OGH 20. 7. 2016, 6 Ob 119/16t Rechtsnews 2016, 22644 = JusGuide 2016/44/15267 (OGH).

## ► §§ 18, 20 GmbHG; § 164 UGB; § 355 EO:

### Exekution auf Unterlassung, Zurechnung des Verhaltens eines Dritten im Konzern

1. Grds gilt, dass der **Titelschuldner für ein Zuwiderhandeln fremder Personen nicht haftet**, wenn sich diese **außerhalb seiner Einflussphäre** bewegen oder bei denen sein Bemühen, sie zur Abstandnahme von einem Verstoß gegen den Titel zu veranlassen, erfolglos blieb.

2. Inwieweit zwischen **miteinander verflochtenen Gesellschaften** die rechtliche Möglichkeit besteht, titelwidrige Handlungen Dritter abzustellen, **hängt von den Beteiligungsverhältnissen ab**; folglich hat eine titelschuldende Gesellschaft auch für **Titelverstöße ihrer Tochtergesellschaften** einzustehen, denen bzw deren vertretungsbefugten Organen sie als **Alleingesellschafterin** gem § 20 Abs 1 GmbHG Weisungen erteilen kann.

3. Ist eine GmbH Alleingesellschafterin von zwei GmbHs, die jeweils Komplementärin einer KG sind und ist eine dieser KGs die Titelschuldnerin einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverpflichtung und die andere Inhaberin des dagegen verstoßenden Mediums, kann der **Antrag auf Bewilligung der Exekution** gem § 355 EO gegen die Verpflichtete **auch dann erfolglos** bleiben, wenn der **alleinvertretungsbefugte Geschäftsführer beider Schwester-KGs derselbe** ist.

4. Dies deshalb, weil die titelschuldende **Schwester-KG** unabhängig ihrer Konzernzugehörigkeit eine **selbständige Rechtsperson** ist und sie auf die Medieninhaberin **keinen rechtlichen Einfluss** nehmen oder ihr **Weisungen** erteilen kann.

5. Für das Verhalten des gemeinsamen Geschäftsführers hat die Verpflichtete einzustehen, jedoch **nur, soweit er für sie handelt und sie damit als ihr Organ vertritt**; nicht aber, wenn er als Geschäftsführer eines Dritten – wie etwa ihrer Schwester-KG – agiert.

OGH 22. 9. 2016, 3 Ob 134/16a Rechtsnews 2016, 22478 = JusGuide 2016/43/15253 (OGH).

## ► § 55 JN:

### Geltendmachung gesellschaftsrechtlicher Ansprüche – Grenzen der Zusammenrechnung

1. Gem § 55 Abs 1 Z 1 JN sind **mehrere in einer Klage geltend gemachten Ansprüche zusammenzurechnen**, wenn sie von einer einzelnen Partei gegen eine einzelne Partei erhoben werden und in einem **tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang** stehen.

2. Der Anspruch auf **Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung der Gesellschaft durch einen Mitgesellschafter** und das Begehren auf **Ausschluss dieses Gesellschafters** stehen **weder** in einem **tatsächlichen noch** in einem **rechtlichen Zusammenhang**, da die besagten Ansprüche kein identes Sachvorbringen aufweisen und ein ganz unterschiedliches rechtliches und tatsächliches Schicksal haben können; dies auch obwohl sie aus demselben Vertrag oder aus derselben Rechtsnorm abgeleitet werden und miteinander in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

3. Auch der Umstand, dass die geltend gemachten Ansprüche ein **einziges „Rechtsschutzziel“** verfolgen, (hier) nämlich den geordneten Übergang des Unternehmens, ist **kein ausreichendes Kriterium** für eine Zusammenrechnung.

OGH 20. 7. 2016, 6 Ob 33/16w Rechtsnews 2016, 22500.

## ► § 225 f AktG:

### Zum gemeinsamen Vertreter bei Verschmelzungen

1. Der nach § 225 f AktG bestellte gemeinsame Vertreter von Aktionären hat die Interessen der nicht-

antragstellenden Aktionäre zu wahren und entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen in **weisungsfreier** und **unabhängiger Weise**; insofern muss er vom Antragsgegner unabhängig sein, soll aber auch eine von den Antragstellern unabhängige Position haben.

2. Es ist daher **ausgeschlossen, einen Antragsteller** – auch wenn er entsprechend § 225 f Abs 3 AktG Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftsprüfer ist – **oder einen Vertreter** (Verfahrensbevollmächtigten) **eines Antragstellers zum gemeinsamen Vertreter zu bestellen.**

OGH 27. 9. 2016, 6 Ob 31/16 a.

► **§ 3 EKEG:**

**Kettenkreditverträge Eigenkapital ersetzend**

1. Die Bestimmung des § 3 EKEG nennt **Kredite**, die zwar von Gesellschaftern der Gesellschaft in der Krise gewährt werden, jedoch **nicht Eigenkapital ersetzend** wirken.

2. Eine solche **Ausnahme** bildet gem Abs 1 Z 1 leg cit ein **Geldkredit für nicht mehr als 60 Tage**, wobei gerade (**Ketten-**)**Kreditverträge**, bei welchen einzelne Darlehensteilschulden zwar noch innerhalb von **60 Tagen rückerstattet**, jedoch **abermals neue Kreditsummen** aufgenommen werden, diesem **Ausnahmetatbestand nicht unterfallen.**

OGH 13. 9. 2016, 11 Os 64/16 w.

► **§ 270 Abs 3 StPO (§ 87 Abs 1 StPO):**

**Kein RM gegen abgelehnte Angleichung eines OLG-U = EvBl-LS 2016/147**

Da das Gesetz für abgelehnte Angleichung eines BerufungsU kein RMG vorsieht, ist Beschwerde dagegen nicht zulässig.

OGH 18. 5. 2016, 13 Os 39/16 h.

► **§ 107b Abs 1 StGB (§ 28 Abs 1, § 105 Abs 1 StGB):**  
**Echte Konkurrenz von Nötigung und fortgesetzter Gewaltausübung = EvBl-LS 2016/148**

Eine im Zug einer Nötigung begangene leichte Körperverletzung kann Gegenstand eines Schuldspruchs nach § 107b Abs 1 StGB sein.

OGH 13. 4. 2016, 13 Os 27/16 v.

► **§ 269 Abs 4 StGB (§ 7 Abs 1 StGB):**

**Widerstand gegen die Staatsgewalt = EvBl 2016/135**

Eine Amtshandlung verstößt gegen strafges Vorschriften nur, wenn auch deren subjektive Tatbestandsmerkmale vorliegen.

OGH 24. 5. 2016, 14 Os 37/16 x (LG Salzburg 64 Hv 95/15 v).

► **§ 302 Abs 1 StGB (§ 24 Abs 2, § 24a Abs 1 und 2, §§ 98, 102 Abs 11 a, § 134 KFG; § 58 KDV):**

**Fahrtschreibermanipulation = EvBl 2016/136**

Fahrtschreiber und Kontrollgeräte dokumentieren die Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten, Ge-

schwindigkeitsbegrenzer verhindern Überschreitungen von nach Fahrzeugklassen festgelegten Höchstgeschwindigkeiten durch Fahrer bestimmter Kfz. Durch die Einhaltung dieser Höchstgeschwindigkeiten sowie von Lenk- und Ruhezeiten sollen (neben Zielsetzungen im Bereich des Wettbewerbsrechts und des Arbeitsrechts) die Sicherheit im Straßenverkehr und der Umweltschutz verbessert werden. Diese im Interesse der Allgemeinheit (der übrigen Verkehrsteilnehmer) gelegenen Schutzzwecke sowie der Anspruch des Staates, die Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten sowie von ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeitsübertretungen zu kontrollieren und Verstöße als Verwaltungsübertretungen zu sanktionieren, können einen tauglichen Bezugspunkt des tatbestandlichen Schädigungsvorsatzes bilden.

OGH 6. 6. 2016, 17 Os 2/16 x (LG Leoben 37 Hv 89/15 f).

► **§ 22 VbVG (§ 15 Abs 1 VbVG; § 270 StPO):**

**Urteil gegen Verband ist gesondert auszufertigen = EvBl-LS 2016/155**

Wird die HV gegen den belangten Verband und eine natürliche Person gemeinsam geführt, so hat das Gericht gem § 22 Abs 1 VbVG im Anschluss an das Beweisverfahren, das für beide Verfahren gemeinsam geführt wird, zunächst nur die Schlussvorträge betreffend die natürliche Person zuzulassen und dann das U über die natürliche Person zu verkünden. Im Fall eines Schuldspruchs sind sodann nach § 22 Abs 2 VbVG in fortgesetzter HV Schlussvorträge zu den Voraussetzungen einer Verantwortlichkeit des Verbands sowie den für die Bemessung einer Geldbuße und die Festsetzung anderer Sanktionen maßgeblichen Umständen zu halten. Danach verkündet das Gericht das U über den Verband. Da die UAusfertigung die Urschrift des mündlich verkündeten U darstellt, folgt aus § 22 Abs 1 und 2 VbVG, dass in Verbandsverantwortlichkeitsachen die U gegen die natürliche Person und den belangten Verband auch bei gemeinsamer Verfahrensführung (§ 15 Abs 1 VbVG) voneinander getrennt auszufertigen sind.

OGH 18. 5. 2016, 13 Os 42/16 z.

► **§ 29 StGB (§ 61 StGB; § 289 StPO):**

**Subsumtionseinheit nach Rechtsänderung = EvBl-LS 2016/156**

Eine nach altem Recht begründete Subsumtionseinheit, die infolge Aufhebung eines die rechtliche Unterstellung der Subsumtionseinheit nicht berührenden (Teil-)Schuldspruchs prozessual zerschlagen wird und neu zu bilden ist, ist dabei einem Günstigkeitsvergleich nach § 61 StGB nicht zu unterziehen.

OGH 24. 5. 2016, 14 Os 31/16 i.

► § 322 StPO (§ 252 Abs 4, § 281 Abs 1 Z 3, § 345 Abs 1 Z 4 StPO):

Verstoß gegen § 322 StPO begründet Beweisverwendungsverbot = EvBl 2016/142

Verletzungen des § 322 zweiter Satz StPO sind ausschließlich unter dem Aspekt des von § 345 Abs 1 Z 4 intendierten Schutzes des von § 252 (iVm § 302 Abs 1) StPO normierten Unmittelbarkeitsgrundsatzes, also eines Beweisverwendungsverbots, beachtlich. Würden die Zeugen unmittelbar vernommen oder die Aufnahme über deren kontradiktorische Vernehmung vorgeführt oder das SVGA in der HV mündlich erstattet, fänd eine Substituierung der pers Zeugenaussagen oder der unmittelbaren GAErstattung unter Hintanhaltung von Fragemöglichkeiten der Parteien nicht statt und liegt ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot nach § 252 Abs 4 StPO nicht vor.

OGH 27. 6. 2016, 15 Os 7/16 t (LGSt Wien 608 Hv 2/15 d).

► § 302 Abs 1 StGB:

Missbrauch der Amtsgewalt bei der Daseinsvorsorge = EvBl 2016/143

Missbrauch der Amtsgewalt kann durch Missachtung der Pflicht begangen werden, (Wasserversorgungs-) Bescheide (mit denen die Herstellungskosten und die Anschlussabgabe vorgeschrieben werden) durch Weiterleitung von Anträgen und die Information über die Herstellung der Anschlüsse vorzubereiten.

OGH 6. 6. 2016, 17 Os 34/15 a (LGSt Wien 82 Hv 118/15 w).

► § 281 Abs 3 StPO (§ 281 Abs 1 Z 4, § 282 Abs 2, § 288 StPO):

Senat 15 relativiert Relativität von Verfahrensmängeln = EvBl-LS 2016/163

Für den Erfolg einer einen Freispruch aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO bekämpfenden NB ist es – anders als bei der (nicht Verfahrensmängel, sondern Fehler der UAusspruchs reklamierenden) Anfechtung aus Z 5 oder Z 9 lit a (vgl RIS-Justiz RS0127315) – nicht unabdingbar (und PB gar nicht möglich [§ 282 Abs 2 StPO]), unter einem auch alle Negativfeststellungen des U mit Mängelrüge (Z 5) und das Fehlen von Feststellungen zu sämtlichen Tatbestandselementen mit Rechtsrüge (Z 9 lit a) zu relevieren.

OGH 25. 5. 2016, 15 Os 175/15 x.

► § 258 Abs 1 StPO (§ 13 Abs 3, § 222 Abs 3 StPO):  
StPO kennt keinen PrivatSV = EvBl-LS 2016/164

Ein dem Gericht nach § 222 Abs 3 StPO zur Kenntnis gelangtes „PrivatGA“ fällt – mangels Eigenschaft als Beweismittel nach § 13 Abs 2, § 258 Abs 1 StPO – nicht unter die Verlesungspflicht nach § 252 Abs 2 StPO.

OGH 14. 6. 2016, 11 Os 26/16 g.

► § 1325 ABGB:

Schmerzensgeld für Schock- und Trauerschäden nach Totgeburt für beide Eltern

Für den Anspruch auf Ersatz für Trauerschmerzen (mit oder ohne Krankheitswert) kommt es nicht darauf an, ob das geschädigte und deswegen seine Geburt nicht mehr er- oder überlebende Kind rechtsfähig in dem Sinne ist, dass es Rechte im eigenen Namen geltend machen könnte. Vielmehr ist danach zu fragen, ob sein Tod (oder seine Verletzung) von der Rechtsgemeinschaft typischerweise als der eines nahen Angehörigen iSd §§ 1293, 1325 ABGB angesehen wird, eine Verletzungs- oder Tötungshandlung also auch aus Sicht des Schädigers (wie für jedermann) in hohem Maße geeignet ist, bei den Eltern eine psychische Beeinträchtigung (auch mit Krankheitswert) auszulösen.

Der OGH teilte hier für den Fall eines erwünschten Kindes den Standpunkt des BerG, dass die werdenden Eltern an dieses von Anfang an typischerweise freudige Erwartungen, Sehnsüchte und intensive Gefühle knüpfen. Mit der Zeit, in der sich das „Kind“ ab seiner Zeugung entwickelt und heranwächst, gewinnt auch die ab Kenntnis von der Schwangerschaft vorhandene emotionale Bindung an affektiver Tiefe. Die vorzeitige Beendigung einer Schwangerschaft und das Absterben des erwünschten „Kindes“ gehen typischerweise mit tiefen Verlustgefühlen einher.

OGH 30. 8. 2016, 1 Ob 114/16 w Zak 2016/714, 378.

► § 62 Abs 4, § 79 Abs 2, § 107 Abs 3, § 110 Abs 2 AußStrG:

Ist der Auftrag zur Teilnahme an einem Mediations-Erstgespräch mit Zwangsmitteln durchsetzbar?

Mit dem KindNamRÄG 2013 (BGBl 2013/15) erweiterte der Gesetzgeber den Katalog der dem PflEGschaftsgericht zur Sicherung des Kindeswohls zur Verfügung stehenden Maßnahmen. Als derartige Maßnahmen kommt nun auch die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren in Betracht (§ 107 Abs 3 Z 2 AußStrG). Diese verpflichtende Teilnahme (bloß) an einem Erstgespräch stellt auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt, schwerwiegenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Eltern dar, dienen diese Gespräche doch lediglich der Information. Die grundsätzliche Vollstreckbarkeit eines solchen Auftrags in (analoger) Anwendung des § 110 Abs 2 Satz 2 AußStrG wurde vom OGH bejaht. Den Eltern steht es aber frei, selbst eine geeignete Institution oder Person für die Absolvierung der aufgetragenen Erstgesprä-

che zu wählen und diese Erstgespräche auch einzeln bei verschiedenen Institutionen oder Personen zu führen.

OGH 22. 9. 2016, 3 Ob 122/16m Zak 2016/732, 394.

► **§§ 182, 226 ZPO:**

**Unschlüssigkeit einer Klage wegen Unvollständigkeit des Tatsachenvorbringens**

Das Gesetz trägt dem Kläger auf, die rechtserzeugenden Tatsachen vollständig und knapp vorzubringen. Sind die vorgetragenen Tatsachen zu unvollständig geblieben, um die daraus abgeleitete Rechtsfolge ableiten zu können, muss die Klage abgewiesen werden, wenn sich auch durch richterliche Anleitung (§ 182 ZPO) eine solche Angabe nicht erreichen lässt.

Die generelle Berufung der Klägerin darauf, dass das im Verfahren vorgelegte über 700 Seiten umfassende Beilagenkonvolut ihr „konkretisiertes Vorbringen“ darstelle, reicht für die Darlegung von konkretem Tatsachenvorbringen nicht aus.

OGH 30. 8. 2016, 1 Ob 60/16 d Zak 2016/745, 399.

► **§ 606 Abs 2, § 610 Abs 1, § 611 ZPO:**

**Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen fehlender oder grob mangelhafter Begründung**

Nach § 611 Abs 2 Z 5 ZPO ist der Schiedsspruch aufzuheben, wenn das Verfahren in einer Weise durchgeführt wurde, die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung widerspricht. Dies trifft nur bei Verstößen gegen tragende Grundsätze eines geordneten Verfahrens zu. Einen Anhaltspunkt bilden dabei – wie beim Aufhebungsgrund des § 611 Abs 2 Z 2 ZPO – die Nichtigkeitsgründe des Zivilprozessrechts. Nur ein Mangel des Schiedsverfahrens, der diesen Gründen gleichkommt, kann die Aufhebung begründen.

Da Schiedssprüche inhaltlich nur in den engen Grenzen des § 611 Abs 2 Z 8 ZPO nachgeprüft werden, ist die formale Qualität der Begründung umso bedeutender. Allein ihr kann entnommen werden, ob die Entscheidung auf einer rechtsstaatlich gebotenen Auseinandersetzung mit dem Streit der Parteien oder aber auf Willkür beruht.

OGH 28. 9. 2016, 18 OCg 3/16i Zak 2016/747, 399.



Fucik · Mondel

## Das Verlassenschaftsverfahren

2. Auflage

nach der EuErbVO und dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015

2. Auflage 2016. XXII, 174 Seiten.  
Br. EUR 38,-  
ISBN 978-3-214-00665-5

Die 2. Auflage enthält **alles rund um das Verlassenschaftsverfahren nach dem ErbRÄG 2015** und unter Berücksichtigung der EuErbVO systematisch dargestellt:

- Hinweise auf die wichtigen Neuerungen
- Beispiele
- Praxishinweise
- Literatur & Judikatur

**Die Autoren:**

Dr. **Robert Fucik**, Abteilungsleiter im BMJ.

Dr. **Christoph Mondel**, MBL, Notarsubstitut in Klosterneuburg.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

**MANZ**



## Rechtsschutz bei unterbliebener Beschwerdevorlage

Zur Durchsetzung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit trotz Säumnis der Behörde bei der Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht

2017, 16

Von Mag. Philipp Cede, LL.M., Wien. Der Autor ist Richter des Bundesverwaltungsgerichts.

Beschwerdevorlage;  
Bescheidbeschwerde;  
Säumnisbeschwerde;  
Vorlage;  
Beschwerde;  
Vorlageantrag;  
Vorlageerinnerung;  
Bescheid;  
Säumnis;  
Verwaltungsgericht;  
Fristsetzungsantrag;  
B-VG;  
VwGVG;  
BAO

Die Einbringung von Schriftsätzen beim Verwaltungsgericht sieht das VwGVG erst ab Vorlage der Beschwerde vor. Die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht wird in der Literatur (und Rechtsprechung) als notwendige, ja „zuständigkeitsbegründende“ Voraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nach Art 130 Abs 1 Z 1, 3 und 4 B-VG angesehen. Verzögert oder unterlässt die Behörde die Vorlage der Beschwerde, droht bei dieser Auslegung eine Situation, in der das Behördenverhalten den Zugang zur verwaltungsgerichtlichen Kontrolle versperrt. Der vorliegende Beitrag untersucht, welche Ansätze sich zur Überwindung einer solchen Situation anbieten. Der Beitrag berücksichtigt die Rechtslage zum 18. 11. 2016; auf Änderungen, die sich aus einer Verwirklichung des Ministerialentwurfs zum Abgabenänderungsgesetz 2016 ergeben könnten (262/ME 25. GP; Wiedereinführung der „Vorlageerinnerung“), wurde nicht eingegangen.

### I. Einleitung

Nach dem VwGVG und der BAO beginnt das Beschwerdeverfahren mit einer bei der Behörde zu durchlaufenden Phase eines Beschwerdevorverfahrens, das dem eigentlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgeschaltet ist. Diese Phase soll es der Behörde ermöglichen, präzisierend oder korrigierend einzugreifen, indem sie (im Bescheidbeschwerdeverfahren) – soweit vorgesehen<sup>1)</sup> – eine Beschwerdeentscheidung erlässt oder (im Säumnisbeschwerdeverfahren) die bisher versäumte Bescheiderlassung nachholt.

Für die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung setzt das VwGVG der Behörde eine Frist von zwei Monaten ab Beschwerdeeinbringung.<sup>2)</sup> In der BAO ist zwar keine spezielle Frist vorgesehen, doch hat die nach der BAO verpflichtende<sup>3)</sup> Beschwerdeentscheidung innerhalb der allgemeinen sechsmonatigen Entscheidungsfrist des § 284 Abs 1 BAO zu ergeben. Für die Bescheidnachholung im Säumnisbeschwerdeverfahren steht der Behörde nach dem VwGVG eine Frist von drei Monaten zur Verfügung.<sup>4)</sup>

Die Behörde hat die Beschwerde dem Verwaltungsgericht (VwG, BFG) vorzulegen, wenn das Beschwerdeverfahren im Vorverfahren nicht abgeschlossen wird (dh keine behördliche Abhilfe geschaffen wurde), sei es, weil nach Erlassung einer Beschwerdeentscheidung ein Vorlageantrag eingebracht wird, weil die Behörde selbst von einer (fakultativen) Beschwerdeentscheidung Abstand nimmt oder weil die Frist zur Bescheidnachholung oder zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung ergebnislos verstreicht.

Dem Konzept eines dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgeschalteten behördlichen Beschwerde-

vorverfahrens entspricht es, dass die Beschwerde und sonstige Anbringen, einschließlich des Vorlageantrags, im Beschwerdeverfahren zunächst bei der Behörde einzubringen sind (§ 12 VwGVG;<sup>5)</sup> § 249 Abs 1, § 264 Abs 4 lit b BAO).<sup>6)</sup> Erst nachdem die Behörde die Beschwerde dem VwG vorgelegt hat, ist die Einbringung beim VwG selbst vorzunehmen (§ 20 VwGVG).<sup>7)</sup> Dies gilt im Bereich des VwGVG für Bescheid- und Säumnisbeschwerden,<sup>8)</sup> für die eine behördliche Beschwerdeerledigung im Beschwerdevorverfahren vorgesehen ist (die BAO sieht hingegen für die Säumnisbeschwerde eine Einbringung beim BFG vor).<sup>9)</sup> Gleiches

1) Zu Fällen, in denen die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung ausgeschlossen ist, s FN 65.

2) § 14 Abs 1 VwGVG. In einzelnen Materiensetzen sind abweichende Fristen vorgesehen, zB § 56 Abs 2 AIVG und § 20f Abs 3 AuslBG (zehn Wochen); § 19 Abs 1 BEinstG und § 46 BGG (zwölf Wochen); § 19 Abs 7 MOG 2007 (vier Monate); § 40 Abs 4 UVP-G 2000 (sechs Wochen); § 46 Abs 2 UG (vier Monate).

3) Dazu näher sogleich.

4) § 16 Abs 1 VwGVG.

5) § 12 VwGVG lautet: „Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.“

6) Für eine Darstellung des Regimes der Einbringung s *Lehofer*, Wo sind Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einzubringen? ÖJZ 2014, 11.

7) § 20 VwGVG normiert: „Die Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG und die sonstigen Schriftsätze im Verfahren über diese sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen. In allen sonstigen Verfahren sind die Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen.“

8) Vgl VwGH 27. 5. 2015, Ra 2015/19/0075 (= ZVG 2015, 518).

9) § 294 Abs 1 BAO.

gilt aber auch für Weisungsbeschwerden (§ 14 Abs 3 VwGVG) und Verhaltensbeschwerden,<sup>10)</sup> obwohl das Gesetz diesbezüglich keine Möglichkeit der behördlichen Abhilfe im Beschwerdeverfahren vorsieht; hier dient die Einbringungsregel primär der effizienten Abwicklung der Aktenbeschaffung für das VwG und nützt der Verfahrensökonomie auch insofern, als die Beschwerdeeinbringung bei der (und die Beschwerdevorlage durch die) Behörde ihr Gelegenheit zur Kenntnis und Beantwortung des Beschwerdevorbringens gibt, wodurch dem VwG insoweit die Einräumung rechtlichen Gehörs erspart wird.<sup>11)</sup> Nur im Verfahren über Maßnahmenbeschwerden normiert das VwGVG die Einbringung von Beginn an direkt beim VwG.<sup>12)</sup> Diese Regelung beruht auf dem – bereits im früheren Recht verwirklichten – Gedanken, dass es dem Beschwerdeführer nicht zugemutet werden soll, die Zurechnung des bekämpften Akts zur korrekten belangten Behörde vorzunehmen.<sup>13)</sup>

Die Vorlage der Beschwerde stellt damit eine Zäsur dar, die vom behördlichen Beschwerdeverfahren in das gerichtliche Beschwerdeverfahren überleitet. Im Beschwerdeverfahren ist die Behörde Herrin des Verfahrens. Der abschließende Akt der Vorlage an das VwG liegt allein in ihrer Verantwortung. Nach § 34 VwGVG ist die Entscheidungsfrist des VwG mit „sechs Monaten nach Einlangen“ definiert und beginnt „[i]m Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 und Abs 2 Z 1 B-VG [. . .] mit der Vorlage der Beschwerde“ an das VwG.<sup>14)</sup> Entsprechendes normiert § 291 Abs 1 BAO.<sup>15)</sup>

Probleme bereitet diese Rechtslage, wenn die Behörde – aus welchen Gründen auch immer – trotz Verstreichens der ihr für das Vorverfahren eingeräumten Fristen, nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, die Beschwerde dem

VwG (BFG) zur Entscheidung vorzulegen. Einen Unterfall bildet jene Situation, in der ein nach ergangener Beschwerdeentscheidung eingebrachter Vorlageantrag nicht zur Beschwerdevorlage führt. Zu denken ist an ein Unterbleiben der Vorlage zunächst im Fall der Säumnisbeschwerde: Ist eine Behörde bereits mit der gebotenen Bescheiderlassung säumig, steht durchaus auch die Möglichkeit im Raum, dass sie die Vorlage der Säumnisbeschwerde unterlässt. Die unterbliebene Beschwerdevorlage ist freilich auch bei der Bescheidbeschwerde denkbar und muss nicht notwendigerweise bewusst oder offenkundig fehlerhaft sein, weil es im Grenzbereich strittig sein kann, ob ein Anbringen überhaupt als Beschwerde zu werten (und daher vorzulegen) ist oder auch ob es je wirksam eingebracht wurde.<sup>16)</sup>

Auch wenn der Fall des völligen Unterbleibens der Beschwerdevorlage selten sein mag, darf er im Kontext einer Rechtsschutzgarantie nicht vernachlässigt werden.<sup>17)</sup>

Besonderes Gewicht hat die Nichtvorlage beim einstweiligen Rechtsschutz. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz sind während des Beschwerdeverfahrens bei der Behörde einzubringen, ebenso Beschwerden gegen die bescheidmäßige Aberkennung der aufschiebenden Wirkung. Werden Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung<sup>18)</sup> bzw Beschwerden gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung oder gegen die Abweisung eines Antrags auf Erlassung einstweiliger Anordnungen nach Unionsrecht<sup>19)</sup> nicht unverzüglich dem VwG vorgelegt,<sup>20)</sup> ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers erheblich gestört.<sup>21)</sup>

10) Zur Einbringung der Verhaltensbeschwerde VwGH 23. 10. 2015, Fr 2015/21/0012; 14. 4. 2016, Ra 2015/21/0190.

11) Vgl auch VwGH 17. 12. 2014, Ra 2014/03/0038; 18. 2. 2015, Ra 2014/04/0035 (Vorlage als Gelegenheit der Behörde zur Beantragung einer mündlichen Verhandlung). Näher zur Funktion und Bedeutung der Einbringung bei der belBeh s Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts<sup>3</sup> Rz 181. Der VwGH betont iZm Anträgen auf provisorischen Rechtsschutz den Aspekt, dass diese Einbringungsregelung „der zuständigen Behörde eine sofortige Reaktion ermöglicht“ (VwGH 23. 10. 2015, Fr 2015/21/0012; 14. 4. 2016, Ra 2015/21/0190).

12) Nach der BAO (§ 283) kann die Maßnahmenbeschwerde beim BFG oder einem anderen VwG oder bei einer Abgabenbehörde eingebracht werden.

13) ErläutRV 2009 BlgNR 24. GP 4f; dieser Gedanke lag auch der bis zum 31. 12. 2013 geltenden Regelung des § 67c Abs 1 AVG zugrunde.

14) VwGH 10. 9. 2014, Fr 2014/20/0027; 23. 9. 2014, Fr 2014/01/0033; 27. 11. 2014, Fr 2014/03/0001; 24. 6. 2015, Fr 2015/10/0005; 28. 1. 2016, Fr 2015/21/0026; 25. 5. 2016, Fr 2016/12/0016. Zur Verhaltensbeschwerde klarstellend: VwGH 14. 4. 2016, Ra 2015/21/0190; 23. 10. 2015, Fr 2015/21/0012.

15) VwGH 29. 1. 2015, Ro 2015/15/0001.

16) Vorstellbar ist auch der Fall, dass nicht dem richtigen VwG vorgelegt wird.

17) Fälle, in denen die Beschwerdevorlage zwar nicht unterblieben, jedoch (weit) verspätet erfolgt ist, sind dem Verfasser aus eigener Praxis bekannt. Zum Teil mag es dafür Erklärungen geben, die an der Rechtswidrigkeit der Säumnigkeit freilich nichts ändern.

18) Nach diversen sondergesetzlichen Verfahrensnormen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung und kann ihr die aufschiebende Wirkung durch das VwG zuerkannt werden, s § 22 Abs 2 FMABG; § 84 Abs 5 Eisenbahngesetz 1957; § 44 a Abs 1 Postmarktgesetz; § 35 Abs 4 MBG; § 55 Abs 6 und 7 WehrG; § 121 a Abs 1 TKG 2003; § 15 Abs 1 a Devisengesetz 2004; §§ 16–18 BFA-VG; § 20 f Abs 4 AuslBG; § 2 a Abs 4 ZDG; § 42 Abs 5 HDG 2014; § 39 Abs 1 KommAustria-G; § 7 Abs 1 a NationalbankG; § 10 Abs 3 Sanktionengesetz 2001. Im Anwendungsbereich dieser Regelungen wird anzunehmen sein, dass die Behörde einen Aufschiebungsantrag unverzüglich, also auch noch während der Frist zur Erlassung einer allfälligen Beschwerdeentscheidung, dem VwG vorzulegen hat.

19) Über einen solchen Antrag hat die Verwaltungsbehörde zu entscheiden, er ist auch bei ihr einzubringen (vgl VwGH 23. 10. 2015, Fr 2015/21/0021). In sinngemäßer Anwendung von § 13 Abs 5 VwGVG wird eine dagegen erhobene Beschwerde unverzüglich und ohne Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung dem VwG vorzulegen sein.

20) Nach § 13 Abs 5 VwGVG ist eine solche Beschwerde „unverzüglich“ vorzulegen, sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist.

21) Ohne dass hier näher darauf eingegangen werden kann, sei erwähnt, dass in Ermangelung einer speziellen Entscheidungsfrist für den Be-

Es handelt sich bei der Vorlage um keinen Akt mit Bescheidqualität, sondern um einen unselbständigen behördlichen (Real-)Akt. Damit scheidet die Erhebung einer „Säumnisbeschwerde gegen die Nichtvorlage“ aus, weil eine Säumnisbeschwerde nur auf versäumte Bescheide anwendbar ist. Auch ein eigenes Rechtsinstitut zur Erzwingung der Vorlage oder die unmittelbare Einbringung beim VwG regelt das VwGVG nicht explizit.

Das Beschwerdeverfahren der BAO unterscheidet sich von jenem des VwGVG. Die BAO legt die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung nicht ins Ermessen der Behörde, sondern normiert eine mit Ausnahmen versehene Verpflichtung der Behörde zur Beschwerdeentscheidung (§ 262 BAO). Auch für die Ausnahmen gilt, dass die Beschwerdeentscheidung nicht im Ermessen der Behörde liegt, sondern zwingend zu unterbleiben hat.<sup>22)</sup> Die Beschwerdeentscheidung der BAO ist daher entweder verpflichtend oder ausgeschlossen. Soweit die Behörde bei Erfüllung der Pflicht zur Beschwerdeentscheidung säumig ist, wird mit Ablauf der allgemeinen Entscheidungsfrist eine Säumnisbeschwerde für zulässig erachtet (die letztlich in ein Erkenntnis des BFG münden kann).<sup>23)</sup> Eine weitere Besonderheit der BAO liegt darin, dass die Säumnisbeschwerde im Unterschied zum VwGVG nicht bei der Behörde, sondern beim BFG einzubringen ist, weshalb die im Bereich des VwGVG diskutierte Problematik der mangelnden verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit bei Nichtvorlage der Beschwerde zumindest für die Säumnisbeschwerde der BAO wegfällt. Dessen ungeachtet stellt sich das hier diskutierte Problem – wenngleich in modifizierter Ausprägung – auch im Bereich der BAO, weil auch hier Konstellationen möglich sind, in denen die Behörde zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung nicht berechtigt ist, aber die Beschwerdevorlage unterlässt, oder in denen sie einen Vorlageantrag nach erlassener Beschwerdeentscheidung ignoriert.

Das Fehlen näherer Regelungen zur unterbliebenen Beschwerdevorlage wird, soweit ersichtlich (und unter Pkt II. unten näher dargestellt), bisher überwiegend als Rechtsschutzlücke qualifiziert, weil die unterbliebene Vorlage nicht beim VwG bekämpfbar sei. Der vorliegende Beitrag untersucht, ob nicht eine andere Auslegung möglich und geboten ist, die eine solche Rechtsschutzlücke vermeidet.

## II. Überblick über Literatur und Rsp

### 1. Literatur

#### a. Zum VwGVG

Nach Teilen des Schrifttums hat „der Akt der Vorlage eines Verwaltungsverfahrens an ein [VwG] durch eine

belangte Behörde zuständigkeitsbegründende Wirkung“.<sup>24)</sup> Das Gesetz weise durch den „ungeregelten Fall der unterlassenen Vorlage eine wesentliche Rechtsschutzlücke [auf], zumal es sich bei dieser Variante des Nichtentscheidens weder um eine Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde handelt, da diese ja bereits entschieden hat, noch um einen Anwendungsfall eines Fristsetzungsantrages, da hierfür eine allfällige Entscheidungsfrist des [VwG] [...] erst einmal beginnen müsste“.<sup>25)</sup>

Ausgehend davon wird von diesen Literaturstimmen festgehalten, dass das VwGVG für den Fall, dass die Behörde die Vorlage der Beschwerde an das VwG unterlässt, keine Möglichkeit vorsehe, um die Akten- oder Beschwerdevorlage zu erzwingen.<sup>26)</sup> Im Unterschied zum VwGVG biete die Rechtslage zur Berufung nach dem AVG (insb § 64 a AVG) angemessenen Rechtsschutz insofern, als die Entscheidungspflicht der Berufungsbehörde bereits ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Berufung (bei der Behörde erster Instanz) beginne, womit die Entscheidungspflicht der Berufungsbehörde mit Säumnisbeschwerde geltend gemacht werden könne. Demgegenüber normiere das VwGVG (in § 34 Abs 1), dass die Entscheidungsfrist des VwG erst mit der Vorlage der Beschwerde an das VwG beginnt. Die Nichtvorlage der Beschwerde durch die Behörde sei daher weder als Säumnis des VwG (mit Fristsetzungsantrag beim VwGH) noch als Säumnis der Behörde (mit Säumnisbeschwerde beim VwG) bekämpfbar, weil auch keine Entscheidungspflicht der Behörde vorliege. Bei Unterbleiben der Vorlage infolge eines Vorlageantrags bestehe somit ein „Rechtsschutzdefizit“.

*Schulev-Steindl*<sup>27)</sup> thematisiert das Problem mit Blick auf die Nichtvorlage der Säumnisbeschwerde an das VwG. Sie spricht den Fall an, dass die Behörde es unterlässt, eine Säumnisbeschwerde selbst nach Ablauf der ihr zukommenden dreimonatigen Frist zur Be-

reich des vorläufigen Rechtsschutzes Verzögerungen bei der Erledigung darauf gerichteter Anträge nur den allgemeinen Entscheidungsfristen unterliegen (so jedenfalls zur Rechtslage nach § 73 AVG VwGH 30. 9. 1987, 85/01/0212; 7. 2. 1990, 88/01/0237).

22) § 262 Abs 2 BAO: „Die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung hat zu unterbleiben, a) wenn [...], b) wenn [...]“.

23) Siehe die Darstellung einschlägiger BFG-Rsp bei *Unger*, Konsequenzen einer Direktvorlage von Beschwerden, BFG-Journal 2015, 249; ebenso nunmehr VwGH 24. 2. 2016, Ra 2015/13/0044.

24) *Larcher*, Das Verfahren vor dem LVG, ZUV 2013, 8 (8, 9); diesem Autor der Sache nach folgend *Hochhold/Neudorfer*, Das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren nach dem VwGVG, ÖJZ 2013, 901 (904).

25) *Larcher*, aaO.

26) *Hochhold/Neudorfer*, aaO.

27) *Schulev-Steindl*, Säumnisschutz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 2014, 437 (439); *dies*, Die Säumnisbeschwerde an die Verwaltungsgerichte und Säumnisschutz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht (2014) 61 (65 f).

scheidnachholung<sup>28)</sup> dem VwG vorzulegen. Sie unterstreicht den Umstand, dass das VwGVG für die Säumnisbeschwerde nicht einmal einen Vorlageantrag vorsieht (anders als bei der auf eine Bescheidbeschwerde folgenden Beschwerdeentscheidung). Die direkte Einbringung einer Säumnisbeschwerde beim VwG sei de lege lata „nicht zulässig“ und die Vorlage durch die Behörde an das VwG könne auch nicht erzwungen werden. Daraus entstehe eine Rechtsschutzlücke, welcher mangels ausdrücklicher Regelungen nur mittels amtshaftungs-, straf- und disziplinarrechtlicher Maßnahmen begegnet werden könne.

Dem folgen *Dünser*,<sup>29)</sup> *Leeb/Zeinhofner*,<sup>30)</sup> *Schmid/Schweiger*,<sup>31)</sup> *Eder/Martschin/Schmid*<sup>32)</sup> und *Winkler*,<sup>33)</sup> wobei diese Literaturstimmen ergänzend etwa festhalten, dass ein Bescheid, den die Behörde nach Ablauf der ihr im Vorverfahren zustehenden Frist erlässt, rechtswidrig wäre, weil die Zuständigkeit durch den Ablauf dieser Frist auf das VwG übergeht (bzw – so *Winkler*, aaO – „das VwG durch das Einlangen der Säumnisbeschwerde ohnehin eine eigene Zuständigkeit erlangt“). Diese Rechtswidrigkeit sei (*Winkler*, aaO) im Falle einer Beschwerde gegen den im Säumnisbeschwerde(vor)verfahren verspätet erlassenen Bescheid vom VwG aufzugreifen. Dies klärt freilich die Frage nicht, wie der Beschwerdeführer (und das VwG) bei der unterlassenen Vorlage mit jener Säumnis- oder Bescheidbeschwerde weiter umzugehen hätte(n), deren Vorlage eben unterlassen wurde.

*Schmidlechner*<sup>34)</sup> gelangt nach eingehender Auseinandersetzung ebenfalls zur Feststellung eines Rechtsschutzdefizits und folgert daraus die Verfassungswidrigkeit des VwGVG. Gegen die Nichtvorlage der Beschwerde komme das Rechtsmittel der Säumnisbeschwerde<sup>35)</sup> nicht zum Tragen (weil die Pflicht zur Vorlage nicht als Pflicht zur Bescheiderlassung zu werten sei). Allenfalls könne die Vorlage als Realakt<sup>36)</sup> oder als verfahrensrechtlicher Bescheid<sup>37)</sup> qualifiziert werden und im Fall der Nichtvorlage (bei Qualifikation als Realakt) ein Feststellungsbescheid über die Vorlagepflicht beantragt bzw (bei Qualifikation als verfahrensrechtlicher Bescheid) eine Säumnisbeschwerde erhoben werden. Auch diese Ansätze *Schmidlechners* lösen freilich nicht das Folgeproblem im Fall der bei Nichterlassung eines solchen Bescheids offenstehenden Säumnisbeschwerde, wenn auch diese letztlich nicht vorgelegt wird.<sup>38)</sup> Gegen die Entkoppelung der Zuständigkeit des VwG von der tatsächlichen Vorlage führt auch *Schmidlechner* die Norm des § 34 Abs 1 VwGVG ins Treffen, die eine Entscheidungsfrist des VwG erst ab Vorlage laufen lasse, weswegen es „mehr als abwegig“ wäre, bereits vor diesem Zeitpunkt von einem Zuständigkeitsübergang auszugehen.<sup>39)</sup>

*Hauer* erwähnt, dass „ungeregelt“ sei, „[w]as geschehen soll, wenn die belangte Behörde die Beschwerde oder auch nur den Verwaltungsakt nicht vorlegt“,<sup>40)</sup>

und vertritt iZm der Säumnisbeschwerde die Auffassung, dass es in dem Fall, in dem die Behörde eine bei ihr eingebrachte Säumnisbeschwerde auch nach Ablauf der dreimonatigen Frist zur Bescheidnachholung nicht dem VwG vorlegt, „zulässig sein [muss], dass der Beschwerdeführer seine Säumnisbeschwerde nach Ablauf von drei Monaten unmittelbar beim VerwG einbringt“, was er damit begründet, dass „nicht sein kann, dass die belangte Behörde auf diese Weise den Rechtsschutz unterlaufen kann“.<sup>41)</sup>

## b. Zur BAO

Auch die Autoren, die sich mit den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensbestimmungen der BAO befassen, gehen (ausdrücklich oder implizit) davon aus, dass die „Entscheidungszuständigkeit“ des BFG erst ab Vorlage der Beschwerde entsteht,<sup>42)</sup> und stellen eine „Rechtsschutzlücke“ für den Fall fest, dass die Behörde die bei ihr eingebrachte Beschwerde – sei es in Konstellationen, in denen eine BVE nicht zu erlassen ist, sei es nach Erlassung einer BVE trotz zulässiger Einbringung eines Vorlageantrags – dem BFG nicht vorlegt. Der aus der früheren Fassung der BAO bekannte

28) § 16 VwGVG.

29) *Dünser*, Beschwerde und Vorverfahren bei der Behörde, ZUV 2013, 12 (15), mit der Bemerkung in FN 35, dass – abgesehen von haftungs- oder strafrechtlichen Konsequenzen – „ein Rechtsschutz in der Sache selbst nicht besteht“.

30) *Leeb/Zeinhofner*, Verwaltungsgerichtsbarkeit neu – Das Verfahren der (allgemeinen) Verwaltungsgerichte, JÖR 2014, 35 (56), wo es heißt, dass die Vorlage der Beschwerde „von der Partei nicht erzwungen werden“ kann, ergänzend aber angemerkt wird, dass die Zuständigkeit der Behörde zur allfälligen Erlassung einer Beschwerdeentscheidung durch den Ablauf der ihr dafür zustehenden zweimonatigen Frist begrenzt ist.

31) *Schmid/Schweiger*, Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz (2014) 62 und 66.

32) *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013) § 16 VwGVG K 14.

33) *Winkler* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2015) § 16 Rz 3.

34) *Schmidlechner*, Die Beschwerdeentscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (2015).

35) AaO 99.

36) AaO 101 f.

37) AaO 103 f.

38) Konsequenterweise zeigt sich aus der Perspektive *Schmidlechners* ein „Teufelskreis“ (aaO 106), woraus für ihn die Verfassungswidrigkeit des VwGVG resultiert.

39) AaO 97.

40) *Hauer*, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts<sup>3</sup> Rz 169.

41) AaO Rz 254. Allgemein *ders*, Der Fristsetzungsantrag nach der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform 2012, in FS *Stolzlechner* 233 (228), wonach „allfällige Verzögerungen zwischen Bescheiderlassung und Vorlage der Bescheidbeschwerde nicht sanktioniert“ seien.

42) *Fischerlehner* in FS *Ritz* 67 und 71; der von diesem Autor zitierte § 265 BAO regelt die Vorlage, trifft jedoch keine Aussage zur Frage, wann die Zuständigkeit des VwG entsteht, der zitierte § 291 BAO regelt den Beginn der Entscheidungspflicht des VwG, nicht aber die Zuständigkeit des VwG.

Rechtsbehelf der Vorlageerinnerung sei nach der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform nicht mehr vorhanden, so dass kein prozessuales Mittel mehr existiere, das eine unterbliebene Vorlage rechtswirksam ersetzen könnte.<sup>43)</sup> Im Anwendungsbereich der BAO erblicken *Tanzer/Unger* die Lösung für das geortete Rechtsschutzdefizit einerseits in der Möglichkeit, gegen die unterlassene Vorlage eine Maßnahmenbeschwerde zu ergreifen,<sup>44)</sup> andererseits darin, dass die Bestimmung des § 266 Abs 4 BAO das BFG bei pflichtwidriger Nichtvorlage der Verwaltungsakten ermächtigt, „aufgrund der Behauptungen des Beschwerdeführers“ zu erkennen. Diese Lösung bedient sich der Prämisse, dass der Begriff der „Akten“ iS dieser Bestimmung auch die Beschwerde selbst inkludiere.<sup>45)</sup>

## 2. Rechtsprechung

### a. Zum VwGVG

Im Bereich des VwGVG war die Rsp mit dem Problem noch kaum befasst. Die VwG erster Instanz schließen sich bislang der Meinung an, dass eine Rechtsschutzlücke bestehe, die nur amtshaftungs-, straf- oder disziplinarrechtliche Folgen auslöse, aber nicht im Auslegungsweg durch Gewährung verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes zu lösen sei.<sup>46)</sup> Rsp des VwGH und des VfGH dazu, ob und wie die Zuständigkeit des VwG bei unterbliebener Vorlage erzwungen werden kann, ist noch nicht vorhanden. Vereinzelt findet sich (iZm der Säumnisbeschwerde) jedoch der – bezeichnenderweise nicht auf den Akt der Vorlage abstellende – Satz: „Nach ungenutztem Ablauf [der] Dreimonatsfrist [Anm zur Bescheidnachholung gem. § 16 Abs 1 VwGVG] geht die Zuständigkeit [...] auf das VwG über.“<sup>47)</sup> Darüber hinaus betont der VwGH, dass er gegen die in § 34 VwGVG vorgesehene Regelung des Fristbeginns keine Bedenken hege, weil sie „einer Entscheidung der Rechtssache in angemessener Frist nicht entgegensteht“.<sup>48)</sup>

### b. Zur BAO

Das Bundesfinanzgericht (BFG) geht in einer Reihe von Entscheidungen davon aus, dass erst die Vorlage der Beschwerde zuständigkeitsbegründend sei.<sup>49)</sup> Zum Teil wird dies (gleich der zum VwGVG auf § 34 leg cit gestützten Argumentation) damit begründet, dass die Entscheidungspflicht des BFG gem § 291 Abs 1 Satz 2 BAO (entspricht § 34 Abs 1 VwGVG) mit der Beschwerde vorlage beginne.<sup>50)</sup>

Die Säumnisbeschwerde gegen die unterbliebene Vorlage sei unzulässig, weil das Finanzamt iZm der Vorlage „lediglich zu einem Tun, nicht aber zu einer Entscheidung verpflichtet ist“.<sup>51)</sup> Der Nichtvorlage fehle die Eigenschaft als Maßnahme verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, weshalb auch

die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde ausscheide.<sup>52)</sup> Das BFG verschweigt in den Entscheidungen nicht, dass die Rechtslage bei der von ihm gewählten Interpretation eine „Rechtsschutzlücke“ aufweise.

Auch zur BAO ist einschlägige Rsp des VwGH oder VfGH bislang nicht ersichtlich.

## III. Eigene Stellungnahme

### 1. Auslegung der Normen zur Zuständigkeit und zum Einbringungsort

#### a. Unterscheidung zwischen Entscheidungs- und Einbringungs- zuständigkeit

Zwischen der Zuständigkeit zur Entscheidung und jener zur Entgegennahme der Einbringung ist zu unterscheiden. Eine Behörde kann zur Entscheidung über ein Rechtsmittel zuständig sein, obwohl das Rechtsmittel bei einer anderen Stelle einzubringen ist.<sup>53)</sup> Die Zuständigkeit entsteht idR mit der Einbringung

43) *Tanzer/Unger* in FS Ritz 362.

44) Anders zu einer – insofern vergleichbaren – früheren Rechtslage, *Fischerlehner*, Die „Abhängigkeit“ des UFS von der Amtspartei, SWK 2005 Heft 8, T 45.

45) *Tanzer/Unger*, aaO 363.

46) LVwG Salzburg 4. 7. 2016, 405–4/168/1/5–2016 (Revision nicht zugelassen).

47) VwGH 25. 11. 2015, Ra 2015/07/0102; in diese Richtung geht auch die Rsp des BFG, zB BFG 22. 6. 2015, RV/7104260/2014; 29. 9. 2015, RV/6100959/2015; 12. 10. 2015, RV/7102804/2014; s auch *Lenneis*, Die Beschwerdevorentscheidung, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht (2014) 1 (6).

48) VwGH 23. 9. 2014, Fr 2014/01/0033.

49) BFG 30. 7. 2014, RS/3100003/2014 (Revision zugelassen); 15. 12. 2014, RV/7102712/2014 (Revision nicht zugelassen); 6. 3. 2015, RS/7100045/2015 (Revision zugelassen); 10. 4. 2015, RS/7100073/2015 (Revision zugelassen); 15. 7. 2015, RS/4100002/2015 (Revision zugelassen); 24. 9. 2015, RS/7100166/2015 (Revision zugelassen); 7. 1. 2016, RS/7100001/2016 (Revision zugelassen); BFG 24. 3. 2016, RS/7100030/2016 (Revision zugelassen).

50) BFG 3. 8. 2016, RS/7100081/2016 (Revision nicht zugelassen).

51) So die in FN 49 zitierten Entscheidungen, in denen auch auf *Fellner/Pepperkorn* in *Ehrke-Rabel*, Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen, Rz II/84, und *Fischerlehner*, Abgabeverfahren § 265 BAO Anm 1, verwiesen wird.

52) BFG 10. 12. 2014, RS/7100233/2014.

53) Vgl § 63 Abs 5 AVG zur Einbringung der Berufung bei der Behörde erster Instanz. Doch auch dort, wo der Einbringungsstelle eine Entscheidungszuständigkeit im Rechtsmittelverfahren nicht zukommt, existier(t)en vergleichbare Einbringungsregelungen, zB für die (vormalige) Vorstellung gegen Gemeindebescheide, die bei der Gemeinde einzubringen war (dazu VwSlg 7606 A/1969; VwGH 6. 2. 1970, 1205/68; 17. 9. 1981, 2335/79; zur Verfassungskonformität s VfSlg 7344/1974). Der Einbringungsstelle kann eine einschlägige Entscheidungszuständigkeit auch gänzlich fehlen; vgl die für von der AMA zu erledigende Anträge in § 4 Abs 1 KPf-V 2000 vorgesehene Einbringung bei der Landwirtschaftskammer (und das dazu ergangene Erk VwGH 28. 9. 2006, 2005/17/0202) bzw nunmehr § 3 Abs 3 Horizontale GAP-Verordnung.

und nicht erst mit dem (rein behördeninternen) Vorgang der Vorlage des eingebrachten Anbringens von der Einbringungsstelle an die zur Entscheidung zuständige Stelle. Ein solches Zusammenspiel kennt bereits das Berufungsverfahren nach dem AVG, das vorsieht, dass die Berufung bei der Behörde einzubringen ist, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat (§ 63 Abs 5 AVG).

An die Unterscheidung zwischen der zur Einbringung vorgesehenen Stelle und der Zuständigkeit zur Entscheidung knüpft die Rsp des VwGH eine nicht zu unterschätzende Rechtsfolge: Die Entscheidungsfrist (zB nach § 73 AVG) der Rechtsmittelbehörde beginnt ab dem Zeitpunkt der wirksamen Einbringung zu laufen, ungeachtet der Frage, ob die Rechtsmittelbehörde ein Verschulden daran hat, dass ihr der Antrag nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wurde. Abweichendes gilt nur dort, wo gegen die Nichtvorlage ein eigener Rechtsbehelf, etwa eine bei der Rechtsmittelbehörde einzubringende Vorlageerinnerung, vorgesehen ist: Hier nimmt der VwGH einen Beginn der Entscheidungspflicht der Rechtsmittelbehörde erst ab (tatsächlicher Vorlage oder) Einbringung der Vorlageerinnerung an.<sup>54)</sup>

Diese Rsp kann nur so verstanden werden, dass die Rechtsmittelbehörde, deren Entscheidungsfrist zu laufen beginnt, ohne unnötigen Verzug zu entscheiden hat und daher bereits mit der wirksamen Einbringung bei der dafür vorgesehenen Stelle (und nicht erst mit der Vorlage) **zuständig ist**.<sup>55)</sup>

Umgekehrt lässt sich aber aus einer Regelung, die den Säumnisfall definiert, indem sie den Beginn einer mit Fristsetzungsantrag bewehrten Entscheidungsfrist an die Vorlage des Rechtsmittels knüpft, nicht zwingend ableiten, dass die Behörde (das VwG) erst ab Beginn dieser Frist zuständig wird.<sup>56)</sup> Eine Zuständigkeit zur Entscheidung kann auch ohne durchsetzbare Entscheidungsfrist gegeben sein.<sup>57)</sup>

## b. Frage der Zuständigkeit

Jene Stimmen, die im Unterbleiben der Vorlage der Beschwerde an das VwG eine Rechtsschutzlücke erblicken, gehen von der Prämisse aus, dass das VwG über die Beschwerde nicht entscheiden darf, also unzuständig ist, solange ihm die Beschwerde von der Behörde nicht vorgelegt wurde. Auf Basis dieser Prämisse ist es auch konsequent, davon auszugehen, dass das VwG im Fall einer bei der Behörde eingebrachten, von dieser jedoch zurückbehaltenen Beschwerde mangels Zuständigkeit bzw in Ermangelung eines verfahrenseinleitenden Antrags auch nicht entscheiden muss und dass die das VwG treffende Entscheidungspflicht des § 34 VwGVG, die an die Vorlage der Beschwerde anknüpft, nicht zu laufen beginnt, weswegen die Untätigkeit des VwG auch nicht mit Fristsetzungsantrag an

den VwGH bekämpft werden kann. Mit dieser Prämisse geht auch die Auffassung einher, dass die Einbringung von Schriftsätzen nach den §§ 12 und 20 VwGVG erst dann wirksam beim VwG erfolgen kann, wenn die Beschwerde bereits vorgelegt ist.

Nach der hier vertretenen Auffassung muss diese Prämisse hinterfragt werden.

Durch Art 130 Abs 1 Z 1 und 3 B-VG werden die VwG zur Entscheidung über Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Bescheide und gegen die verwaltungsbehördliche Verletzung der Entscheidungspflicht für zuständig erklärt. Es handelt sich dabei, abgesehen von jenen Zuständigkeiten, die der einfache Gesetzgeber den VwG fakultativ übertragen kann,<sup>58)</sup> um Zuständigkeiten, die den VwG unmittelbar aufgrund der Verfassung zukommen<sup>59)</sup> (sie bestehen „von Verfassung wegen“; vgl ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 13, sind also „verfassungsunmittelbare Zuständigkeiten“; man spricht auch von einer vom Verfassungsgesetzgeber normierten „Rechtsweggarantie“).<sup>60)</sup> An die Erfüllung der Tatbestände der Z 1 und 3 Art 130 Abs 1 B-VG (Vorliegen einer gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid oder gegen die verwaltungsbehördliche Säumnis erhobenen Beschwerde) knüpft der Verfassungsgesetzgeber somit grundsätz-

54) VwGH 16. 12. 2010, 2010/16/0222 (VwSlg 8605 F/2010) zu § 276 Abs 6 BAO in der Fassung BGBl I 2006/143; ebenso VwGH 26. 4. 2012, 2012/15/0048.

55) VwGH 27. 4. 1976, 889/74 (zur Einbringung der Vorstellung bei der Gemeinde – Entscheidungszuständigkeit der Landesregierung); 3. 3. 1983, 82/06/0185; 2. 12. 1988, 88/17/0123 (zur Einbringung einer – angeblich – verspäteten Berufung bei der erstinstanzlichen Behörde und unterbliebenen Entscheidung der Berufungsbehörde: „Gewiß ist es unabdingbare Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde, dass jene Behörde, der Säumnis zur Last gelegt wird, verpflichtet war [...] zu entscheiden. Die Pflicht zur Entscheidung kann nur eine Behörde treffen, die zum Abspruch über das Parteienbegehren [...] zuständig ist [...]“); 2. 6. 2004, 2004/13/0023 (Einbringung bei der Abgabenbehörde, Nichtvorlage an den UFS, Säumnis des UFS); 26. 11. 2008, 2006/08/0222; 26. 4. 2012, 2012/15/0048.

56) So aber offenbar die Schlussfolgerung jener Autoren, die aus § 34 VwGVG ableiten, dass die Zuständigkeit des VwG an den Akt der Beschwerdevorlage geknüpft ist.

57) Insofern wird hier der Meinung *Schmidlechners* (FN 34) entgegengetreten, wonach die Annahme einer Entscheidungszuständigkeit ohne gleichzeitigen Lauf der Entscheidungsfrist „mehr als abwegig“ sei.

58) Die Zuständigkeiten der VwG sind „teils obligatorischer teils fakultativer Natur“; s *Wiederin*, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 30 (35); ebenso *Hauer*, Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte, in *Janko/Leeb* (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 27.

59) Vgl zB *Thienel*, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Schriftenreihe der Nö Juristischen Gesellschaft (2013) 23f; die Zuständigkeit ergibt sich für die in Art 130 Abs 1 B-VG festgelegten „typengebundenen Beschwerden“ ex constitutione; s auch *Pavlidis*, Die sachliche Zuständigkeitsabgrenzung der Verwaltungsgerichte 1. Instanz: Probleme und Widersprüche, ÖJZ 2013, 805.

60) Vgl *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Art 130 Rz 4 und 10.

lich die Rechtsfolge der Zuständigkeit der VwG erster Instanz. Dass der Verfassungsgesetzgeber im Weiteren noch eine Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Arten von VwG trifft (LVwG, BVwG, BFG), ändert nichts an der unmittelbar durch die genannte Verfassungsnorm bewirkten Zuständigkeit der VwG und der damit vorgegebenen Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Konsequenz einer verfassungsunmittelbaren Zuständigkeit ist es, dass das Entstehen der Zuständigkeit nicht vom Vorhandensein einer einfachgesetzlichen Norm abhängig ist, mit der die Zuständigkeit erst begründet werden müsste. Die Zuständigkeit der VwG ist insofern vergleichbar mit der verfassungsunmittelbaren Zuständigkeit der UVS nach Art 129a Abs 1 Z 1 B-VG in der vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geltenden Fassung. Entsprechend lässt sich die Zuständigkeit der VwG nach Art 130 Abs 1 Z 1 und 3 B-VG in den (zum UVS formulierten) Worten des VfGH dadurch beschreiben, dass sich „diese Zuständigkeit von Verfassungs wegen auch ohne ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers“ ergibt.<sup>61)</sup> Ist aber die Begründung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit nicht von einer ausdrücklichen einfachgesetzlichen Anordnung abhängig, so kann sie – aus verfassungsrechtlicher Sicht – erst recht nicht von einem nach Beschwerdeerhebung zu setzenden Akt der Vollziehung (= der Beschwerdevorlage) abhängig sein. Der Verfassungstext selbst kennt eine Vorlage der Beschwerde durch die Behörde ebenso wenig wie das Erfordernis der Einbringung der Beschwerde bei der Behörde; diese Vorgänge sind keine im B-VG vorgesehenen Tatbestandselemente der „Beschwerde“ iSd Art 130 B-VG. Bereits die Einbringung der Beschwerde wäre an sich zuständigkeitsbegründend in dem Sinn, dass eine Beschwerde iSd B-VG existiert, deren verfassungsrechtliche Rechtsfolge die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit ist.

Dies führt zur Frage, wie sich diese Grundsätze mit dem Umstand vereinbaren lassen, dass der einfache Gesetzgeber die Einbringung bei der Behörde, die Möglichkeit einer nochmaligen Entscheidung durch die Behörde und das Erfordernis der Vorlage durch die Behörde normiert hat.

Eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Behörde zur Wahrnehmung von Aufgaben in Erledigung des Beschwerdeverfahrens sieht das B-VG nicht vor. Das behördliche Verfahren beruht vielmehr auf einer impliziten Erlaubnis des Verfassungsgebers, die nur in den Erläut zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ausdrücklich angesprochen wird.<sup>62)</sup> Danach kommt dem einfachen Gesetzgeber eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung zu, die – an sich unmittelbar kraft Verfassungsrecht bestehende – Zuständigkeit der VwG durch die Schaffung eines Verfahrens zur Erlassung ei-

ner behördlichen Beschwerdevorentscheidung oder eines im Säumnisfall nachgeholten Bescheides einzuschränken bzw zurückzudrängen. Das B-VG räumt dem einfachen Gesetzgeber hierfür wohl einen gewissen Gestaltungsspielraum ein.<sup>63)</sup> Diese Ermächtigung zur Einschränkung wird vom einfachen Gesetzgeber aber nicht so ausgelegt bzw gehandhabt werden dürfen, dass er es der Behörde freistellt, einseitig die Entscheidung des VwG über die Beschwerde zu verhindern oder endlos zu verzögern. Das B-VG ermächtigt zur Vorschaltung von Verfahren zur Erlassung von BVE oder zur Bescheidnachholung daher wohl nur so weit, als dadurch der Zugang zum VwG nicht endgültig behindert oder auch nur unverhältnismäßig erschwert wird. Einfachen Gesetzen wird im Zweifel daher auch nicht eine Auslegung gegeben werden dürfen, die Derartiges annimmt. Das VwGGV berücksichtigt dieses (verfassungsrechtliche) Gebot, indem die Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung oder zur Nachholung ihres versäumten Bescheides nur temporär entsteht, also zeitlich befristet in Anspruch genommen werden darf: Nach § 14 Abs 1 VwGGV steht es der Behörde „innerhalb von zwei Monaten“ frei, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen; im Säumnisbeschwerdeverfahren kann die Behörde gem § 16 Abs 1 VwGGV „innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten“ den zunächst versäumten Bescheid nachholen. In beiden Fällen kann die Behörde aber schon vor dem Ablauf dieser Frist durch vorzeitige Vorlage an das VwG das Beschwerdeverfahren abschließen (vgl § 14 Abs 2 VwGGV; aus § 16 VwGGV ergibt sich das Gleiche für Säumnisbeschwerden).<sup>64)</sup> Dort, wo die

61) Vgl VfSlg 14.957/1997; s dazu auch Köhler in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Kommentar zum B-VG, Art 129a Rz 39.

62) Dort (ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 14) heißt es: „Aus Art. 130 Abs. 4 folgt nicht, dass das Verwaltungsgericht über alle bei ihm eingebrachten Beschwerden eine Sachentscheidung zu erlassen hat. Einfachgesetzliche Regelungen, wonach solche Beschwerden als gegenstandslos erklärt oder zurückgewiesen werden können (vgl. die §§ 32 und 33 VwGG), sind also zulässig. Insb. schließt Art. 130 Abs. 4 einfachgesetzliche Regelungen nicht aus, wonach die belangte Behörde aus Anlass der Erhebung einer Beschwerde ermächtigt ist, den angefochtenen Bescheid nach Art einer Berufungsvorentscheidung (§ 64 a AVG) aufzuheben oder in jede Richtung abzuändern (Beschwerdevorentscheidung; vgl. den Bericht des Österreich-Konvents, Bd. 1, Teil 3, 213 [214]). Ebenfalls zulässig sind einfachgesetzliche Regelungen, wonach der Verwaltungsbehörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht eine Nachfrist gesetzt und das Verfahren eingestellt werden kann, wenn der Bescheid erlassen wird (vgl. § 36 Abs. 2 VwGG).“

63) *Faber*, Administrative Rechtsmittel und Rechtsbehelfe unterhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 299.

64) *Schulev-Steindl*, Säumnisschutz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 2014, 437 (438).

Erlassung einer Beschwerdeentscheidung gesetzlich ausgeschlossen ist,<sup>65)</sup> endet die Entscheidungszuständigkeit der Behörde bereits mit Bescheiderlassung.

Im Unterschied zur Zuständigkeit des VwG, deren Begründung – wie dargelegt – keiner einfachgesetzlichen Anordnung bedarf, hängt die Kompetenz der Behörde im Beschwerde(vor)verfahren – sowohl dem Grunde als auch ihrem zeitlichen Umfang nach – davon ab, wie diese Befugnis der Behörde vom einfachen Gesetzgeber eingeräumt wird. Der Umstand, dass es sich bei der einfachgesetzlichen Schaffung eines behördlichen Vorverfahrens zur Erledigung von Beschwerden an Stelle des VwG um einen – begrenzt zulässigen – Eingriff in die vom B-VG zur Verfügung gestellte Rechtsweggarantie handelt, hat Bedeutung für die Auslegung der einschlägigen einfachgesetzlichen Normen: Soweit sie schweigen, unklar oder zweifelhaft sind, werden sie zugunsten des verfassungsgesetzlichen Grundsatzes der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit auszulegen sein. Die Abgrenzung der einfachgesetzlichen Behördenbefugnisse wird dabei im Zweifel so gezogen werden müssen, dass die verfassungsunmittelbare Zuständigkeit des VwG nur so weit zurückgedrängt wird, wie es für die Verwirklichung des vom Gesetzgeber intendierten Zwecks des behördlichen Vorverfahrens notwendig ist. Darüber hinaus besitzt die Behörde keine weitere Zuständigkeit zur Entscheidung.

So wird etwa auch ein Zuwarten der Behörde mit der Vorlage der Beschwerde an das VwG vom einfachen Gesetzgeber nur innerhalb der dafür gesetzlich vorgesehenen Frist, innerhalb derer eine BVE erlassen werden kann, gestattet sein; außerhalb dieses Rahmens (dh zB nach Ablauf der Frist, aber auch in jenen Fällen, in denen die Erlassung einer BVE nicht vorgesehen ist) ist die Beschwerde dem VwG unverzüglich vorzulegen; eine weitergehende Einschränkung der verfassungsgesetzlich fundierten Zuständigkeit des VwG sieht der einfache Gesetzgeber nicht vor.

Wartet die Behörde länger zu, kann sie sich nicht (mehr) auf eine durch das einfache Gesetz vermittelte Zuständigkeit zur Entscheidung berufen. Da bereits Art 130 B-VG ab dem Ende der einfachgesetzlich begründeten Entscheidungszuständigkeit eine verfassungsunmittelbare Zuständigkeit der VwG vorsieht, verhält sich die Zuständigkeit der Behörde komplementär zu jener des VwG.<sup>66)</sup> Es bedarf keiner eigenen einfachgesetzlichen Anordnung dafür, dass außerhalb der einfachgesetzlichen Grenzen die Zuständigkeit des VwG Platz greift. Zu einer Situation, in der „niemand“ zur Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachte, aber nicht vorgelegte Beschwerde zuständig ist,<sup>67)</sup> kann es daher gar nicht kommen.

Die Annahme einer Rechtsschutzlücke lässt sich bei dieser Sichtweise vermeiden. Es trifft zwar zu, dass das gesetzwidrige faktische Zurückhalten der bereits

eingebrachten Beschwerde durch die Behörde kein Akt ist, der als Bescheid qualifiziert werden kann oder als Säumnis bei der Bescheiderlassung gedeutet werden könnte. Eine Anfechtung mittels Verhaltensbeschwerde scheidet aus, weil eine solche eigens gesetzlich normiert sein müsste (aber nicht ist), eine Qualifikation als Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kommt auch nicht in Betracht.<sup>68)</sup> Dem herkömmlichen Fehlerkalkül unterliegt das rechtswidrige Zurückhalten der Beschwerde daher nicht. Daraus kann aber nur der Schluss gezogen werden, dass dieses Zurückhalten als nichtig iS von rechtlich unbeschäftlich zu werten ist.

Kommt dem VwG die Beschwerde zu, etwa deshalb, weil der Rechtsschutzsuchende sie nach erfolgloser Einbringung bei der Behörde und Verstreichen der zur Vorlage eingeräumten Fristen selbst beim VwG eingebracht (diese also gleichsam selbst vorgelegt) hat, wird das VwG daher dem tatsächlichen Umstand der behördlichen Nichtvorlage keine rechtliche Anerkennung zukommen lassen dürfen und sich trotz unterbliebener Vorlage für zuständig erachten müssen. Eine Regelung, wonach nur die tatsächliche Vorlage durch die Behörde „zuständigkeitsbegründend“ ist, enthält das VwGVG (die BAO) gerade nicht. Eine Weiterleitung der (ohnehin bereits bei der Behörde eingebrachten) Beschwerde an die Behörde kommt für das VwG in diesem Stadium nicht mehr in Betracht, weil § 6 AVG (bzw § 50 BAO) dies nur für Anbringen bei einer Behörde (hier: VwG) vorsieht, zu deren Behandlung diese nicht zuständig ist.

Die Frage, ob der Beschwerdeführer eine Beschwerde rechtzeitig bei der Behörde eingebracht hat, stellt das VwG bei unterbliebener Vorlage der Verwaltungsakten zwar vor ein anspruchsvolleres Beweisproblem als im Fall der erfolgten Vorlage. Das VwG wird diese Tatsachen aber ermitteln können und bei entsprechenden Behauptungen des Einschreiters Feststellungen dazu zu treffen haben. Zur Überprüfung, ob die Nichtvorlage rechtswidrig ist, ist das VwG im Zuge der Prüfung seiner eigenen Zuständigkeit im Fall eines unmittelbar bei ihm eingebrachten

65) Etwa bei zulässigen Beschwerden gegen Bescheide über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 13 VwGVG, bei der Zurückweisung von Vorlageanträgen nach § 15 Abs 3 VwGVG oder in den Fällen, in denen die Beschwerdeentscheidung nach § 262 Abs 2 BAO ausgeschlossen ist.

66) Das Phänomen der einfachgesetzlichen Zuweisung der temporären Zuständigkeit an die Behörde und der (dadurch vorläufig zurückgedrängten) verfassungsunmittelbaren Zuständigkeit des VwG könnte auch so beschrieben werden, dass die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts während einer zulässigen Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens vorläufig „ruht“ und mit deren Beendigung (die im Idealfall mit der Beschwerdevorlage zusammenfällt) „auflebt“.

67) So aber *Leeb/Zeinhofner*, aaO.

68) Anders *Tanzer/Unger* 362f (FN 43).

Antrags jedenfalls in der Lage: Bei dieser Prüfung, die in eine rechtsmittelfähige Entscheidung des VwG münden kann (und angesichts des evidenten Rechtsschutzinteresses: muss), lässt sich auf Beweisebene die Frage klären, ob eine Beschwerde gegen einen Bescheid iSd Art 130 B-VG existiert, ob diese rechtzeitig und formgerecht (bei der Behörde) eingebracht wurde und schließlich auch, ob die Nichtvorlage nur darin begründet lag, dass die Behörde dies rechtswidrig (Fristablauf) unterlassen hat. Bei Bejahung auch der zuletzt genannten Frage wird das VwG den Untergang der Zuständigkeit der Behörde und damit korrespondierend – bei Vorliegen aller sonstigen Zuständigkeitsvoraussetzungen<sup>69)</sup> – das Feststehen seiner eigenen Zuständigkeit zur Entscheidung über die bei der Behörde wirksam eingebrachten Beschwerde zu bejahen haben.<sup>70)</sup> Die Nichtvorlage wird es dabei inzident als rechtswidrig und (in Ermangelung eines sonstigen Fehlerkalküls) als rechtlich unbeachtlich einzustufen haben.

Dieses Ergebnis ist auch durch das rechtsstaatliche Grundprinzip geboten, dem es zuwiderliefe, die Unterlassung der Vorlage als Akt zu betrachten, mit dem die Behörde den Bescheid dauerhaft immunisieren und das gerichtliche Beschwerdeverfahren verhindern könnte: Gleichheitssatz und Rechtsstaatsprinzip verbieten nach der Rsp des VfGH eine Auslegung, bei der „die Zuständigkeit [hier: des VwG] von Umständen abhänge, die vom Rechtsunterworfenen nicht vorhersehbar sind und eine willkürliche Änderung der Zuständigkeit ermöglichen“.<sup>71)</sup>

Die inzidente Kontrolle der behördlichen Vorlageunterlassung weist Ähnlichkeiten mit vergleichbaren Konstellationen auf, in denen angenommen wird, dass unselbständige, iZm dem Verfahren gesetzte, nicht bescheidförmige Teilhandlungen der Behörde letztlich in eine Prüfung durch das VwG münden können, das diese Teilhandlung im Fall der Rechtswidrigkeit als unbeachtlich bzw nichtig zu behandeln hat.<sup>72)</sup>

### c. Frage der Einbringung

Geht man mit dem oben Gesagten davon aus, dass die Zuständigkeit des VwG entsteht, obwohl die Behörde die Beschwerde (unzulässigerweise) nicht vorgelegt hat, stellt sich die Frage, wie mit jenen Regeln umzugehen ist, die für die Anordnung weiterer Rechtsfolgen an die Vorlage der Beschwerde anknüpfen. Das VwGVG knüpft an die Tatsache der Beschwerdevorlage ua die Rechtsfolge, dass ab dem Zeitpunkt der Vorlage die Schriftsätze im Beschwerdeverfahren beim VwG (§ 20 VwGVG), davor aber bei der Verwaltungsbehörde (§ 12 VwGVG) einzubringen sind. Die eingangs erwähnten Literaturmeinungen, denen zufolge die Nichtvorlage der Beschwerde nicht bekämpfbar sei, weisen zur Illustration der von ihnen konstatierten

Rechtsschutzlücke auch auf den Umstand hin, dass auch eine direkte Einbringung der Beschwerde beim VwG de lege lata nicht zulässig erscheine.<sup>73)</sup>

Zu beachten ist aber, dass Bestimmungen über die Einbringung im Regelfall dienenden Charakter haben. Sie sollen letztlich die Wahrnehmung der Entscheidungszuständigkeit erleichtern. Wie bereits gezeigt wurde, lässt das Vorhandensein einer bestimmten Einbringungsstelle nicht zwingend darauf schließen, dass dieselbe Stelle durchwegs auch zur Entscheidung zuständig ist. Gerade im Kontext der Auslegung von Normen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es eher naheliegend, von der führenden Funktion (Entscheidung) ausgehend Schlussfolgerungen auf die dienende Funktion (Einbringung) zu ziehen als umgekehrt.

Die Ausführungen zur Zuständigkeit des VwG, die nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (temporär) durch eine Zuständigkeit der Behörde verdrängt sein kann, nach diesem Zeitpunkt aber (auch ohne tatsächliche Beschwerdevorlage) verfassungsrechtlich geboten ist, haben auch für die Interpretation der Einbringenvorschriften Relevanz.

Für die an die Vorlage anknüpfende Bestimmungen bieten sich zwei Auslegungshypothesen an:

Bei der ersten (freilich umständlich wirkenden) Auslegungshypothese wäre davon auszugehen, dass die Schriftsätze auch in dem Fall, in dem das VwG seine Zuständigkeit trotz rechtswidrig unterbliebener Vorlage bejaht, weiterhin bei der Behörde einzubringen sind. Dafür, dass das VwG von den dort wirksam eingebrachten Schriftsätzen tatsächlich Kenntnis erlangt und überzeugt wird, hat dann der Rechtssuchende selbst (zB durch Übermittlung von Kopien) zu sorgen.

Eine zweite (vom Verfasser vorgezogene) Sichtweise wäre, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der Einbringung (und des Beginns der Entscheidungsfrist) nur den Regelfall vor Augen hatte, jenen Fall also, in dem die Behörde gesetzeskonform vorgeht und die Be-

69) Wie etwa: Vorhandensein der Beschwerdelegitimation, Rechtzeitigkeit, keine Unzuständigkeit wegen Zuständigkeit eines anderen VwG oder eines ordentlichen Gerichts [...].

70) Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre (etwa in Mehrparteienverfahren) zu erwägen, ob vor der weiteren Führung des Verfahrens in der Sache die Beantragung oder amtswegige Erlassung eines die Zuständigkeit aussprechenden Feststellungsbeschlusses durch das VwG zweckentsprechend ist.

71) Vgl VfSlg 13.029/1992, 13.042/1992, 14.192/1995.

72) Zum Widerspruch der beim UVS belangten Behörde gem § 67 Abs 2 AVG (entspricht dem nunmehrigen § 28 Abs 3 Satz 1 VwGVG) s Leitl/Mayrhofer, § 67h AVG verfassungskonform?, ZfV 2003, 423; zu § 29a VStG s VwGH 9. 7. 1992, 92/10/0006; 16. 4. 1997, 96/03/0368; 24. 2. 2012, 2008/02/0360; zur Überprüfbarkeit einer Verweigerung der Akteneinsicht ungeachtet der Anordnung des § 21 Abs 2 VwGVG s jüngst VfGH 2. 7. 2015, G 240/2014.

73) Schulev-Steindl 439 (FN 27), mit Hinweisen auf Dünser (FN 29) und Hochhold/Neudorfer (FN 26).

schwerde dem VwG entweder vor Ablauf der ihr im Beschwerdeverfahren eingeräumten Fristen oder unverzüglich nach Ablauf dieser Fristen bzw im Fall einer Beschwerdevorentscheidung nach Vorliegen eines rechtzeitigen und zulässigen Vorlageantrags vorlegt. Den irregulären Fall der rechtswidrig hinausgezögerten bzw unterbliebenen Beschwerdevorlage hatte der Gesetzgeber bei der Regelung der §§ 12 und 20 VwGVG offenkundig nicht vor Augen.<sup>74)</sup> Eine Auslegung mit dem Ergebnis, dass bei rechtswidriger Nichtvorlage die Einbringung beim VwG zulässig ist, scheint sich auf den ersten Blick an der Wortlautgrenze zu stoßen. Greift man auf die weiter oben bereits angestellten Überlegungen zurück, lässt sich aber im Wege der ergänzenden Rechtsfortbildung eine (im Ergebnis verfassungsrechtlich gebotene) Lösung finden. Der Gesetzgeber hat die Zuständigkeit der Behörde zur Beschwerdevorentscheidung (bei Bescheidbeschwerde) oder Bescheidnachholung (bei Säumnisbeschwerde) nur in begrenztem Umfang eingerichtet. Die im VwGVG getroffene Regelung, wonach bis zur Vorlage die Behörde und ab der Vorlage das VwG als Einbringungsstelle fungieren soll, dient offenkundig dem Zweck, die Funktion der Einbringungsstelle mit der Funktion der zur Entscheidung zuständigen Stelle zu verbinden. Scheidet eine weitere Zuständigkeit der Behörde wegen fortgeschrittenen Zeitablaufs aus und wurde die Beschwerde dennoch (pflichtwidrig) nicht dem VwG vorgelegt, entspricht die weitere Anwendung der Einbringungsregelung (obwohl es ihr Wortlaut auch für diesen Fall normiert) nicht mehr dem skizzierten Zweck. Beachtet man, dass der Gesetzgeber den irregulären Fall nicht vor Augen hatte und nimmt man solcherart eine (ungeplante) Lücke an, lässt sich diese schließen, wenn man für den Fall der pflichtwidrig unterlassenen Beschwerdevorlage analog zum Fall der regulär stattgefundenen Beschwerdevorlage die Rechtsfolge der Zulässigkeit der Einbringung beim VwG eintreten lässt. Damit käme man zum Ergebnis, dass die §§ 12 und 20 VwGVG so zu verstehen sind, dass die Schriftsätze bis zur (tatsächlich erfolgten oder rechtswidrig von der belBeh versäumten) Vorlage der Beschwerde an das VwG bei der belBeh einzubringen sind (§ 12) beziehungsweise, dass die Schriftsätze ab (tatsächlich erfolgter oder rechtswidrig versäumter) Vorlage der Beschwerde unmittelbar beim VwG einzubringen sind (§ 20).

Ein Schriftsatz, mit dem der Beschwerdeführer beim VwG geltend macht, durch die unterbliebene Vorlage beschwert zu sein, wird uU beim VwG selbst eingebracht werden. Ob diese Einbringung auch zulässig ist, ist mit der Frage der (wegen rechtswidriger Nichtvorlage der Beschwerde) behaupteten Zuständigkeit des VwG untrennbar verbunden. Stellt das VwG fest, dass es zuständig ist, obwohl ihm die Beschwerde von

der Behörde nicht vorgelegt wurde, geht damit nach der hier vertretenen Auffassung gleichzeitig einher, dass die direkte Einbringung des Schriftsatzes, mit dem die Zuständigkeit des VwG geltend gemacht wird, nach § 20 VwGVG zulässig war.

Es wäre vom Rechtsschutzsuchenden zu erwägen, die Beschwerde nicht nur direkt (nochmals) beim VwG einzubringen, sondern damit auch den Antrag auf förmliche Feststellung der Zuständigkeit des VwG zu verbinden. Eine beschlussmäßige Feststellung der eigenen Zuständigkeit durch das VwG könnte im Interesse der Rechtssicherheit als klarstellender Akt verstanden werden, mit dem das VwG verbindlich zum Ausdruck bringt, dass das Unterbleiben der Beschwerdevorlage rechtswidrig war, woraus – verbindlich für alle Verfahrensparteien und das VwG selbst – nicht nur seine eigene Zuständigkeit für das weitere Verfahren resultiert, sondern für das weitere Verfahren auch die analoge Anwendung des § 20 VwGVG: In rechtlicher Hinsicht wäre im Ergebnis durch einen solchen Beschluss (für alle Parteien des Verfahrens) die Beschwerdevorlage als Anknüpfungspunkt für die Zulässigkeit der Einbringung weiterer Schriftsätze verbindlich „fingiert“. Gegen die Zulässigkeit eines solchen Feststellungsbeschlusses könnte vor allem der Einwand der Subsidiarität von Feststellungsentscheidungen eingewendet werden, zumal die Zuständigkeit ja ohnehin in der abschließenden Entscheidung des VwG geklärt werden muss.<sup>75)</sup> Letztlich hängt die Zulässigkeit einer Feststellungsentscheidung wohl von der – hier nicht weiter zu vertiefenden – Frage ab, ob das rechtliche Interesse an der vorzeitig (dh vor Setzung weiterer Verfahrensschritte in der Hauptsache) getroffenen Feststellung der Zuständigkeit vom Ergebnis der abschließenden Entscheidung „gedeckt“<sup>76)</sup> ist oder ob zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung eine vorgezogene Feststellung erforderlich ist.

## 2. Prozessuale Durchsetzung der Zuständigkeit des VwG

### a. Bei zurückweisender Entscheidung des VwG

Mit Revision an den VfGH oder Beschwerde an den VfGH kann gegen einen Zurückweisungsbeschluss eines VwG vorgegangen werden, dem tragend zugrunde liegt, das VwG sei für eine ihm nicht vorgelegte Beschwerde nicht zuständig, obwohl diese wirksam und rechtzeitig bei der Behörde eingebracht wurde und die Entscheidungsfrist der Behörde im Vorverfahren abgelaufen ist. In gleicher Weise kommt es in Be-

74) Auch die parlamentarischen Materialien (RV 2009 und AB 2112 B1gNR 24. GP) gehen darauf nicht ein.

75) Zur Subsidiarität von Feststellungsbescheiden s *Hengstschläger/Leeb*, AVG<sup>2</sup> § 56 AVG Rz 77.

76) Dazu *Hengstschläger/Leeb*, aaO, Rz 79 mwN.

tracht, einen Zurückweisungsbeschluss anzufechten, wenn vom Beschwerdeführer die wirksame Einbringung bei der Behörde und der Ablauf der behördlichen Zuständigkeit behauptet wurde, vom VwG aber keine einschlägigen Ermittlungen zu den Voraussetzungen seiner eigenen Zuständigkeit gepflogen wurden. Als geltend gemachte Rechtswidrigkeit kommt eine Verletzung der Zuständigkeitsordnung (beim VfGH: des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter) bzw der gebotenen Ermittlungspflichten (beim VfGH: des gleichheitsrechtlichen Willkürverbots) in Betracht.

Anspruchsvoller ist die Frage des Rechtsschutzes bei Unterbleiben einer Entscheidung des VwG.

### b. Bei Unterbleiben einer Entscheidung des VwG

Nach der hier vertretenen Auffassung kann der Beschwerdeführer seine bereits wirksam bei der Behörde eingebrachte Beschwerde nach Ablauf der der Behörde zur Entscheidung im Beschwerdeverfahren gesetzten Fristen unmittelbar beim VwG in Erinnerung rufen.

Auslegungsfragen wirft dabei freilich die Regelung zum Beginn der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungsfrist auf. § 34 Abs 1 VwGVG normiert in seinen ersten beiden Sätzen (Vergleichbares regelt § 291 Abs 1 BAO):

„Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 B-VG beginnt die Entscheidungsfrist mit der Vorlage der Beschwerde und in den Fällen des § 28 Abs. 7 mit Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist.“

Die eingangs erwähnten Literaturmeinungen weisen darauf hin, dass die Entscheidungspflicht des VwG nach § 34 VwGVG nicht beginnen könne, solange ihm keine Beschwerde vorgelegt wurde. Es ist jedoch zu beachten, dass § 34 Abs 1 VwGVG eine Regelung trifft, die nicht ausschließlich auf den Fall der Beschwerdevorlage abstellt. Für den spezifischen Fall der Beschwerden gem Art 130 Abs 1 und 2 Z 1 B-VG ist darin zwar der Beginn der Entscheidungsfrist mit der Vorlage definiert. Daneben sieht die Bestimmung aber auch eine allgemeine Entscheidungsfrist für „verfahrenseinleitende Anträge“ vor.

Für Fälle, in denen die Beschwerde (pflichtwidrig) nicht vorgelegt wurde, die aber dennoch der Zuständigkeit des VwG unterliegen, können daher zwei Lösungswege erwogen werden. Zum einen wäre daran zu denken, die allgemeinere Regel des ersten Satzes des § 34 Abs 1 VwGVG für den Beginn der Entscheidungspflicht heranzuziehen. Auch dann, wenn das

VwG sich bei nicht vorgelegten Beschwerden für unzuständig erachtet, hätte es, sofern der Beschwerdeführer im Zuge der direkten Einbringung seiner (bei der Behörde eingebrachten, aber von dieser nicht vorgelegten) Beschwerde beim VwG auf der Zuständigkeit des VwG beharrt, dieses Anbringen zumindest als „verfahrenseinleitenden Antrag“ zu betrachten, mit dessen Einbringung beim VwG der Beginn der Entscheidungspflicht verbunden wäre. Zum anderen kann eine Lösung erwogen werden, wie sie bereits zu den Regelungen über die Einbringung skizziert wurde. Danach wäre jene Regelung, die für den Beginn der Entscheidungsfrist auf die Vorlage der Beschwerde an das VwG abstellt, bloß als Norm für den vom Gesetzgeber angenommenen Regelfall der pflichtgemäßen Beschwerdevorlage zu betrachten. Die Beschwerde wäre – auch dann, wenn das „Einlangen“ vom Beschwerdeführer und nicht von der Behörde bewerkstelligt wurde – ab dem Zeitpunkt dieses „Einlangens“ für den Zweck der Entscheidungsfrist in analoger Anwendung jenem Fall gleichzustellen, in dem die Behörde ihrer Vorlagepflicht fristgerecht nachgekommen ist.

Bei beiden hier beschriebenen Lösungswegen wäre ein Zeitpunkt, in dem die Entscheidungspflicht des VwG beginnt, eindeutig festzumachen und die Frist begänne erst ab dem Moment zu laufen, in dem sich ein entsprechendes Anbringen erstmals beim VwG befindet. Damit wäre auch dem Regelungszweck des § 34 Abs 1 VwGVG entsprochen, die Phase des behördlichen Beschwerdeverfahrens von der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungsfrist auszuklammern.<sup>77)</sup>

Ausgehend von diesem Zeitpunkt träten nach Fristablauf die Rechtsfolgen des Fristsetzungsantrags ein. Gem Art 133 Abs 1 Z 2 B-VG erkennt der VfGH über „Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht“. Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann einen Antrag auf Fristsetzung stellen, wer im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet (Art 133 Abs 7 B-VG). Auf diesem Wege könnte das VwG, wenn es auf ein Rechtsschutzgesuch des Beschwerdeführers bei unterbliebener Beschwerdevorlage nicht reagiert, durch Fristsetzung zur Entscheidung gezwungen werden.

## IV. Zusammenfassende Schlussbemerkung

Die parlamentarischen Materialien zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 versprachen einen

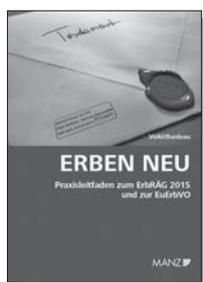
<sup>77)</sup> Zu dieser Intention vgl. *Fuchs in Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) § 34.

„Ausbau des Rechtsschutzsystems“ und einen „verstärkten Bürgerservice“. 78) Dem würde eine Ausgestaltung des Verfahrensrechts nicht gerecht, die zuließe, dass die Verwaltungsbehörde eine gerichtliche Kontrolle dadurch verhindert, dass sie die Beschwerde dem VwG einfach nicht vorlegt.

Das anwendbare Verfahrensrecht sieht zwar vor, dass Beschwerden bei der belBeh einzubringen sind und von dieser vorerledigt werden können. Es sieht auch vor, dass nach Beschwerdevorlage eine Einbringung weiterer Schriftsätze beim VwG erfolgt und ab Vorlage die Entscheidungsfrist des VwG zu laufen beginnt. Aus all dem folgt aber nicht zwingend, dass das Gesetz eine Ausle-

gung ausschließt, wonach das VwG bei rechtswidriger Nichtvorlage der Beschwerde vom Beschwerdeführer mit einer direkt bei ihm eingebrachten Beschwerde konfrontiert werden kann, dafür zuständig ist und der Entscheidungspflicht unterliegt. Ein VwG, das die Auffassung vertritt, das Gesetz ließe eine Auslegung im hier vertretenen Sinn nicht zu, hätte die sich aufdrängende Frage zu behandeln, ob nicht das Gesetz selbst bei diesem Inhalt verfassungswidrig ist, und wäre gegebenenfalls zur Anfechtung beim VfGH verpflichtet.

78) ErläutRV 1618 und AB 1771 BlgNR 24. GP, jeweils Seite 1.



Völkl · Bardeau

## ERBEN NEU

Praxisleitfaden zum Erbrechtsänderungsgesetz 2015 und zur EU-ErbrechtsVO 2015

2016. XIV, 138 Seiten.  
Br. EUR 36,-  
ISBN 978-3-214-18121-5

Dieses Werk bietet einen **praxisorientierten Überblick** über die seit 1.1.2017 wirksam werdenden wesentlichen Änderungen im Erb- und Pflichtteilsrecht sowie über die neuen Regelungen über Verlassenschaften mit Auslandsbezug! Mit vielen **Beispielen, Hinweisen und Tipps für die Praxis** ist ERBEN NEU unerlässlich für den **schnellen Überblick** und auch für die detailliertere Auseinandersetzung mit der Erbrechtsnovelle.

Folgende Themen werden behandelt:

- Alle **Neuerungen im gesetzlichen Erbrecht**, insb in Bezug auf Lebensgefährten
- Alle **Änderungen im Pflichtteilsrecht**
- Systematische **Darstellung der EU ErbVO** – übersichtliche Auflistung des anzuwendenden Rechts und der vorrangigen internationalen Abkommen
- **Praktische Checklisten** – damit nichts schiefgehen kann!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



2017, 28

# Wanderkarten im Wandel

## Abwehransprüche gegen Eigentumseingriffe aus Pokémon GO und anderen *Augmented-Reality*-Computerspielen

Von RAA Mag. Felix Karl Vogl, Bregenz. Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei von RA Dr. Harald Bösch (Bregenz) und war zuvor Berufsanwärter in zwei Grazer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien, danach Jurist im Bereich Amtshilfe der Fürstlich Liechtensteinischen Steuerverwaltung. Im März 2016 Absolvierung der Steuerberaterprüfung, im Mai 2016 Bestellung zum Steuerberater (Befugnis derzeit ruhend gemeldet).

Erst wenige Monate sind ins Land gezogen, seit ein US-amerikanisches Unternehmen aus dem Bereich der Computerspiele-Entwicklung mit der Veröffentlichung des smartphonebasierten Computerspiels *Pokémon GO* eine Begeisterung für dieses Spiel ausgelöst hat, welche bisweilen an Hysterie zu grenzen scheint.<sup>1)</sup> Die erste Aufregung mag sich mit der Zeit zwar wieder legen oder vielleicht hat sie sich bereits wieder gelegt.<sup>2)</sup> Die im Einzelnen mit *Augmented-Reality*-Computerspielen verbundenen rechtlichen (hier: zivilrechtlichen) Fragen sollten aber trotzdem besser früher als später untersucht werden. In diesem Sinne können die hier für *Pokémon GO* (als derzeit prominentestes Beispiel) angestellten Überlegungen gewiss auch analog auf vergleichbare *Augmented-Reality*-Computerspiele umgelegt werden.

### I. Was ist *Pokémon GO*?

Der Spieler des auf Mobiltelefonen mit Computerfunktionen (sog Smartphones) betriebenen und zu diesem Zwecke kostenlos aus dem Internet herunterladbaren Rollenspiels *Pokémon GO* verfolgt das Ziel, sog *Pokémon* zu sammeln. Bei diesen handelt es sich um Fantasiewesen, derer es im Spiel mehrere hundert verschiedene Arten gibt. Mit diesen können sodann weitere Spielaktionen ausgeführt werden, vor allem können diese gegen die *Pokémon* anderer Spieler in den Kampf geschickt werden. Die verschiedenen Arten von *Pokémon* kommen unterschiedlich häufig vor und sind deshalb in der Spielergemeinde verschieden begehrt. Das Spiel wird zwar auf dem Smartphone installiert, jedoch im internetbasierten Multiplayer-Modus gespielt, was zur Folge hat, dass das Spiel auf dem gesamten Erdball gespielt werden kann und die Nutzer über die gesamte Erde verteilt sind. Dies ist jedoch kein Spezifikum von *Pokémon GO*, sondern vielmehr für unzählige in den letzten zwei Jahrzehnten veröffentlichte Computerspiele charakteristisch.

### II. Charakteristika der bislang erschienenen Multiplayer-Computerspiele

Die bisher verfügbaren Computerspiele, die über einen internetbasierten Multiplayer-Modus verfügen, zeichnen sich dadurch aus, dass sie in einer virtuellen Umgebung stattfinden, welche von einem Server generiert wird. Der Spieler spielt dabei auf dem Bildschirm eines ortsgebundenen Desktop-PCs, eines Laptops oder aber auch eines Tablets bzw Smartphones, und

zwar durch Eingaben auf der Eingabeeinheit des jeweiligen Endgeräts, mit welchen bspw die eigene(n) Spielfigur(en) gelenkt wird (werden). Die Nutzung eines solchen Multiplayer-Spiels ist dabei für den Spieler entweder kostenlos (und dafür ev mit Werbeeinschaltungen verbunden) oder aber kostenpflichtig. In letzterem Fall wird das Entgelt entweder (klassisch) einmalig beim Kauf der Software oder fortlaufend als zeitbezogenes Entgelt entrichtet. Eine weitere potenzielle und in den letzten zehn Jahren immer häufigere Einnahmequelle des Spieleherstellers bzw -betreibers stellen sog In-Game-Käufe dar. Bei diesen wird für die Freischaltung weiterführender Funktionalitäten und Spiel-Levels des virtuellen Spiels oder für die Ausstattung der eigenen (virtuellen) Spielfigur mit neuen und besseren Fähigkeiten oder Ausrüstungsgegenständen nicht virtuelles, sondern echtes Geld bezahlt (welches freilich zuvor oft noch in eine internetbasierte Spielwährung getauscht wird).<sup>3)</sup> Die Möglichkeit, an In-Game-Käufern Geld zu verdienen, haben allerdings nicht immer nur Spielhersteller oder -betreiber, sondern – vorausgesetzt, die fragliche Spielesoftware lässt dies offen oder über Umwege zu – auch die Spieler selbst, indem sie seltene oder aus anderen Gründen be-

1) Das Manuskript zu vorliegendem Artikel wurde Anfang/Mitte Oktober 2016 fertiggestellt. Spätere Entwicklungen sowie später erschienene Literatur und Rsp konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Der Verfasser dankt Univ.-Prof. Dr. Georg Graf, RA Dr. Harald Bösch sowie RAA MMag. Sarah Lorraine Wild für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

2) Vgl. <http://fttr.at/2016/08/26/pokemon-go-nun-geht-der-hype-tatsaechlich-dem-ende-zu/> (Stand 26. 8. 2016).

3) Auch der Betreiber von *Pokémon GO* bezieht Einnahmen aus in-game-Käufen: [www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article157046859/Wer-am-meisten-am-Pokemon-Go-Hype-verdient.html](http://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article157046859/Wer-am-meisten-am-Pokemon-Go-Hype-verdient.html) (Stand 14. 7. 2016).

gehrte virtuelle Ausrüstungsgegenstände, Fähigkeiten etc gegen Entgelt auf andere Spieler übertragen.<sup>4)</sup> Auch unzählige Kombinationen und Mischmodelle der aufgezeigten Entgeltmodelle und Verdienstmöglichkeiten kommen in der Praxis vor.

Besonders erfolgreiche Multiplayer-Spiele der letzten 15 Jahre hören (beispielhaft) auf Namen wie *Starcraft*, *Counterstrike*, *World of Warcraft* oder *League of Legends*, haben eine weltweit zig Millionen zählende Spielergemeinde und zählen meistens zum Genre des Strategiespiels, des Rollenspiels oder des Ego-Shooters.

### III. Die Spezifika von *Pokémon GO* und anderen *Augmented-Reality*-Spielen

*Augmented Reality* bezeichnet ein Konzept, welches über die bisher in Computerspielerkreisen verwirklichte, graphisch dargestellte imaginäre Welt hinausgeht. Zwar ist es schon bisher das Ziel der Computerspiele-Fachwelt gewesen, die graphische Gestaltung von Computerspielen gegenüber der Qualität eines Fernsehbilds immer weniger unterscheidbar zu machen (ein Unterfangen, welches schon seit Jahren als weitgehend gelungen bezeichnet werden muss). Auch die Einführung haptischer Elemente in Computerspiele durch *Force-Feedback*-Technologie macht aber das Computerspiel noch nicht zum *Augmented-Reality*-Computerspiel. *Augmented Reality* zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass die Spielumgebung immer mehr zum Verschwimmen gebracht wird mit der realen Welt, in der wir leben: In einem *Augmented-Reality*-Spiel wird in der Regel gespielt, indem auch real gehandelt wird.

Zunächst ist spezifisch für *Pokémon GO* festzuhalten, dass auch die Umgebung, in welcher der *Pokémon-GO*-Spieler seine Spielobjekte (die besagten *Pokémon*) fängt, auf seinem Bildschirm angezeigt wird. Diese Umgebung ist aber im Gegensatz zu den rein virtuellen Spielumgebungen der oben genannten Spiele mit der echten Welt auf das Engste verzahnt, indem die virtuelle Spielumgebung über die Landkarte der Erde gelegt ist. Technisch realisiert wird diese Identität von Spielumgebung und realer Welt durch den Zugriff der Spiel-Software auf die Daten des prominenten Onlinediensts *Google Maps*. Der Spieler kann seine Spielfigur im Spiel nur dadurch bewegen, dass er den physischen Standort seines Mobiltelefons – also idR auch seinen eigenen physischen Standort – in der realen Welt verändert. Die begehrten *Pokémon* kann der Spieler dadurch fangen, dass er den Standort seines Mobiltelefons in der realen Welt mit dem Standort eines *Pokémon* in der auf seinem Smartphone-Bildschirm angezeigten Spielumgebung weitgehend in Übereinstim-

mung bringt. Technisch betrachtet müssen die GPS-Daten jenes Orts auf der Erdoberfläche, an welchem der Spielserver das *Pokémon* virtuell postiert hat, mit den GPS-Daten des Mobiltelefons des Spielers in etwa in Übereinstimmung gebracht werden, damit die Software das *Pokémon* als gefangen wertet. Sukkus: Der Spieler spielt das virtuelle Spiel nicht mehr dadurch, dass er (den eigenen physischen Standort idR beibehaltend) seinen Touchscreen, seine Computermaus, seinen Joystick oder die Cursor-Tasten seiner Tastatur betätigt, sondern vielmehr dadurch, dass er sich „in echt“ körperlich bewegt. Diese gar nicht wichtig genug einzuschätzende Tatsache hat aus gesundheitspolitischer und volkswirtschaftlicher Sicht vorderhand den positiven Effekt, dass sich der Spieler beim Spielen – anstatt wie bisher weitgehend unbeweglich vor dem Bildschirm zu sitzen – körperlich betätigt. Bereits jetzt verlauten Medienmeldungen, nach welchen sich die breite Begeisterung für *Pokémon GO* in Form deutlich stärkerer körperlicher Aktivität und (daraus folgend) besserer körperlicher Gesundheit breiter Bevölkerungskreise bemerkbar macht.<sup>5)</sup> Die Tatsache, dass das Spielen von *Pokémon GO* zu menschlicher Fortbewegung in der realen Welt führt und führen muss, ist jedoch auch der Grund dafür, dass es derzeit (Stand Anfang Oktober 2016) weltweit regelmäßig zu unkontrollierbaren Massenaufmärschen,<sup>6)</sup> Verkehrsunfällen<sup>7)</sup> oder auch zu Straftaten<sup>8)</sup> kommt, welche unmittelbar oder mittelbar auf das Computerspiel *Pokémon GO* zurückzuführen sind. Dementsprechend überrascht nicht, dass das Spielen des Spiels in mehreren Ländern bereits unter Verweis auf Sicherheitsbedenken allgemein verboten wurde<sup>9)</sup> oder es aus diesem Grund oder aus anderen Gründen zumindest bestimmten Personen<sup>10)</sup> bzw Personengruppen<sup>11)</sup> untersagt wurde.

Eine weitere, in ihrem Störwert nicht zu unterschätzende Gefahr bilden Eigentumseingriffe und Besitzstörungen, welche von auf der Jagd nach *Pokémon* be-

- 4) [www.gamona.de/games/world-of-warcraft,account-fuer-7.000-euro-verkauft:news,206820.html](http://www.gamona.de/games/world-of-warcraft,account-fuer-7.000-euro-verkauft:news,206820.html) (Stand 18. 9. 2007).
- 5) [www.ktoe.com/2016/07/18/mayo-clinic-experts-say-pokemon-go-craze-is-healthy/](http://www.ktoe.com/2016/07/18/mayo-clinic-experts-say-pokemon-go-craze-is-healthy/) (Stand 18. 7. 2016).
- 6) [www.pc-magazin.de/news/pokemon-go-relaxo-spawn-chaos-taipei-taiwan-video-3196713.html](http://www.pc-magazin.de/news/pokemon-go-relaxo-spawn-chaos-taipei-taiwan-video-3196713.html) (Stand 22. 8. 2016).
- 7) <http://derstandard.at/2000043309988/pokemon-go-spieler-verursachte-toedlichen-unfall> (Stand 24. 8. 2016).
- 8) [www.spiegel.de/netzwelt/games/pokemon-go-raeuber-nutzen-handyspiel-fuer-ueberfaelle-a-1102366.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/games/pokemon-go-raeuber-nutzen-handyspiel-fuer-ueberfaelle-a-1102366.html) (Stand 11. 7. 2016).
- 9) So in der Islamischen Republik Iran: [http://diepresse.com/home/techscience/mobil/5065041/Pokemon-Go\\_Nach-dem-Hype-kommen-die-Verbote](http://diepresse.com/home/techscience/mobil/5065041/Pokemon-Go_Nach-dem-Hype-kommen-die-Verbote) (Stand 8. 8. 2016).
- 10) Wie zB den im US-Bundesstaat New York registrierten Sexualdelinquenten wegen der Befürchtung, sie könnten minderjährige Opfer durch das Platzieren von Spielobjekten an einen Tatort ködern: <http://time.com/4434196/pokemon-go-new-york-state-bans-sex-offenders/> (Stand 1. 8. 2016).
- 11) So den Muslimen Malaysiens durch den Mufti der malaysischen Bundesterritorien aus sittlichen Gründen (s den Verweis in FN 9).

findlichen Spielern regelmäßig begangen werden, indem diese fremde Grundstücke betreten, ohne hierzu die Einwilligung des Eigentümers eingeholt zu haben.

Diese Vorfälle werden zunächst dadurch begünstigt, dass Spiele wie *Pokémon GO* im Vergleich zu den bisherigen, oben beschriebenen Multiplayer-Computerspielen kostenlos zu erwerben und allenorts verfügbar sind sowie vergleichsweise einfach erlernt werden können. Neben diesen Umständen liegt der Grund für die von Spielern begangenen Eigentumseingriffe aber vor allem darin, dass der *Pokémon-GO*-Server die begehrten *Pokémon* auf der über die Erdoberfläche gelegten, virtuellen Landkarte zwar wohl nach bestimmten Algorithmen verteilt, jedoch ohne penible Rücksichtnahme auf die Eigentumsrechte der Eigentümer jener Grundstücke, auf welchen die *Pokémon* schließlich virtuell zu liegen kommen. Auf diesen Grundstücken können sie aber von den Spielern oft nur gefangen werden, indem diese das Grundstück tatsächlich betreten – was zahlreiche *Pokémon-GO*-Spieler dann auch tun. Einige spektakuläre Fälle, welche sich bislang überwiegend im Ausland ereignet haben, sind bereits durch die Tagesmedien publik gemacht worden: So hatten *Pokémon-GO*-Spieler die Soldatenfriedhöfe von Verdun<sup>12)</sup> und Arlington<sup>13)</sup> als ihre Spielweise missbraucht. In zahlreichen Fällen wurden auch weniger prominente Liegenschaften unbefugt betreten, um eines besonders seltenen oder sonst verlockenden *Pokémon* habhaft zu werden. Im Zuge der bisherigen medialen Berichterstattung wurde der Leser meist ausdrücklich davor gewarnt, dies zu tun, da er durch solch eigenmächtiges Betreten fremden Grundeigentums zumindest eine Besitzstörung begehe.<sup>14)</sup>

Aus der Sicht des juristischen Fachpublikums wird dieser Warnhinweis zweifellos genauso richtig wie banal erscheinen. Ebenso werden Abwehrensprünge gegen solche Störer aus dem Titel des Eigentums einleuchten. Soweit ersichtlich in der öffentlichen Debatte bislang aber nur ganz am Rande behandelt wurde die Frage, ob zur Abwehr solcher Eingriffe nicht auch der Betreiber des Spiels *Pokémon GO* als **mittelbarer Störer** zivilrechtlich passivlegitimiert sein könnte.<sup>15)</sup>

Für den Bereich des österreichischen Rechts soll dieser Frage im Folgenden nachgegangen werden. Dabei soll auch die Frage beleuchtet werden, ob das Alter des unmittelbaren Störers für die Haftung des mittelbaren Störers relevant sein könnte.

#### IV. In Betracht kommende Anspruchsgrundlagen

Als Grundlagen eines Abwehrenspruchs in Betracht kommen insb die Normen über die **Eigentumsfreiheitsklage** (*actio negatoria*, § 523 ABGB) sowie über die **Besitzstörungsklage** (§§ 454ff ZPO). Für die

Frage der **Passivlegitimation des mittelbaren Störers** braucht aber zwischen beiden idR nicht differenziert zu werden.<sup>16)</sup> Es sollen daher mögliche Ansprüche anhand der für die Eigentumsfreiheitsklage entwickelten Grundsätze analysiert werden, zumal auch einschlägige oberstgerichtliche Rsp nur zur Eigentumsfreiheitsklage vorliegt.

#### V. Eigentumsfreiheitsklage (*actio negatoria*)

Gem § 523 ABGB kann sich der Eigentümer einer Sache „über die *Anmaßung einer Servitut beschweren*“, er hat also einen klagbaren Unterlassungsanspruch gegen den Störer, welcher ein Recht an seiner (des Eigentümers) Sache behauptet (*actio negatoria*). Ein Unterlassungsanspruch setzt dabei zwar das Bestehen einer Eingriffs- bzw Wiederholungsgefahr auf Seiten des Störers voraus, nicht aber ein Verschulden.<sup>17)</sup> Sofern der Eingriff Veränderungen seiner Sache zur Folge hatte, kommt dem Eigentümer gegen den Störer zusätzlich ein (ebenfalls verschuldensunabhängiger) Anspruch auf Wiederherstellung (Beseitigungsanspruch) zu.<sup>18)</sup>

Kraft eines Größenschlusses muss der Eigentümer solche Ansprüche auch gegen Personen haben, welche eine Servitut (oder sonst ein Recht zum Eingriff) nicht einmal behaupten, sondern sein Eigentum im vollen

12) <http://diepresse.com/home/techscience/games/5066265/soldatenfriedhof-bei-verdun-fur-pokemonspieler-ab-sofort-tabu> (Stand 9. 8. 2016).

13) [www.washingtonpost.com/news/checkpoint/wp/2016/07/12/arlington-national-cemetery-wants-people-to-stop-catching-pikachu-on-its-hallowed-ground/](http://www.washingtonpost.com/news/checkpoint/wp/2016/07/12/arlington-national-cemetery-wants-people-to-stop-catching-pikachu-on-its-hallowed-ground/) (Stand 12. 7. 2016).

14) ZB [www.nachrichten.at/nachrichten/wirtschaft/Pokemon-Go-Der-Hype-wirft-rechtliche-Fragen-auf;art15,2292239](http://www.nachrichten.at/nachrichten/wirtschaft/Pokemon-Go-Der-Hype-wirft-rechtliche-Fragen-auf;art15,2292239) (Stand 19. 7. 2016); [www.heute.at/digital/games/Darf-ich-Pokemons-auf-der-Gloriette-und-im-Augarten-fangen;art73473,1319728](http://www.heute.at/digital/games/Darf-ich-Pokemons-auf-der-Gloriette-und-im-Augarten-fangen;art73473,1319728) (Stand 26. 7. 2016).

15) ZB hier: <https://futurezone.at/digital-life/wer-besitzt-mein-zuhause-in-der-welt-von-pokemon-go/211.290.000> (Stand 26. 7. 2016). Wie der Verfasser wenige Tage vor Abschluss dieses Artikels feststellen musste, hatte man in den Vereinigten Staaten schon im August 2016 ähnliche Gedanken gehabt und diese auch schon in Form einer Klage zu Papier gebracht: [www.telegraph.co.uk/technology/2016/08/03/pokemon-go-makers-sued-for-encouraging-trespassing/](http://www.telegraph.co.uk/technology/2016/08/03/pokemon-go-makers-sued-for-encouraging-trespassing/) (Stand 3. 8. 2016); [www.rt.com/usa/356204-pokemon-go-away-homeowners-sue/](http://www.rt.com/usa/356204-pokemon-go-away-homeowners-sue/) (Stand 18. 8. 2016); Nach Abschluss des Manuskripts kam hervor, dass auch die niederländische Stadt Den Haag gegen den Betreiber von *Pokémon GO* den Zivilrechtsweg beschreiten wird: [www.games.ch/pokmon-go/news/pokemon-go-den-haag-verklagt-entwickler-niantic-VaY/](http://www.games.ch/pokmon-go/news/pokemon-go-den-haag-verklagt-entwickler-niantic-VaY/) (Stand 4. 10. 2016).

16) *Sprung/König*, Sachenrechtliche Haftung des Pistenhalters außerhalb der Piste, JBl 1987, 14, unter Verweis auf *Jabornegg/Strasser*, Nachbarrechtliche Ansprüche als Instrument des Umweltschutzes (1978) 48, 118.

17) *Koch* in KBB<sup>4</sup> § 523 ABGB Rz 9 mwN.

18) *Koch* in KBB<sup>4</sup> § 523 ABGB Rz 7 mwN.

Wissen um ihre fehlende Berechtigung in Anspruch nehmen.<sup>19)</sup> Jene *Pokémon-GO*-Spieler, welche private fremde Grundstücke betreten, ohne hierzu das vorgängige Einverständnis des Eigentümers eingeholt zu haben, unterfallen idR ohne Zweifel der zweitgenannten Kategorie.

Nach stRsp des OGH ist bei Eingriffen in dingliche Rechte anderer eine Passivlegitimation nicht nur auf Seiten des unmittelbaren Störers gegeben, sondern es ist auch derjenige als **mittelbarer Störer** passivlegitimiert, der andere Personen adäquat kausal veranlasst, in dingliche Rechte eines Dritten einzugreifen, indem er durch Handlungen oder Unterlassungen die Voraussetzung für die Störung durch Dritte schafft.<sup>20)</sup> Ebenfalls als mittelbarer Störer in Anspruch genommen werden kann derjenige, der den rechtswidrigen Zustand aufrechterhält oder auch derjenige, von dem sonst Abhilfe zu erwarten ist.<sup>21)</sup> Haben mittelbare Störer mögliche und zumutbare Handlungen zur Steuerung des Verhaltens Dritter unterlassen, kann in diesem Fall mit der Eigentumsfreiheitsklage sogar ein aktives Tun, nämlich die Vornahme der gebotenen Einflussnahme auf den unmittelbaren Störer, verlangt werden.<sup>22)</sup> Diese in Lehre und Rsp entwickelten Grundsätze fußen erkennbar auf der Überlegung, dass das dingliche Recht als absolutes und daher jedermann gegenüber wirksames Recht geschützt werden muss vor Eingriffen, unabhängig davon, ob diese von einer einzigen Person oder im Zusammenwirken mehrerer Personen begangen werden.

Der für den vorliegenden Problemkreis einschlägigste Präzedenzfall aus der bisherigen höchstgerichtlichen Rsp ist jene E, die hier in weiterer Folge als Wanderkarten-E bezeichnet wird.<sup>23)</sup> Darin behandelte der OGH die Frage, ob einem Grundeigentümer gegen einen beklagten Verlag Unterlassungsansprüche zukämen. Die Beklagte hatte in eine von ihr verlegte und vertriebene Wanderkarte private Forststraßen des Klägers als öffentlich benutzbare Wander- und Radwanderwege aufgenommen. Dies hatte zur Folge, dass besagte Forststraßen immer wieder von wanderlustigem Publikum frequentiert wurden, welches sich in dem Glauben befand, zur Benutzung der Wege berechtigt zu sein.

Vorweg sei festgehalten, dass der OGH das Klagebegehren abwies, er dem Klagebegehren jedoch hinsichtlich der in der Wanderkarte als Wanderweg ausgewiesenen Forststraßen lediglich aufgrund forstrechtlicher Sonderbestimmungen nicht Folge gab. Diese räumen jedermann das Recht ein, den Wald zu Erholungszwecken zu betreten und sich dort aufzuhalten (§ 33 Abs 1 ForstG 1975). Aufgrund der solcherart bestehenden öffentlich-rechtlichen Legalservitut hatte der Grundeigentümer keinen Anspruch darauf, dass die Inanspruchnahme seiner Forststraße zu Wanderzwecken unterbleibe. In Bezug auf die in der Wander-

karte als Radwanderweg ausgewiesene Forststraße wies das HöchstG die Klage ab, weil zwar das Forstrecht ein Recht des freien Befahrens von Waldwegen mit Fahrrädern gerade nicht kenne, die Einfahrten zu den betreffenden Forststraßen jedoch mit Schranken versperrt und mit Fahrverbotstafeln versehen waren. Benutze ein Radfahrer, der insofern spätestens am Beginn der Forststraße erkennen müsse, dass die Einzeichnung als Radweg in der Karte fehlerhaft ist, die private Forststraße dennoch, so sei dieser Entschluss nicht mehr vom beklagten Wanderkartenhersteller herausgefordert und ihm daher auch nicht mehr zurechenbar. Es könne nämlich nicht damit gerechnet werden, dass jemand unter Berufung auf eine Wanderkarte die in der Natur davon abweichenden Sperren und Verbotstafeln einfach missachtet.<sup>24)</sup>

Gleichzeitig erwog das HöchstG jedoch Folgendes: Bei einer Wanderkarte handle es sich um ein Dokument, welches ein spezielles Thema zum Ausdruck bringe, auf einen ganz bestimmten Nutzungszweck abgestimmt sei und einem bestimmten (hier: wirtschaftlichen) Zweck mit einer der jeweiligen Nutzung angepassten Gestaltung diene. Durch einen Blick in die von einem Sachkundigen hergestellte Wanderkarte werde vom Wanderer oder Randwanderer eine Auskunft gerade dazu eingeholt, eine Entscheidungshilfe für die Wahl der Route durch ein bestimmtes Gebiet zu erhalten. Durch den Vertrieb einer Wanderkarte mit unrichtigen, somit falsche Auskünfte gebenden Eintragungen könne also grundsätzlich sehr wohl in das Grundeigentum (oder ein anderes absolut geschütztes Recht) eingegriffen werden. Dies nämlich dann, wenn dadurch Dritte in adäquat kausaler Weise zum Eingriff, etwa zum unzulässigen Betreten fremden Grun-

19) Insofern bildet § 523 ABGB ein Lehrbuchbeispiel des einen Unterfall der Analogie bildenden *argumentum a minori ad maius*. Anders bspw. *Koziol – Welser/Kletečka I*<sup>14</sup> (2014) Rz 109, welcher dieses Beispiel als einen Fall des *argumentum a maiori ad minus* eingeordnet wissen will.

20) *Spath* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg.), ABGB-Praxiskommentar II<sup>4</sup> (2012) § 523 Rz 20, allerdings unter Verweis auf OGH 3. 11. 1983, 1 Ob 702/83 SZ 56/155, in welcher E diese griffige Formel so gar nicht vorkommt. Sie findet sich hingegen sehr wohl zB in der E OGH 16. 9. 1981, 1 Ob 680/81 EvBl 1982/93 = MietSlg 33.048.

21) *Koziol – Welser/Kletečka I*<sup>14</sup> (2014) Rz 1099 mwN aus der Rsp.

22) OGH 9. 7. 1985, 4 Ob 519/85 MietSlg 37.034.

23) OGH 29. 8. 1995, 1 Ob 625/94 JBl 1996, 454 = SZ 68/145.

24) Eine Zurechnung auch in diesem Fall eher bejahend *Graf*, Der sichtbare Dritte – zur Haftung des sogenannten mittelbaren Störers, JBl 2015, 17 (33). *Graf*s Ansicht ist zutreffend: Unabhängig vom Vorhandensein einer Schranke hat der Verleger der Wanderkarte nämlich erst durch sein Handeln die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Störer in das Eigentum des Grundeigentümers eingriff. Ohne die Aufnahme des Wegs in die Wanderkarte wäre der Störer, der sich auf die Wanderkarte verließ, wohl gar nicht auf die Idee gekommen, sich an den Ort zu begeben, an dem er sich entscheiden musste, entweder umzukehren oder die Abschränkung zu missachten.

des und zum Aufenthalt auf diesem, veranlasst werden können.

Für die vorliegende Problematik der *Pokémon-GO*-Spieler, welche fremden Grund unbefugt betreten, sind damit bereits wichtige Entscheidungsparameter dargelegt: Wer nämlich eine (in diesem Fall elektronische) Landkarte veröffentlicht, die sich mit der realen Erdoberfläche deckt, sodann auf dieser Landkarte Spielobjekte platziert und in einem weiteren Schritt weltweit für Millionen Nutzer gleichzeitig rund um die Uhr ein Computerspiel veranstaltet, in welchem es gilt, diese Objekte in der realen Welt einzusammeln, der schafft damit zwar generell abstrakt eine Ursache für Eigentumseingriffe. Er tätigt damit aber noch keine Aussage darüber, ob ein Spieler die jeweilige Fläche, auf der sich ein konkretes Sammelobjekt (*Pokémon*) in der realen Welt befindet, auch betreten darf. In jenen Fällen, in welchen die betreffende Fläche durch technische (Mauern, Zäune etc) oder personelle (Wachpersonal) **Sicherungsmaßnahmen** gegen unbefugtes Betreten gesichert ist **oder** in welchen das Betreten der Fläche durch entsprechende **Hinweisschilder** leicht erkennbar untersagt wird, muss dem Spieler vielmehr klar sein, dass es sich um keine öffentliche Fläche handelt und er zum Betreten der jeweiligen Liegenschaft kein Recht hat. Der Entschluss, das Grundstück dennoch zu betreten, wäre daher nach dem Gesagten sowie nach den in der Wanderkarten-E aufgezeigten Erwägungen nicht mehr vom Betreiber des Computerspiels herausgefordert und ein Abwehrenspruch gegen den Betreiber entfiel sohin (zu besonders seltenen *Pokémon* und sog *PokéStops* s jedoch weiter unten).<sup>25)</sup>

In jenen Fällen aber, wo auf dem betretenen Grundstück **Sicherungsmaßnahmen oder Hinweisschilder nicht bestehen**, könnte man nach den in der Wanderkarten-E angestellten Erwägungen durchaus versucht sein, die Frage, ob der Betreiber des Spiels *Pokémon GO* die Eigentumseingriffe adäquat veranlasst hat, zu bejahen, und zwar, weil es in solchen Fällen an einer in der Natur wahrnehmbaren Sperre oder Kennzeichnung eben fehlt. Außerdem ist zu bedenken, dass der Betreiber von *Pokémon GO* seinen Spielern durch Platzen von *Pokémon* erst dazu Lust macht, das Grundstück, auf dem sich ein solches befindet, zu betreten. Dem ist freilich entgegenzuhalten, dass der Erklärungswert eines auf einem Grundstück befindlichen *Pokémon* von jenem der Einzeichnungen in einer Wanderkarte doch deutlich abweicht. Daher fehlt es in den gegenständlichen Fällen mE grundsätzlich an der für die Passivlegitimation notwendigen, adäquaten Verursachung: Platziert der Betreiber des Spiels ein *Pokémon* auf einem privaten Grundstück, so tätigt er damit (im Gegensatz zum Wanderkarten-Verleger, der einen privaten Weg als öffentlichen Radwanderweg ausweist) noch nicht die Aussage, dass das Grundstück betreten werden darf – eigenständiges Nachdenken des

Spielers darüber, ob er das Grundstück betreten darf, wird man zumindest von einem volljährigen Spieler erwarten können, zumal der Spieler vor dem Start des Spiels von der Software darauf hingewiesen wird, bitte keine privaten Grundstücke unbefugt zu betreten. Anderes wird aber wohl gelten, wenn die **Eingriffe durch Minderjährige** erfolgen: Nach der allgemeinen Lebenserfahrung tätigen insb Kinder solche Erwägungen regelmäßig nicht, bevor sie (nicht besonders gesicherte oder gekennzeichnete) Grundstücke zum Spielen betreten.<sup>26)</sup> Auch beim Starten des Spiels auf dem Smartphone-Display angezeigte allgemeine Appelle, keine privaten Grundstücke zu betreten, helfen in diesem Zusammenhang regelmäßig nichts. Daher muss das Platzen eines *Pokémon* auf einem privaten, nicht besonders gesicherten oder gekennzeichneten Grundstück mE sehr wohl als adäquate Veranlassung eines Eigentumseingriffs durch altersbedingt nicht entsprechend einsichtsfähige *Pokémon-GO*-Spieler angesehen werden. Ab welchem Alter Kinder diesbezüglich im Allgemeinen einsichtsfähig sein werden, ist allerdings eine Frage, welche von Fachvertretern der Entwicklungspsychologie wird beantwortet werden müssen.

Damit kann es aber noch nicht für alle Fälle sein Bewenden haben: Zumindest nach gegenwärtigem Stand macht es den Eindruck, dass Eingriffe vorwiegend durch die Platzierung von **besonders seltenen Pokémon oder von sog PokéStops**<sup>27)</sup> auf privatem Eigentum ausgelöst worden sind.<sup>28)</sup> Der Betreiber muss den seit Erscheinen des Spiels (weltweit!) erschienenen Medienberichten entnommen haben, dass die Spieler selbst vor besonders gekennzeichnetem oder gesichertem Eigentum trotz des bei Spielstart aufluchtenden Warnhinweises, keine fremden Grundstücke unbefugt

25) Dies gilt freilich nur aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit einer noch ganz am Anfang stehenden Entwicklung. Sollte sich nämlich zeigen, dass die Möglichkeit, irgendwelche *Pokémon* zu fangen, faktisch regelmäßig zu Eigentumseingriffen eigenberechtigter Personen auf gesicherten oder gekennzeichneten privaten Grundstücken Anlass gibt, so werden auch solche Eingriffe als durch den Betreiber adäquat veranlasst gelten müssen.

26) Die Erinnerungen des Verfassers an seine eigene Kindheit tragen nicht dazu bei, diesen Befund zu entkräften.

27) Das sind Orte, an welchen *Eier* und *Pokeballs* (Ausrüstungsgegenstände für Zwecke des Spiels) erworben werden können.

28) [www.forbes.com/sites/legalentertainment/2016/07/21/a-field-guide-to-civil-trespass-in-the-age-of-pokemon-go/#6f0452d26aaf](http://www.forbes.com/sites/legalentertainment/2016/07/21/a-field-guide-to-civil-trespass-in-the-age-of-pokemon-go/#6f0452d26aaf) (Stand 21. 7. 2016); [www.toledoblade.com/Police-Fire/2016/07/14/Pair-of-Pokemon-Go-players-arrested-at-Toledo-Zoo.html](http://www.toledoblade.com/Police-Fire/2016/07/14/Pair-of-Pokemon-Go-players-arrested-at-Toledo-Zoo.html) (Stand 14. 7. 2016); <http://dfw.cbslocal.com/2016/07/13/pokemon-go-players-trespassing-risking-arrest/> (13. 7. 2016); [www.wcpo.com/news/crime/pokemon-go-player-charged-with-trespassing-at-paul-brown-stadium](http://www.wcpo.com/news/crime/pokemon-go-player-charged-with-trespassing-at-paul-brown-stadium) (Stand 25. 7. 2016); vgl zu den Reaktionen auf seltene *Pokémon* exemplarisch auch: [www.aargauerzeitung.ch/panorama/vermischtes/seltenes-pokmon-bringt-die-polizei-in-japan-an-den-rand-der-verzweiflung-130590065](http://www.aargauerzeitung.ch/panorama/vermischtes/seltenes-pokmon-bringt-die-polizei-in-japan-an-den-rand-der-verzweiflung-130590065) (Stand 24. 9. 2016); [www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/pokemon-go-duesseldorf-sperrt-schonwieder-die-girardet-bruecke-aid-1.6252775](http://www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/pokemon-go-duesseldorf-sperrt-schonwieder-die-girardet-bruecke-aid-1.6252775) (Stand 11. 9. 2016);

zu betreten, nicht Halt machen, wenn es darum ging, seltene *Pokémon* zu sammeln bzw *PokéStops* in Anspruch zu nehmen. Dem Betreiber war wohl nach wenigen Tagen bewusst, dass sein Spiel diese „Tendenz zur Ausuferung“<sup>29)</sup> hat, die Spieler also private Eigentumsrechte regelmäßig ignorieren, wenn es um solche begehrten Spielobjekte geht. Vom Betreiber des Spiels kann also gewiss erwartet werden, gegen Eigentums Eingriffe Abhilfe zu schaffen, indem er mögliche und zumutbare Handlungen zur Steuerung des Verhaltens seiner Spieler setzt. Denn er allein als derjenige, der auf der Landkarte *Pokémon* platziert bzw von einem Computer-Algorithmus platzieren lässt, hat die Möglichkeit, Eingriffe durch *Pokémon* suchende Spieler abzustellen, und zwar indem er verhindert, dass *Pokémon* auf privaten Flächen „zu liegen kommen“. Diese Einflussnahme auf den unmittelbaren Störer wird dem Betreiber gewiss möglich und zumutbar sein – wer die gesamte Erdoberfläche als Handlungsarena für seine Spieler in Anspruch nimmt und hierzu eine hochkomplexe Software programmiert, muss auch willens und in der Lage sein, diese von vornherein so zu programmieren (und ggf nachträglich umzuprogrammieren), dass die durch das von ihm betriebene Spiel faktisch zu Bewegungen in der Außenwelt animierten Spieler nicht in die (auch dem Betreiber gegenüber wirkenden!) absolut geschützten Rechte Dritter eingreifen.

Zum exemplarischen Vergleich: Der Halter einer Skipiste hat besonders weitgehende Verpflichtungen, Maßnahmen zu ergreifen, um die widerrechtliche Inanspruchnahme privater und nicht zur Piste gehörender Flächen zu verhindern, wenn diese zum widerrechtlichen Varianten-Abfahren über fremden Grund **besonders attraktiv** sind (zB „Abkürzungen“ zwischen zwei Pistenteilen).<sup>30)</sup> Dementsprechend wird der Betreiber von *Pokémon-GO* die Pflicht haben, den „Standort“ von *PokéStops* und begehrten *Pokémon*, zu deren Erlangung bzw Frequentierung erfahrungsgemäß regelmäßig juristische Grenzüberschreitungen diverser Art begangen werden, besonders genau zu prüfen. Er wird maW dafür zu sorgen haben, dass solche Spielobjekte nicht auf privatem Grund platziert werden, da die Platzierung von *Pokémon* in seinem Einflussbereich (noch dazu in Gewinnerzielungsabsicht) erfolgt und gerade erst durch diese die Eigentums Eingriffe ermöglicht werden.<sup>31)</sup> Die Platzierung von seltenen *Pokémon* oder von *PokéStops* auf privaten Grundstücken wird als adäquate Veranlassung eines Eigentums Eingriffs selbst dann angesehen werden können, wenn diese Grundstücke besonders gesichert oder gekennzeichnet sind,<sup>32)</sup> und selbst dann, wenn es sich um volljährige Störer handelt. Der Betreiber wird in solchen Fällen als mittelbarer Störer<sup>33)</sup> in Anspruch genommen werden können. Nach den von *Graf* überzeugend herausgearbeiteten Grundsätzen<sup>34)</sup> wird eine Unterlassungsklage wohl bereits in jenem Zeitpunkt in

Betracht kommen, in dem ein seltenes *Pokémon* oder ein *PokéStop* auf einem privaten Grundstück platziert wurde, da er bereits dadurch gegen seine Pflicht zur Hintanhaltung eines Eigentums Eingriffs verstößt.

Der Betreiber von *Pokémon GO* hat das Problem der durch das Computerspiel ausgelösten Eigentums Eingriffe offenbar erkannt und begegnet diesem nicht nur mittels allgemeiner Warnhinweise. Vielmehr bietet er auf einer Webseite ein Formular an, mit welchem die Entfernung einer *Arena*<sup>35)</sup> oder eines *PokéStops* von einem privaten Grundstück eingefordert werden kann.<sup>36)</sup> Die Entfernung eines besonders seltenen *Pokémon* hingegen kann mithilfe dieses Formulars offenbar nicht verlangt werden. Zudem bietet ein solches Formular selbstverständlich keine Gewähr dafür, dass der Betreiber der konkreten, einzelnen Aufforderung, solche Objekte zu entfernen, auch nachkommt.<sup>37)</sup> Daher könnte die klagsweise Durchsetzung von Eigentumsrechten in der Zukunft durchaus notwendig werden – sei es gegen den Betreiber von *Pokémon GO*, sei es gegen den Betreiber eines anderen *Augmented-Reality*-Computerspiels.

## VI. Praktische Probleme der Rechtsdurchsetzung gegen ausländische Betreiber – Gerichtsstand und anwendbares Recht

Da es sich beim Betreiber des Computerspiels meist um ein Rechtssubjekt mit Sitz im Ausland handeln

29) *Sprung/König*, Sachenrechtliche Haftung des Pistenhalters außerhalb der Piste, JBl 1987, 13 (16).

30) *Sprung/König*, Sachenrechtliche Haftung des Pistenhalters außerhalb der Piste, JBl 1987, 13 (18 f).

31) Vgl *Graf*, Der sichtbare Dritte – zur Haftung des sogenannten unmittelbaren Störers, JBl 2015, 17 (90).

32) Sofern die Sicherung nicht von einer Art ist, dass Eingriffe durch Gelegenheitsstörer (wie *Pokémon-GO*-Spieler es sind) als völlig außerhalb der (freilich wandelbaren) Lebenserfahrung gelegen und damit als nicht adäquat kausal veranlasst betrachtet werden müssen (zB Eingriffe in Eigentum, welches durch mehrere Meter hohe Zäune oder Mauern geschützt wird).

33) *Graf*, Der sichtbare Dritte – zur Haftung des sogenannten mittelbaren Störers, JBl 2015, 17 (93), spricht in diesem Zusammenhang vom *genuinen mittelbaren Störer*.

34) *Graf*, JBl 2015, 17 (90 ff).

35) Das sind Punkte auf der Spielfläche, in welchen *Pokémon* gegeneinander kämpfen können.

36) [https://support.pokemongo.nianticlabs.com/hc/de/requests/new?ticket\\_form\\_id=341148](https://support.pokemongo.nianticlabs.com/hc/de/requests/new?ticket_form_id=341148) (abgefragt am 24. 9. 2016).

37) So versucht die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung seit Anfang August 2016, den Betreiber von *Pokémon GO* zur Abschaltung des Spiels in ihren Schlossparks zu bringen, da die Spieler Blumen zertrampelten, Müll hinterließen und sogar an den Mauern der Veste Coburg herumkletterten: [www.br.de/nachrichten/unterfranken/inhalt/pokemon-go-abschaltung-100.html](http://www.br.de/nachrichten/unterfranken/inhalt/pokemon-go-abschaltung-100.html) (Stand 22. 9. 2016).

wird,<sup>38)</sup> stellen sich für die praktische Durchsetzung von Unterlassungs- und Wiederherstellungsansprüchen Fragen der inländischen Gerichtsbarkeit, der internationalen Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung. Für eine aussichtsreiche Rechtsverfolgung gestörter Eigentümer wird jedenfalls von größtem Vorteil sein, einen österreichischen Gerichtsstand sowie die Vollstreckbarkeit eines klagsstattgebenden Urteils im Sitzstaat des Betreibers gesichert zu wissen.

## VII. Gerichtsstand

Unabhängig davon, ob der Betreiber seinen Sitz in der EU hat oder nicht (Art 6 Abs 1 Brüssel Ia-VO ABl 1215/2012), kommt als Grundlage für eine Klagsführung im Inland gem Art 24 Nr 1 Brüssel Ia-VO im vorliegenden Falle nur der Gerichtsstand für Streitigkeiten über Rechte an unbeweglichen Sachen in Betracht. Eine *actio negatoria* kann nach der Rsp des OGH auf diesen Tatbestand gestützt werden.<sup>39)</sup> Für eine solche Klage gegen den Betreiber von *Pokémon GO* (oder eines anderen *Augmented-Reality*-Computerspiels) bestünde daher ein inländischer Gerichtsstand.<sup>40)</sup>

## VIII. Anwendbares Recht

Gem § 31 Abs 2 IPRG ist der rechtliche Inhalt dinglicher Rechte an körperlichen Sachen nach dem Recht des Staats zu beurteilen, in dem sich die Sachen befinden. Zum Inhalt eines dinglichen Rechts zählt auch die Frage, wie sich sein Träger gegen Eingriffe in dieses Recht schützen kann.<sup>41)</sup> Demgemäß sind bspw auch nachbarrechtliche Abwehrensprüche zwischen einem inländischen und einem ausländischen Grundstück nach dem Recht am Belegenheitsort des gestörten Grundstücks zu beurteilen.<sup>42)</sup> Für aus dem Eigentum selbst erfließende Unterlassungsansprüche, welche nicht gegen Nachbarn, sondern gegen Dritte gerichtet sind, muss dies umso mehr gelten, da an solchen Konstellationen nur ein Grundstück (und zwar ein inländisches) beteiligt, die Bindung zum österreichischen Territorium daher insofern iSd § 1 Abs 1 IPRG noch stärker ist.

## IX. Anerkennung und Vollstreckung im Ausland

Zwar wird spätestens ein klagsstattgebendes Urteil den Betreiber eines *Augmented-Reality*-Computerspiels in vielen Fällen bereits zum Einlenken bewegen können. Sicher kann man sich des Einlenkens aber nur sein, wenn ein solches Urteil im Sitzstaat des Betreibers

auch anerkennungsfähig ist und dort für vollstreckbar erklärt werden kann.

Angesichts der Unzahl von Staaten, in welchen der Betreiber eines *Augmented-Reality*-Computerspiels seinen Sitz haben kann, wären allgemeine Betrachtungen hier nicht zielführend. Für das konkrete Beispiel *Pokémon GO* ist festzuhalten, dass zwischen den Vereinigten Staaten und der Republik Österreich derzeit kein Vollstreckungsabkommen besteht. Die Zivilprozessordnung des US-Bundesstaats Kalifornien, in welchem der Betreiber von *Pokémon GO* seinen Sitz hat, ordnet (unter bestimmten Voraussetzungen) die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile an. Diese ist zwar *prima facie* nur für auf Geldleistungen lautende Gerichtsentscheidungen vorgesehen.<sup>43)</sup> Jedoch ist durchaus denkbar, dass im österreichischen (Unterlassungs-)Exekutionsverfahren festgesetzte Geldstrafen in Kalifornien als *Money Judgment* vollstreckt werden können. Dabei ist zwar in Betracht zu ziehen, dass § 1715 (b) (2) California Code of Civil Procedure Geldstrafen („*a fine or other penalty*“) von der Vollstreckbarerklärung ausschließt. Dieser Ausschluss von der Vollstreckbarerklärung gilt jedoch nur für Sanktionen strafrechtlichen Charakters – **Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche** fallen grundsätzlich nicht unter diesen Ausschluss. Die Rsp des für den Bundesstaat Kalifornien zuständigen US-Bundesappellationsgerichts (*U.S. Court of Appeals for the Ninth Circuit*) nimmt die Abgrenzung nach dem sog *Java-Oil-Test* vor und stellt dabei auf vier Kriterien ab:

- ▶ Dient die ausländische Entscheidung dazu, Ansprüche eines Einzelnen zu erfüllen, oder dazu, einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung zu sanktionieren?
- ▶ Ist die Geldstrafe einem Einzelnen oder dem Staat oder einem seiner Organe zu leisten?

38) Bspw wird *Pokémon GO* von einer US-amerikanischen Gesellschaft mit Sitz im Bundesstaat Kalifornien betrieben.

39) Zum wortgleichen Art 16 Z 1 lit a LGVÜ: OGH 7 Ob 286/99 f SZ 72/192; *Tiefenthaler in Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>4</sup> Art 24 EuGVVO 2012 Rz 14 mwN.

40) Auch nach Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 käme ev ein inländischer Gerichtsstand in Betracht, dies allerdings nur für Beklagte mit (Wohn-)Sitz in der EU (ohne Dänemark), vgl *Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>4</sup> Art 7 EuGVVO 2012 Rz 110. Daher unterbleibt eine nähere Erörterung von Art 7 Nr 2 an dieser Stelle.

41) *Verschraegen in Rummel II/6<sup>3</sup> § 31 IPRG Rz 11; Neumayr in KBB<sup>4</sup> § 31 IPRG Rz 2.*

42) OGH 4. 4. 2006, 1 Ob 5/06 a RdU 2006, 130 (*Kerschner*) = JBl 2006, 580 = SZ 2006/54 = *ecolex* 2006/269 (647) (*McGuire*) uam.

43) Rechtsgrundlage für die Zwangsvollstreckung in Kalifornien ist der *California Uniform Foreign-Country Money Judgments Recognition Act* in §§ 1713–1724 California Code of Civil Procedure.

- ▶ Ist die Entscheidung im Kontext einer privatrechtlichen Klage oder im Zuge der Vollstreckung von Strafgesetzen ergangen?
- ▶ Hat die ausländische Entscheidung eine zwingend vorgesehene Strafe, Sanktion oder einen Multiplikator zum Gegenstand?<sup>44)</sup>

Diesen Grundsätzen folgend judizierte der U. S. *Court of Appeals for the Ninth Circuit* in einer Entscheidung v. 26. 9. 2016, dass eine von einem französischen Gericht nach französischem Recht zur Exekution eines urheber-privatrechtlichen Unterlassungsurteils verhängte Strafe (*astreinte*) nach kalifornischem Recht vollstreckbar erklärt werden kann.<sup>45)</sup> Einziger ins Auge fallender Unterschied zwischen der entscheidungsgegenständlichen französischen Unterlassungsexekution und ihrem österreichischen Konterpart ist, dass die nach österreichischem Recht festgesetzte Strafe nicht dem betreibenden Gläubiger, sondern dem Staate zufällt (s oben Pkt 2 des *Java-Oil-Tests*). Da die Kriterien des *Java-Oil-Tests* aber nicht kumulativ erfüllt müssen,<sup>46)</sup> sind die Chancen durchaus intakt, einen im österreichischen Exekutionsverfahren ergehenden Beschluss auf Verhängung einer Geldstrafe gegen den Betreiber von *Pokémon GO* in Kalifornien vollstrecken zu lassen. Nach der Rsp der Berufungsgerichte des Bundesstaats Kalifornien dürfte außerdem auch die im klagsstattgebenden Urteil enthaltene Kostenentscheidung in Kalifornien als *Money Judgment* vollstreckbar sein.<sup>47)</sup>

Sollte das klagsstattgebende Urteil im Sitzstaat des Betreibers eines *Augmented-Reality*-Computerspiels hingegen nicht anerkennungs- und vollstreckungsfähig sein, so besteht immer noch die Möglichkeit, dieses in anderen Staaten anerkennen und vollstrecken zu lassen, im Verhältnis zu denen die Anerkennung und Vollstreckung einfacher ist und in welchen der Betreiber über Vermögen verfügt.

## X. Schlussbetrachtung

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass das zwischendurch bereits mehr als 200 Jahre alte ABGB dank seiner Offenheit, seiner „*Verdichtung auf Prinzipien*“ eine taugliche Grundlage bietet, auch aktuellen rechtlichen Problemstellungen des Internet-Zeitalters zu begegnen.<sup>48)</sup> An die Grenzen ihrer praktischen Wirksamkeit stoßen die österreichischen Gesetzesbestimmungen freilich, wenn die Durchsetzung österreichischer Urteile im Ausland nicht gewährleistet ist. Neu ist die Tatsache, dass zwischen Österreich und vielen Staaten der Welt keine Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen stattfindet, selbstverständlich nicht. Neu ist jedoch, dass jemand durch den Betrieb eines Computerspiels rund um den Erdball handfeste Wirkungen in der realen Welt auszulösen imstande ist. Dass diese noch ganz am Anfang stehende Entwicklung

eine Vielzahl noch ungelöster, ja ungeahnter Rechtsfragen in sich birgt, liegt auf der Hand. In diesem Zusammenhang soll der vorliegende Beitrag als ein für den österreichischen Rechtsbereich – soweit ersichtlich – erster Versuch<sup>49)</sup> gesehen werden, die zivilrechtliche Problematik des mittelbaren Störers iZm *Augmented-Reality*-Computerspielen einer Lösung zuzuführen.

Dass ein etwaiges österreichisches Unterlassungsurteil im US-Bundesstaat Kalifornien, in dem Sitz des Betreibers von *Pokémon GO*, möglicherweise vollstreckbar erklärt werden kann, ist ein durchaus tröstliches Ergebnis der vorliegenden Untersuchung. Freilich ist davon auszugehen, dass es bei *Pokémon GO* nicht bleiben wird, und je nachdem, wo der Betreiber eines *Augmented-Reality*-Computerspiels seinen Sitz hat, wird die Wahrung von Eigentumsrechten durch die fehlende privatrechtliche Greifbarkeit eines Betreibers – sei es auch erst im Stadium der Urteilsvollstreckung – in vielen Fällen verunmöglicht werden. Sollten Eigentumseingriffe durch *Augmented-Reality*-Computerspiele bald regelmäßig auftreten, so sollte der Gesetzgeber den Betreibern solcher Spiele gegenüber sicherstellen, dass diese nicht zunächst sein gesamtes Staatsgebiet als Spielfläche in Anspruch nehmen, dann aber für die Folgen ihres Tuns einzustehen nicht angehalten werden können. Welche Regularien hier in Betracht kommen könnten, soll in diesem privatrechtsdogmatischen sowie praktisch-prozessrechtlichen Fragestellungen gewidmeten Artikel nicht erörtert werden. Ein Totalverbot wird angesichts offenkundiger verfassungs- und unionsrechtlicher Schranken sicher keine Option sein.

44) Vgl *De Fontbrune v. Wofsy*, No 14–15790 (9th Cir. 2016), Pkt II Abs 8.

45) *De Fontbrune v. Wofsy*, No 14–15790 (9th Cir. 2016), Pkt III.

46) *De Fontbrune v. Wofsy*, No 14–15790 (9th Cir. 2016), Pkt II Abs 9: „No one factor is determinative, and, not surprisingly, the same factors may point in differing directions.“

47) *Java Oil Ltd. v. Sullivan*, 86 Cal. Rptr. 3d 177, 183 (Cal. Ct. App. 2008), Pkt I und II. Die vom OGH in der E 1 Ob 63/97i ZfRV 1997, 167 = SZ 70/86 zur Vollstreckbarkeit österreichischer Kosten-E in den USA (dort: Bundesstaat New York) angestellten Erwägungen treffen daher auf Kalifornien wohl nicht zu.

48) Hierzu höchst illustrativ *Schauer*, 200 Jahre und immer noch weise? – Von der Lebenskraft des ABGB heute, JBl 2012, 23 (26) mwN.

49) Stand 5. 10. 2016. Für das bundesdeutsche Recht sei auf folgende, erst nach Fertigstellung des Manuskripts entdeckte Abhandlung hingewiesen: *Prütting/Wilke*, *Pokémon GO* – Ein rechtlich bedenklisches Vergnügen, K & R 2016, 545.

# Aus- und Fortbildung



## Anwaltsakademie

### Terminübersicht Jänner 2017 bis März 2017

#### Jänner 2017

|  |           |  |                   |
|--|-----------|--|-------------------|
| 19. 1.   | GRAZ      | 3. und 4. 2.   | ST. GEORGEN i. A. |
| Basic  |           | Basic  |                   |
| Die Behandlung eines Verkehrsunfalles  |           | Immaterialgüterrecht (Urheber-, Marken-, Muster- und Patentrecht bzw Namensrecht)  |                   |
| Seminarnummer: 20170119/5  |           | Seminarnummer: 20170203/3  |                   |
| 19. bis 21. 1.   | WIEN      | 3. und 4. 2.   | DORNBIRN          |
| Special  |           | Special  |                   |
| start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser   |           | Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH) |                   |
| Seminarnummer: 20170119/8  |           | Seminarnummer: 20170203/7  |                   |
| 20. und 21. 1.   | WIEN      | 10. und 11. 2.   | GRAZ              |
| Basic  |           | Basic  |                   |
| Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil I: AVG, VStG  |           | Arbeits- und Sozialrecht   |                   |
| Seminarnummer: 20170120/8  |           | Seminarnummer: 20170210/5  |                   |
| 23. 1.   | WIEN      | 13. 2.   | WIEN              |
| Infopill   |           | Privatissimum  |                   |
| Aktuelle Entwicklungen in der Produkthaftung – Rechtsprechung und Gesetzgebung, Exkurs: Der Produktrückruf, Beratung in der Praxis |           | Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen   |                   |
| Seminarnummer: 20170123/8  |           | Seminarnummer: 20170213/8  |                   |
| 23. 1.   | INNSBRUCK | 14. und 21. 2.   | WIEN              |
| Infopill   |           | Seminarreihe Steuerrecht:  |                   |
| FinanzOnline – Das elektronische Portal der Finanzverwaltung im Kanzleialltag  |           | 2. Unternehmenssteuerrecht   |                   |
| Seminarnummer: 20170123/6  |           | Seminarnummer: 20170214/8  |                   |
| 24. 1.   | DORNBIRN  | 15. 2.   | ST. PÖLTEN        |
| Infopill   |           | Update   |                   |
| FinanzOnline – Das elektronische Portal der Finanzverwaltung im Kanzleialltag  |           | Aktuelle Themen des Straf- und Strafprozessrechts und „Prozessabsprachen“  |                   |
| Seminarnummer: 20170124/7  |           | Seminarnummer: 20170215/2  |                   |
| 24. und 31. 1.   | WIEN      | 16. bis 18. 2.   | WIEN              |
| Seminarreihe Steuerrecht:  |           | Basic  |                   |
| 1. Persönliche Einkommensteuer (ESt)   |           | Zivilverfahren   |                   |
| Seminarnummer: 20170124/8  |           | Seminarnummer: 20170216/8  |                   |
| 27. und 28. 1.   | LINZ      | 17. 2.   | WIEN              |
| Update   |           | On TOP of the LAW  |                   |
| Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht  |           | „Professioneller Auftritt mit Wirkung“ – Eindruck, Wirkung, Erfolg im beruflichen Alltag   |                   |
| Seminarnummer: 20170127/3  |           | Seminarnummer: 20170217/8  |                   |
| Februar 2017   |           | 22. 2.   | WIEN              |
| 3. und 4. 2.   | WIEN      | Update   |                   |
| Special  |           | „Immobilienwertsteuer, Grunderwerbsteuer, Gerichtsgebühren“  |                   |
| Strafverfahren I   |           | Seminarnummer: 20170222/8  |                   |
| Seminarnummer: 20170203/8  |           | 24. und 25. 2.   | INNSBRUCK         |
|  |           | Basic  |                   |
|  |           | Wohnungseigentumsrecht   |                   |
|  |           | Seminarnummer: 20170224/6  |                   |

|  |                  |  |                 |
|--|------------------|--|-----------------|
| <b>24. 2. und 3. 3.</b><br>Special<br>Insolvenzrecht<br>Seminarnummer: 20170224/8  | <b>WIEN</b>      | <b>16. bis 18. 3.</b><br>Basic<br>Europäisches Wirtschaftsrecht<br>Seminarnummer: 20170316/8   | <b>WIEN</b>     |
| <b>März 2017</b>   |                  |  |                 |
| <b>1. 3.</b><br>Update<br>„Effektuiierung des Grundrechtsschutzes im Strafverfahren (Grundrechtsbeschwerde und Erneuerung des Strafverfahrens)“<br>Seminarnummer: 20170301/8 | <b>WIEN</b>      | <b>17. 3.</b><br><b>On TOP of the LAW</b><br>„Professionell kommunizieren“ mit Partnern, Mitarbeitern, Mandanten und Gegenvertretern<br>Seminarnummer: 20170317A/8 | <b>WIEN</b>     |
| <b>2. und 3. 3.</b><br>Special<br>Einführung in das Umgründungsrecht<br>Seminarnummer: 20170302/8  | <b>WIEN</b>      | <b>17. und 18. 3.</b><br>Basic<br>Gesellschaftsrecht I<br>Seminarnummer: 20170317/5  | <b>GRAZ</b>     |
| <b>3. und 4. 3.</b><br>Basic<br>Zivilverfahren I<br>Seminarnummer: 20170303/3  | <b>ATTERSEE</b>  | <b>17. und 18. 3.</b><br>Special<br>Der Anwalt als Vertragsverfasser am Beispiel des Kaufvertrages (für Einsteiger)<br>Seminarnummer: 20170317/8                   | <b>WIEN</b>     |
| <b>3. und 4. 3.</b><br>Basic<br>Gestaltung und Durchführung von Liegenschaftsverträgen<br>Seminarnummer: 20170303/6  | <b>INNSBRUCK</b> | <b>20. 3.</b><br>Key qualifications<br>Die ersten Schritte des Rechtsanwaltsanwärters in der Kanzlei<br>Seminarnummer: 20170320/8                                  | <b>WIEN</b>     |
| <b>6. 3.</b><br>Extra<br>Persuasive Writing<br>Seminarnummer: 20170306/8   | <b>WIEN</b>      | <b>24. 3.</b><br>Überzeugend auftreten! Wie wirke ich? Was bewirke ich? In Kooperation mit der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer<br>Seminarnummer: 20170324/5   | <b>GRAZ</b>     |
| <b>7. 3.</b><br>Seminarreihe Steuerrecht:<br>3. Internationales Steuerrecht<br>Seminarnummer: 20170307/8   | <b>WIEN</b>      | <b>24. 3.</b><br>Update<br>Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/Brüssel-Verordnung), Exekution und Insolvenz<br>Seminarnummer: 20170324/8                             | <b>WIEN</b>     |
| <b>10. und 11. 3.</b><br>Special<br>Kapitalmarktrecht<br>Seminarnummer: 20170310/8   | <b>WIEN</b>      | <b>24. und 25. 3.</b><br>Basic<br>Die Ehescheidung und ihre Folgen<br>Seminarnummer: 20170324/3  | <b>ATTERSEE</b> |
| <b>10. und 11. 3.</b><br>Basic<br>Gesellschaftsrecht I<br>Seminarnummer: 20170310/6  | <b>INNSBRUCK</b> | <b>24. und 25. 3.</b><br>Special<br>Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz<br>Seminarnummer: 20170324/7   | <b>DORNBIRN</b> |
| <b>13. 3.</b><br>Special<br>Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof<br>Seminarnummer: 20170313/8   | <b>WIEN</b>      | <b>24. und 25. 3.</b><br>Basic<br>Gesellschaftsrecht I<br>Seminarnummer: 20170324/8  | <b>WIEN</b>     |
| <b>16. 3.</b><br>Update<br>Das neue Pflichtteilsrecht<br>Seminarnummer: 20170316A/8  | <b>WIEN</b>      | <b>28. 3. und 4. 4.</b><br>Seminarreihe Steuerrecht:<br>4. Umsatzsteuer<br>Seminarnummer: 20170328/8   | <b>WIEN</b>     |

|   |             |   |             |
|---|-------------|---|-------------|
| <b>30. und 31. 3.</b><br>Basic<br>Standesrecht<br>Seminarnummer: 20170330/8                       | <b>WIEN</b> | <b>31. 3. und 1. 4.</b><br>Special<br>Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)<br>Seminarnummer: 20170331/8 | <b>WIEN</b> |
| <b>31. 3. und 1. 4.</b><br>Basic<br>Die Ehescheidung und ihre Folgen<br>Seminarnummer: 20170331/5 | <b>GRAZ</b> |   |             |

## start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser

### Special

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Der Inhalt dieses Seminars ist hinsichtlich seiner Themenwahl nicht nur prüfungsorientiert, sondern soll dem Rechtsanwaltsanwärter Anregungen und Hilfen für die Ausübung seines zukünftigen Berufs geben.

Planung: Dr. *Gottfried C. Thiery*, LL.M. (LSE), RA in Wien

Dr. *Eike Lindinger*, RA in Wien

Referenten: Mag. *Leopold Brunner*, Steuerberater, TPA Horwath

DDr. *Meinhard Ciresa*, RA in Wien

Dr. *Stefan Köck*, LL.M., RA in Wien

Dr. *Eike Lindinger*, RA in Wien

Mag. *Franz Muskovich*, Diplom. Finanzberater, Raiffeisen Private Banking Wien

Dr. *Andreas Staribacher*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien

Dr. *Gottfried C. Thiery*, LL.M. (LSE), RA in Wien

GF *Gerhard Tögel*, EDV-Softwareberater in Wien, EDV2000

Termin: Donnerstag, 19. 1. 2017, 9.00 – open end – Freitag, 20. 1. 2017, 9.00/17.30 – Samstag, 21. 1. 2017, 9.00/12.30 Uhr = 5 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Modul

Seminarnummer: 20170119/8

## Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)

### Special

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel des Seminars ist es, die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH) darzustellen und die Rechtsmittel an Hand von Schriftsatzmustern im Sinne der Prozessökonomie und der Verfahrensstrategie praxisingerecht zu erarbeiten.

Planung: Mag. *Stefan Aberer*, RA in Bregenz

Referent: o. Univ.-Prof. Dr. *Bruno Binder*

Universität Linz, Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Rechtsanwalt in Linz

Termin: Freitag, 3. 2. 2017, 9.00/17.30 Uhr – Samstag, 4. 2. 2017, 09.00/12.30 Uhr = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Dornbirn**, Vienna House Martinspark Dornbirn

Seminarnummer: 20170203/7

## Arbeits- und Sozialrecht

Basic

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Obgleich Arbeits- und Sozialrecht ausdrücklich Gegenstand der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung ist (vergleiche § 20 Z 1 RAPG) und diese Rechtsmaterien für das tägliche Leben eine gravierende Rolle spielen, ist festzustellen, dass nur in spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien oder bei den Juristen der einschlägigen Interessenvertretungen adäquate Kenntnisse vorhanden sind.

Das vorliegende Seminar soll den Teilnehmern einen Überblick verschaffen, wobei insbesondere auch besonders „prüfungsgeneigte“ Themen, wie etwa Kündigungsanfechtung oder Beendigungsansprüche, erörtert werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Zugänge der drei Vortragenden können die verschiedenen Blickwinkel (Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Richtersicht) möglichst praxisnahe präsentiert werden.

### Dieses Seminar wird gesponsert von der Steiermärkischen Sparkasse.

Planung: Dr. *Helmut Horn*, RA in Graz

Referenten: Mag. *Petra Mader*, Richterin am LG Leoben

Mag. *Jörg Obergruber*, Rechtsreferent AK Leoben

Dr. *Helmut Horn*, RA in Graz

Freitag, 10. 2. 2017, 9.00/17.30 Uhr – Samstag,

11. 2. 2017, 9.00/17.30 Uhr = 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz**, Steiermärkische Sparkasse

Seminarnummer: 20170210/5

## Wohnungseigentumsrecht

Basic

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll das Verständnis für das Rechtsgebiet Wohnungseigentum fördern. Dabei werden Grundbegriffe geklärt und wesentliche Elemente besprochen, die ein Wohnungseigentumsvertrag aufweisen soll. Neben der Begründung von Wohnungseigentum werden auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Änderung von Wohnungseigentum behandelt. Auf die Unterscheidung von Verwaltung und Verfügung wird ebenso Bedacht genommen wie auf die Erörterung der Benützung und damit zusammenhängende Problemstellungen.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Rüstzeug vermittelt werden, von der Begründung von Wohnungseigentum über die Vertragsgestaltung, die

Beratung in Verwaltungsangelegenheiten bis zur Vertretung im Gerichtsverfahren, die verschiedenen Stadien der Einflussnahme auf das Wohnungseigentum zu erfahren, zu entwickeln und zu vertiefen.

Der Seminarstoff wird teils durch Vortrag der Referenten, teils durch Bearbeitung kurzer praktischer Fälle unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besprochen.

Planung: Dr. *Joachim Tschütscher*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Joachim Tschütscher*, RA in Innsbruck

Dr. *Michael Schnell*, Rechtsmittelsenat des LG Innsbruck

Termin: Freitag, 24. 2. 2017, 9.00/17.30 Uhr – Samstag,

25. 2. 2017, 9.00/12.30 Uhr = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminarnummer: 20170224/6

## Zivilverfahren I

Basic

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt insbesondere dem (Neu-)Einsteiger praxisorientiertes Know-how zum Zivilverfahren I. Instanz. Beispiele, insbesondere zu den Themen Zuständigkeit, Beweismittel und Prozesskosten, ermöglichen die Transparenz des Erkenntnisverfahrens. Dargestellt und diskutiert werden die Vorgänge von der Erstinformation des Klienten über Erstellung der Klage und Klagebeantwortung bis zum Urteil. Die

Teilnehmer erhalten ein praxisbezogenes Fundament für den Ablauf des Gerichtsprozesses I. Instanz.

Planung: Dr. *Andreas Schweizer*, Richter des LG Salzburg

Referenten: Dr. *Iris Harrer-Hörzinger*, RA in Salzburg

Mag. *Bettina Knötzl*, RA in Wien

Dr. *Andreas Schweizer*, Richter des LG Salzburg

Termin: Freitag, 3. 3. 2017, 9.00/17.30 Uhr – Samstag,

4. 3. 2017, 9.00/12.30 Uhr = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Attersee**, Hotel Seegasthof Oberndorfer

Seminarnummer: 20170303/3

# Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/Brüssel-Verordnungen), Exekution und Insolvenz

## Update

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Unser Seminar bringt Ihnen umfassende, kompakte und kompetente Informationen über folgende **Schwerpunkte:**

- **aktuelle Rechtsprechung**
  - **aktuelle Rechtsänderungen**
- im Zivilprozessrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht.**

Im Mittelpunkt stehen die Entwicklungen im letzten Jahr vor dem Seminar.

#### Rechtsprechung

- judikaturbasierter und kommentierter Gesamtüberblick über den Zivilprozess und über das Exekutionsverfahren
- judikaturorientierte Information über Hauptfragen des Insolvenzrechts mit besonderer Berücksichtigung der Gläubiger-Perspektive
- Rechtsentwicklung
- Änderungen der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozessordnung und der Gerichtsorganisation
- Exekutionsordnungs-Novelle 2016; Änderungen des Rechtspflegergesetzes
- Überblick über praxisrelevante Entwicklungen im EU-Zivilverfahrensrecht:

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

EU-Bagatellverfahren, EU-Mahnverfahren, EU-Kontenpfändungsverordnung, EU-Insolvenzverordnung – alternative Streitbeilegung und Schlichtung – Gesetzes- und Verordnungsbeschwerde anlässlich eines Rechtsmittels

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierung als Allrounder durch übergreifende Information auf dem Laufenden bleiben wollen und müssen.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 80 Personen beschränkt ist.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referent: O. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht – Universität Graz, Autor und Experte in den Rechtsgebieten österreichisches und internationales Zivilverfahrensrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht, Liegenschafts- und Kreditsicherungsrecht, Schiedsgerichtsbarkeit

Termin: Freitag, 24. 3. 2017, 10.00/18.30 Uhr = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Modul

Seminarnummer: 20170324/8

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

## Juristen-Ball 2017



**F**aschings-Samstag, 25. Feber 2017, Hofburg Vienna

Reservieren Sie Ihre **Eintrittskarten** und **Tischplätze** schon jetzt!

Online: [www.juristenball.at](http://www.juristenball.at)

Anmeldung zum Eröffnungskomitee unter [www.juristenball.at](http://www.juristenball.at) oder im Ballbüro.

Die Einladung zum Cocktail und zu den Tanzproben erhalten die jungen Damen und Herren aufgrund der Anmeldung.

Post: 1016 Wien, Postfach 35

Mail to: [office@juristenball.at](mailto:office@juristenball.at)

Büro: Wien 1, Weihburggasse 4/9

Tel: (01) 512 26 00, Fax: DW 20;

Montag – Freitag 9–13 Uhr

**Kleidung:**

Damen: Große (bodenlange) Abendrobe

Herren: Frack, Smoking oder Uniform  
(großer Gesellschaftsanzug)

## Anwälte unter den besten Pensionskassen Österreichs

**E**uropas Pensions- und Vorsorgeeinrichtungen treffen einander mit den Fondsmanagern und Beratern einmal jährlich zu einer großen Konferenz. Beim Branchenmeeting Investment & Pension Europe, das 2016 in Berlin stattfand, wurde die Vorsorgeeinrichtung der österreichischen Rechtsanwälte („Austrian Lawyers Pension Fund“) zum zweiten Mal in Folge unter die besten der heimischen Pensionskassen gereiht. Die Fachjury setzte die AVO-Familie erneut auf die shortlist – für den „Klassenbesten“ ging es sich knapp nicht aus. Die Teilnahme am Wettbewerb um die begehrten nationalen Auszeichnungen sowie die Konkurrenz um die europaweiten Wertungen ist – abgesehen vom Bemühen, die Trophäe zu erlangen – stets ein wichtiger Maßstab des eigenen Bemühens und eine regelmäßige Überprüfung der Veranlagungskriterien.

An drei Tagen stand in Berlin eine Reihe von hochkarätigen Fachvorträgen auf der Tagesordnung – die Einordnung der zukünftigen Politik des gewählten US-Präsidenten Donald Trump sowie das Umgehen

mit der andauernden extremen Niedrigzinsphase standen dabei im Vordergrund.



Die Pensionseinrichtung der österreichischen Anwaltschaft wurde auch 2016 unter die besten heimischen Pensionskassen gereiht. Foto: Winder

*Christian J. Winder  
Vorsitzender des Anlageausschusses*

## Rückblick: Plenarversammlung der OÖ. Rechtsanwaltskammer am 13. 10. 2016

**D**ie Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat am 13. 10. 2016 ihre diesjährige Plenarversammlung im Gästehaus der voestalpine in Linz veranstaltet.

Bereits ab 16.00 Uhr haben insgesamt fast 70 Kolleginnen und Kollegen an den angebotenen kostenlosen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen:

**„Keine Angst vor Schiedsklauseln“**

*Vortragende:*

- ▶ Dr. Anton Baier (Präsident des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich)
- ▶ Dr. Manfred Heider (Generalsekretär des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich)
- ▶ Dr. Dietmar Lux (Rechtsanwalt in Linz)

*Inhalt:*

- ▶ Wann müssen Sie Ihren Mandanten eine Schiedsklausel empfehlen?
- ▶ Welche Schiedsklausel?
- ▶ Tipps und Tricks im Schiedsverfahren – Ablauf und Kosten eines Schiedsverfahrens vor dem Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC)

**„Gewährleistung im Lichte der Rsp des EuGH“**

*Vortragender:*

- ▶ Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner (Leiter der Abteilung für Finanzmarktrecht an der JKU)

*Inhalt:*

*Der Ersatz von Mangelfolgeschäden richtet sich nach Schadenersatzrecht und setzt Verschulden des Übergebers voraus. Diese Ansicht war über Jahrzehnte unstrittig. Ebenso unbestritten war, dass sich der Übergeber darauf berufen kann, dass die primären Befehle für den Übergeber unverhältnismäßig sind. Beides hat der EuGH in einer folgenschweren Entscheidung umgestoßen. Der Vortrag behandelte ihre Folgen für das österreichische Gewährleistungsrecht.*

Um 18.00 Uhr eröffnete Präsident Dr. Mittendorfer als Vorsitzender die Vollversammlung und konnte dabei 104 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 32 Konzipientinnen und Konzipienten begrüßen.

Nach der alljährlichen Gedenkminute für die im vergangenen Jahr verstorbenen Kollegen präsentierte Präsident Dr. Mittendorfer den umfangreichen Tätigkeitsbericht des Ausschusses. Er wies dabei nochmals auf die Notwendigkeit der Aussetzung der Ersten Anwaltschaftlichen Auskunft per 1. 11. 2015 hin, mit der schlussendlich die Anpassung der Zuschlagsverordnung erreicht werden konnte. Weiters ging er in seinem Bericht auf die Themen Interdisziplinäre Gesellschaften und Wertschöpfungsabgabe ein, die beide von Seiten der Rechtsanwaltschaft abgelehnt werden. Zuletzt präsentierte Präsident Dr. Mittendorfer noch aktuelle Tätigkeiten in der Öffentlichkeitsarbeit, wie zB Maßnahmen zum neuen Erbrecht, die Rechtsseite in den OÖN sowie die neue Homepage der OÖ. Rechtsanwaltskammer.

Der Präsident des Disziplinarrates Dr. Christian Slana berichtete anschließend über die Tätigkeiten des Disziplinarrates. Er führte dabei aus, dass die häu-

figsten disziplinarrechtlichen Problemstellungen und Anfragen zum Disziplinarrecht auf die Bereiche Vertragserrichtung/Vertretungsvorbehalt, Fremdgeldgebarung und Doppelvertretung zurückzuführen sind. Dazu gab Dr. Slana einen Ausblick auf die Neuerungen durch das BRÄG 2016.

Die vom Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Änderungen der Beitragsordnung 2017, der Umlagenordnung 2017, der Leistungsordnung 2017 sowie die Änderungen im Treuhandstatut wurden jeweils mit den erforderlichen Quoren beschlossen. Nach einer Präsentation von Dr. Klaus Oberndorfer wurde der Rechnungsabschluss 2015 sowie der Voranschlag für 2017 genehmigt und der Ausschuss entlastet.

Im Rahmen der Wahlen wurden neu- bzw wiedergewählt: Dr. Franz Mittendorfer, Linz, als Präsident der OÖ. Rechtsanwaltskammer; Dr. Robert Mayrhofer, Ried/I.; Mag. Werner Landl, Vöcklabruck; Mag. Doris Prossliner, Linz; und Mag. Wolf-Rüdiger Schwager, Steyr, als Ausschuss-Mitglieder aus dem Stand der Rechtsanwälte; Mag. Julia Brandner, Linz, und Mag. Franz Raffaseder, Linz, als Ausschuss-Mitglieder aus dem Stand der Rechtsanwaltsanwärter; Mag. Klaus F. Lughofer, Linz; Dr. Alexander Mirtl, Linz, und Dr. Klaus Steiner, Linz, als Disziplinarratsmitglieder aus dem Stand der Rechtsanwälte; Mag. Peter Martin Schäfer, Wels, und Mag. Guntram Fries, Linz, als Disziplinarratsmitglieder aus dem Stand der Rechtsanwaltsanwärter; Dr. Erhard Hackl, Linz, als Kammeranwalt der OÖ. Rechtsanwaltskammer; Mag. Rene Haumer, Linz, und Mag. Herwig Kammler, Freistadt, als Kammeranwalt-Stellvertreter; Dr. Günther Grassner, Linz; Dr. Klaus Haslinger, Linz, und Dr. Josef Hofer, Wels, als Anwaltsrichter; Dr. Peter Shamiyeh, Linz, als Rechnungsprüfer und Dr. Georg Bauer, Linz, als Rechnungsprüfer-Stellvertreter sowie Mag. Martin Edelmann, Attnang-Puchheim; Dr. Maximilian Gumpoldberger, Wels; Dr. Franz Gütlbauer, Wels; Mag. Martin Hengstschläger, Linz; Dr. Johann W. Hochleitner, Eferding; Dr. Klaus Holter, Grieskirchen; Dr. Dietmar Lux, Linz; Dr. Norbert Mooseder, Steyr, Dr. Oliver Plöckinger, Linz, Dr. Johann Postlmayr, Mattighofen; Dr. Walter Müller, Linz; Dr. Peter Shamiyeh, Linz; Dr. Christian Slana, Linz; Dr. Thomas Zeitler, Linz, als Prüfungskommissäre zur Rechtsanwaltsprüfung.

Zum Abschluss der diesjährigen Plenarversammlung haben die Teilnehmer bei einem gemeinsamen Imbiss die Gelegenheit zum regen Gedankenaustausch genutzt.

*RA Dr. Franz Mittendorfer,  
Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer*



Binder · Burger · Mair

## AVRAG 3. Auflage

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

3. Auflage 2016. XXII, 530 Seiten.  
Ln. EUR 128,-  
ISBN 978-3-214-10053-7



Dieser Kommentar gibt die Rechtslage zum Stand 1. 1. 2017 wieder und enthält

- eine **ausführliche paragrafenweise Kommentierung** mit der relevanten **Judikatur** und **Literatur** sowie allen **wichtigen Neuerungen**, ua: Abrechnungsgebot für Bezüge, Transparenzgebot für Pauschalierungsvereinbarungen, Benachteiligungsverbot für Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, Bildungsteilzeit, Pflegekarenz und Pflegeteilzeit, Modifikation des Dienstzettels sowie der Konkurrenzklausele, Herausnahme der Entgeltkontrolle durch die Erlassung des neuen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes.
- **Außerdem enthalten:** Nachweisrichtlinie, Befristungsrichtlinie, Betriebsübergangsrichtlinie ua

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



J. Neumann · Bamberger

## Handbuch Beendigungsrecht

Zahlreiche Beispiele, Tipps aus der Praxis

2016. XVIII, 274 Seiten.  
Geb. EUR 69,-  
ISBN 978-3-214-14218-6

Dieses Werk vermittelt dem Leser einen detaillierten Einblick in jene Themenbereiche, die mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehen können. Diese sind praxisbezogen aufbereitet und mit zahlreichen **Beispielfällen und Praxistipps** versehen.

**Zum Inhalt:**

- Beendigungsformen (Kündigung, Entlassung, vorzeitiger Austritt, einvernehmliche Auflösung uvm)
- Beendigungsrechtliche Nebenbereiche (leitende Angestellte und Organmitglieder, Vertragsbedienstete und Beamte, Insolvenz des Arbeitgebers, Betriebsübergang, Arbeitskräfteüberlassung ua)
- Nachvertragliche Verpflichtungen (Konkurrenzklausele, Ausbildungskostenrückerersatz, Betriebspensionen ua)

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

## Disziplinarrecht

§§ 20 (= § 21 Abs 2 RL-BA 2015), 21 RL-BA 1977; §§ 39, 79 DSt; Art 6 Abs 1 MRK – Vertraulichkeit von Disziplinarangelegenheiten; Vermittlung durch den Ausschuss; Schuldspruch ohne Strafe

**Die Vorlage einer gegen einen Rechtsanwalt erstatteten Disziplinaranzeige und der Antrag auf Beischaftung des Disziplinaraktes in einem Zivilverfahren kann zur Wahrung des rechtlichen Gehörs sachlich gerechtfertigt sein; bei der Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung ist auf eine ex-ante-Betrachtung abzustellen.**

**Vor Einbringung einer Klage gegen einen anderen Rechtsanwalt wegen eines persönlichen Streits aus der Berufsausübung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer um Vermittlung anzurufen. Eine Unterlassung ist eine Berufspflichtenverletzung.**

8474

OGH 5. 9. 2016, 25 Os 7/15i

### Sachverhalt:

Der Beschuldigte hatte

a) in einem persönlichen Streit mit einem anderen Rechtsanwalt aus der Berufsausübung eine Klage eingebracht, ohne zuvor den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer um Vermittlung anzurufen, und

b) eine Disziplinarsache gegen diesen Rechtsanwalt nicht geheim gehalten, sondern dadurch dem Gericht und der Öffentlichkeit geoffenbart, dass er durch seinen bevollmächtigten Vertreter eine Kopie seiner Disziplinaranzeige gegen den genannten Rechtsanwalt in einem Gerichtsverfahren vorlegte und die Beischaftung des Disziplinaraktes der Rechtsanwaltskammer über diese Disziplinaranzeige beantragte.

Über den Beschuldigten wurde vom Disziplinarrat hierfür eine Geldbuße von € 1.000,- verhängt.

Der Berufung des Beschuldigten wegen des Disziplinarvergehens gemäß a) wegen Schuld gab der OGH nicht Folge, sah aber gem § 39 DSt von der Verhängung einer Disziplinarstrafe ab.

Aufgrund der Berufung wegen Schuld hob der OGH das Erk des Disziplinarrates im Schuldspruch b) und im Strafausspruch auf und sprach ihn frei.

### Aus den Gründen:

Gem § 21 der (mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft getretenen, aber auf Sachverhalte bis zu diesem Tag weiterhin anzuwendenden, § 59 Abs 2 und 3 RL-BA 2015) RL-BA 1977 hat der Rechtsanwalt Disziplinarangelegenheiten geheim zu halten, sofern nicht eine sachliche Notwendigkeit deren Offenbarung rechtfertigt, wobei auch bereits die Disziplinaranzeige selbst zu den Disziplinarangelegenheiten gehört (RIS-Justiz RS0101383).

Der Kläger im Zivilverfahren handelt zur Durchsetzung einer von ihm geltend gemachten zivilrechtlichen Forderung in Ausübung des Rechts, alle für seinen Standpunkt sprechenden sachlichen und rechtlichen Argumente vollständig vorzubringen. Dies ergibt sich bereits aus dem aus Art 6 Abs 1 MRK ableitbaren Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs und ist auch aus den in § 178 ZPO für die Parteien des Zivilverfah-

rens normierten Pflicht, „alle [...] zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben“, ableitbar. Ihm steht daher jedes Vorbringen zu, das – ohne Anlegen eines strengen Maßstabs aus der Sicht eines verständigen Beobachters in Rolle der Prozesspartei – der Aufklärung der Sache dienlich und zur Durchsetzung seines Rechtsstandpunkts zweckmäßig sein kann, wobei von einer ex ante-Betrachtung auszugehen und unmaßgeblich ist, ob sich das Vorbringen ex post tatsächlich als notwendig erweist (vgl 15 Os 85/07z zum Beklagten sowie zum Angeklagten).

Die sachliche Notwendigkeit der Offenbarung einer Disziplinarangelegenheit durch die Partei eines Zivilverfahrens (oder den Angeklagten im Strafverfahren) ist daher eher anzunehmen als in anderen, nicht von Art 6 Abs 1 MRK erfassten Fällen.

Sie ist bei der gegebenen Sachlage schon deshalb zu bejahen, weil die in der Disziplinaranzeige und der Klage erhobenen Vorwürfe gegen Dr. \*\*\*\*\* nach den Feststellungen denselben Sachverhalt betrafen und es bei dieser Konstellation jedenfalls naheliegend ist, dass allenfalls vorliegenden Erhebungsergebnissen des Disziplinarverfahrens im Zivilverfahren Beweisrelevanz zukommen kann. Dass diese Erwartung gegenwärtig nicht zutrif, vermag daran nichts zu ändern.

Solcherart war die in Rede stehende Offenbarung iSd § 21 RL-BA gerechtfertigt, sodass der Schuldspruch b) aufzuheben und diesbezüglich mit Freispruch vorzugehen war.

Im Umfang der Bekämpfung des Schuldspruchs a) verfehlt die Berufung wegen Schuld jedoch ihr Ziel.

Entgegen der Rechtsrüge kann der Anwalt auch in eigener Sache – nämlich soweit ihn Verpflichtungen gegenüber den Standesbehörden treffen – eine Berufspflichtenverletzung begehen (RIS-Justiz RS0056156). Die Verpflichtung zur Anrufung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer um Vermittlung nach § 20 RL-BA 1977 begründet eine Berufspflicht, deren Verletzung daher tatbestandsmäßig nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt ist (vgl 29 Os 1/14k).

Dem weiteren Vorbringen zuwider liegen die Voraussetzungen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat nach § 3 DSt ungeachtet dessen, dass dem Beschuldigten lediglich fahrlässiges Verhalten zur Last liegt, nicht vor. Ein Vorgehen nach § 3 DSt setzt ein – mit Blick auf den vom Disziplinarrat festgestellten Sorgfaltsverstoß hier nicht gegebenes – im Vergleich zu Durchschnittsfällen der Deliktsverwirklichung deutlich abfallendes Gewicht der Pflichtverletzung voraus (RIS-Justiz RS0056585) und scheidet daher schon aus diesem Grund aus. Im Übrigen würde die Anwendung des § 3 DSt auch voraussetzen, dass das Fehlverhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hätte, wovon bei einem Vergleich mit einer Verpflichtung des Gegners zu € 2.000,- Kostenersatz nicht die Rede sein könnte.

Es war jedoch vorliegend gem § 39 DSt von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abzusehen, weil dem Beschuldigten lediglich ein fahrlässiges Fehlverhalten zur Last liegt, er unbescholten und geständig ist, und daher anzunehmen ist, dass ein Schuldspruch allein genügt, um ihn von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

#### Anmerkung:

Die in § 21 RL-BA 1977 enthalten gewesene Verpflichtung zur Geheimhaltung von Disziplinarangelegenheiten wurde in die RL-BA 2015 nicht übernommen, weil eine weitgehend identische Geheimhaltungsverpflichtung ohnedies in § 79 DSt enthalten ist (Erläuterungen der Vertreterversammlung des ÖRAK zu den RL-BA 2015 in AnwBl 2015, 615). Im vorliegenden Fall war die Offenbarung der Disziplinarsache (einschließlich des Antrages auf Beischaffung des Disziplinaraktes) nach Auffassung des OGH sachlich gerechtfertigt, weil – aus einer ex ante-Betrachtung – zur Wahrung des rechtlichen Gehörs erforderlich und daher durch das Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 MRK) gedeckt.

Ein anderer Senat des OGH sah das in einem ähnlich gelagerten Fall vor Kurzem noch enger (20. 11. 2014, 29 Os

1/14k): Danach habe keine sachliche Notwendigkeit zur Vorlage der Disziplinaranzeige bestanden. Vielmehr hätte das darin enthaltene Prozessvorbringen auch ohne Erwähnung des Disziplinarverfahrens in einem vorbereitenden Schriftsatz erstattet werden können.

Ein Fall für einen (auch in Disziplinarsachen möglichen) verstärkten Senat?

Die beiden Entscheidungen sind wohl nur dermaßen in Einklang zu bringen, dass fallbezogen zu prüfen ist, ob sich durch die Beischaffung des Disziplinaraktes zusätzliche Beweisergebnisse ergeben können, die in einem Zivilverfahren nicht erzielbar sind. Die Anzeige selbst wird wohl in der Regel keinen zusätzlichen Beweiswert haben als inhaltlich identische Vorbringen in einem Schriftsatz vor Gericht.

Dient die Vorlage der Disziplinaranzeige nur dazu, den Kollegen bei Gericht in ein schiefes Licht zu setzen, ist das sachlich sicher nicht gerechtfertigt.

Generell ist bei der Offenbarung von Disziplinarangelegenheiten Vorsicht geboten: In einem weiteren kürzlich entschiedenen Fall (OGH 10. 6. 2016, 20 Os 26/15x) hatte ein Rechtsanwalt auf seiner Facebook-Seite gepostet, dass eine Kollegin gegen ihn eine Disziplinaranzeige erstattet habe. Dies war (ua) deshalb disziplinar, weil nach stRsp Schutzobjekt der Vertraulichkeitsbestimmungen nicht nur der von der Disziplinaranzeige betroffene Rechtsanwalt, sondern der Rechtsanwaltsstand als Gesamtheit ist. Durch das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art 10 MRK) war diese Veröffentlichung nicht gedeckt. § 79 DSt erlaubt dem vom Disziplinarverfahren betroffenen Rechtsanwalt aber immerhin, über den Ausgang des Disziplinarverfahrens zu berichten, allerdings nur, soweit er damit seine Verpflichtung zur beruflichen Verschwiegenheit nicht verletzt.

Inhaltlich unverändert, nur an anderer Stelle in den RL-BA 2015 geregelt ist weiterhin die Verpflichtung, vor Streitigkeiten mit einem anderen Rechtsanwalt aus der Berufsausübung den Ausschuss um Vermittlung anzurufen. Da dies der Kollege im vorliegenden Fall offenbar nur fahrlässig unterlassen hatte, war der OGH gnädig und verhängte einen Schuldspruch ohne Strafe.

Michael Buresch

## Gebühren- und Steuerrecht

§§ 201, 303 BAO idF FVwGG – Zur Auslegung des Neuerungstatbestands der Wiederaufnahme nach dem FVwGG

**1. Welche gesetzlichen Wiederaufnahmegründe durch einen konkreten Sachverhalt als verwirklicht angesehen und daher als solche herangezogen werden, bestimmt bei der Wiederaufnahme auf Antrag die betreffende Partei, bei der Wiederaufnahme von Amts wegen die für die Entscheidung über die Wiederaufnahme zuständige Behörde.**

**2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme hat sohin – bei Geltendmachung neu hervorgekommener Tatsachen – insbesondere die Behauptung zu enthalten, dass Tatsachen oder Beweismittel „neu hervorgekommen sind“. Damit setzt aber diese Bestimmung voraus, dass diese Tatsachen im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt geworden sind. Aus dem insoweit klaren Wortlaut des § 303 Abs 1 lit b iVm Abs 2 lit b BAO ist somit abzuleiten, dass bei einem Antrag auf Wiederaufnahme des Ver-**

**fahrens das Neuhervorkommen von Tatsachen aus der Sicht des Antragstellers zu beurteilen ist. Gleiches gilt spiegelbildlich für die Wiederaufnahme von Amts wegen, bei der die – für die Behörde – neu hervorgekommenen Tatsachen im Wiederaufnahmebescheid anzuführen sind.**

**3. Die Rsp des VwGH zur Wiederaufnahme ist auf Festsetzungen gem § 201 Abs 2 Z 3 BAO übertragbar.**

8475

VwGH 19. 10. 2016, Ra 2014/15/0058

## Sachverhalt:

Die mitbeteiligte Partei ist auf dem Gebiet der Schmiedetechnik tätig und erzeugt ua maßgefertigte Einzelerien für die Industrie. Für Aufwendungen iZm von ihr durchgeführten Forschungs- und experimentellen Entwicklungstätigkeiten machte sie für 2006 eine Forschungsprämie gem § 108c EStG 1988 von € 82.248,48 geltend. Die Forschungsprämie für 2006 wurde ihr am Abgabekonto am 7. 9. 2007 gutgeschrieben.

Im Zuge einer für die Jahre 2004 bis 2006 im Jahr 2008 durchgeführten Außenprüfung vertrat die Prüferin die Auffassung, die für das Jahr 2006 geltend gemachte Forschungsprämie sei auf € 15.465,- zu kürzen. [...] Die Versuchsproduktion sei die Startphase der Serienproduktion, könne Produkt- und Verfahrensmodifikationen, die Umschulung auf neue Techniken und die Einweisung in neue Maschinen einschließen und falle nach Ansicht der Prüferin nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung im steuerlichen Sinn. Begünstigt seien allerdings die von der Mitbeteiligten in den Jahren 2004 und 2005 im Rahmen des Forschungsfreibetrags (2004) bzw der Forschungsprämie (2005) geltend gemachten konkreten Forschungsprojekte; bei diesen gehe es tatsächlich um das Experimentieren mit neuen Verfahren. Da für 2006 keine neuen Produkte oder Verfahren im Rahmen der Produktion entwickelt worden seien, sondern lediglich mit bestehenden Verfahren in der Startphase der Serienproduktion die Anpassung an die Funktions- und Qualitätsanforderungen des Kunden erfolgt sei, müsse die für 2006 geltend gemachte Forschungsprämie von € 82.248,48 um den Betrag von € 66.783,48 gekürzt werden.

Den Prüfungsfeststellungen folgend setzte das FA mit B v 25. 8. 2008 die Forschungsprämie 2006 mit € 15.465,- gem § 201 BAO (neu) fest. Begründend verwies es auf die Niederschrift über die Schlussbesprechung anlässlich der Außenprüfung v 9. 7. 2008. In dieser wurde die Neuberechnung der Forschungsprämie insbesondere folgendermaßen begründet: „Da im gegenständlichen Fall keine neuen Produkte oder Verfahren im Rahmen der Produktion entwickelt wurden, sondern lediglich mit bestehenden Verfahren in der Startphase der Serienproduktion die Anpassung an die Funktions- und Qualitätsanforderungen des Kunden erfolgte, wird die geltend gemachte Prämie [...] gekürzt.“

Mit dem angef Erk hat das (an die Stelle des UFS tretende) BFG im fortgesetzten Verfahren der (nun-

mehrigen) Beschwerde der Mitbeteiligten Folge gegeben und den angef B ersatzlos aufgehoben. Begründend führte es aus, ein Festsetzungsbescheid betreffend Forschungsprämie gem § 201 BAO habe das Vorliegen der Voraussetzungen für seine Erlassung darzulegen. Stütze sich das FA auf neu hervorgekommene Tatsachen oder Beweismittel iSd § 303 BAO, habe es diese und ihr „Neuhervorkommen“ in der Bescheidbegründung darzulegen. Wie bei Wiederaufnahmebescheiden sei die Nichtdarlegung der maßgeblichen Tatsachen oder Beweismittel in der Bescheidbegründung nicht im Berufungs-/Beschwerdeverfahren sanierbar.

## Spruch:

Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts.

## Aus den Gründen:

Wie der VwGH bereits im Erk v 30. 1. 2014, 2011/15/0156, ausgeführt hat, hat die Festsetzung der Forschungsprämie nach § 108c EStG 1988 nach der Vorschrift des § 201 BAO zu erfolgen. Im Revisionsfall ist die Vorschrift dabei bereits in der Fassung nach dem FVwGG 2012 BGBl I 2013/14 (§ 323 Abs 37 BAO) und nach dem VwG-AnpG-BMF BGBl I 2013/70 (§ 323 Abs 40 BAO) anzuwenden.

Die Festsetzung gem § 201 BAO kann demnach dann, wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung iSd Abs 1 der Bestimmung als „nicht richtig“ erweist, gem Abs 2 Z 3 erfolgen, „wenn bei sinngemäßer Anwendung des § 303 die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen würden“. Die Vorschrift hat insoweit den Zweck, einen „Gleichklang mit der bei einem durch Bescheid abgeschlossenen Verfahren geltenden Rechtslage“ herbeizuführen. Die sprachlichen Anpassungen durch das FVwGG 2012 BGBl I 2013/14 und das VwG-AnpG-BMF BGBl I 2013/70 sollten dabei ausweislich der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der „Neuregelung des Wiederaufnahmsrechts in der BAO“ Rechnung tragen. Damit wurde der schon vom Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz betonte „Gleichklang mit der bei einem durch Bescheid abgeschlossenen Verfahren geltenden Rechtslage“ weiter verfolgt. Aus diesem vom Gesetzgeber statuierten Gleichklang ergibt sich – wie das BFG richtig erkannt hat – auch eine Übertragbarkeit der Rsp des VwGH zur Wiederaufnahme auf Festsetzungen gem § 201 Abs 2 Z 3 BAO.

Gem § 303 Abs 1 lit b BAO kann ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen wiederaufgenommen werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel im abgeschlossenen Verfahren neu hervorgekommen sind und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte. Die Wendung „im abgeschlossenen Verfahren“ beruht erkennbar auf einem Redaktionsversehen. Zweck der Wiederaufnahme wegen Neuerungen ist – wie schon nach der Regelung vor dem FVwGG 2012 – die Berücksichtigung von bisher unbekanntem, aber entscheidungswesentlichen Sachverhaltselementen (*Ritz*, BAO<sup>5</sup> § 303 Tz 24). Gemeint sind also Tatsachen, die zwar im Zeitpunkt der Bescheiderlassung „im abgeschlossenen Verfahren“ bereits existierten, aber erst danach hervorgekommen sind (vgl. VwGH 26. 11. 2015, Ro 2014/15/0035). Mit dem FVwGG 2012 erfolgte eine Harmonisierung der Wiederaufnahme von Amts wegen mit jener auf Antrag (vgl. auch diesbezüglich die ErläutRV 2007 BlgNR 24. GP 22). Nicht geändert wurde aber insbesondere, dass der Wiederaufnahmeantrag ua die Bezeichnung der Umstände, auf die der Antrag gestützt wird, zu enthalten hat (§ 303 a lit b BAO idF vor FVwGG 2012; § 303 Abs 2 lit b BAO idF FVwGG 2012).

Welche gesetzlichen Wiederaufnahmegründe durch einen konkreten Sachverhalt als verwirklicht angesehen und daher als solche herangezogen werden, bestimmt bei der Wiederaufnahme auf Antrag die betreffende Partei, bei der Wiederaufnahme von Amts wegen die für die Entscheidung über die Wiederaufnahme zuständige Behörde (vgl. VwGH 14. 5. 1991, 90/14/0262). Ein Antrag auf Wiederaufnahme hat sohin – bei Geltendmachung neu hervorgekommener Tatsachen – insbesondere die Behauptung zu enthalten, dass Tatsachen oder Beweismittel „neu hervorgekommen sind“. Damit setzt aber diese Bestimmung voraus, dass diese Tatsachen im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt geworden sind. Aus dem insoweit klaren Wortlaut des § 303 Abs 1 lit b iVm Abs 2 lit b BAO ist somit abzuleiten, dass bei einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens das Neuhervorkommen von Tatsachen aus der Sicht des Antragstellers zu beurteilen ist. Gleiches gilt spiegelbildlich für die Wiederaufnahme von Amts wegen, bei der die – für die Behörde – neu hervorgekommenen Tatsachen im Wiederaufnahmebescheid anzuführen sind.

Gem § 279 Abs 2 BAO hat das BFG außer in hier nicht interessierenden Fällen des Abs 1 immer in der Sache selbst zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgbeh zu setzen und demgemäß den angef B nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Beschwerde als unbe-

gründet abzuweisen. Bei einer Beschwerde gegen eine Wiederaufnahme von Amts wegen ist die Sache, über welche das BFG gem § 279 Abs 2 BAO zu entscheiden hat, nur die Wiederaufnahme aus den vom FA herangezogenen Gründen, also jene wesentlichen Sachverhaltsmomente, die das FA als Wiederaufnahmegrund beurteilt hat. Unter Sache ist in diesem Zusammenhang die Angelegenheit zu verstehen, die den Inhalt des Spruchs des B der Abgbeh erster Instanz gebildet hatte. Die Identität der Sache, über die abgesprochen wurde, wird durch den Tatsachenkomplex begrenzt, der als neu hervorgekommen von der für die Wiederaufnahme zuständigen Beh zur Unterstellung unter den von ihr gebrauchten Wiederaufnahmestatbestand herangezogen wurde (vgl. mwH VwGH 29. 1. 2015, 2012/15/0030).

Aufgabe des BFG bei Entscheidungen über ein Rechtsmittel gegen die amtswegige Wiederaufnahme durch ein FA ist es daher zu prüfen, ob dieses Verfahren aus den vom Finanzamt gebrauchten Gründen wieder aufgenommen werden durfte, nicht jedoch, ob die Wiederaufnahme auch aus anderen Wiederaufnahmegründen zulässig gewesen wäre. Liegt der vom FA angenommene Wiederaufnahmegrund nicht vor oder hat das FA die Wiederaufnahme tatsächlich auf keinen Wiederaufnahmegrund gestützt, muss das BFG den vor ihm bekämpften Wiederaufnahmebescheid des FA ersatzlos beheben (vgl. nochmals VwGH 29. 1. 2015, 2012/15/0030). Entscheidend ist im Revisionsfall einer amtswegigen (Neu-)Festsetzung nach § 201 Abs 2 Z 3 BAO somit, ob und gegebenenfalls welche für das FA seit der Selbstbemessung neu hervorgekommenen Umstände seitens des FA dargetan wurden, die als Wiederaufnahmegrund geeignet sind.

Im gegenständlichen Fall hat die mitbeteiligte Partei mit Antrag v 14. 8. 2007 unter Verwendung des Formulars E 108 c die Forschungsprämie gem § 108 c EStG 1988 beantragt. Dabei hat sie den im Formular vorgedruckten Text („Ich beantrage für Forschungsaufwendungen [§ 4 Abs 4 Z 4 EStG 1988] des oben angeführten Veranlagungszeitraums eine Forschungsprämie in Höhe von“) verwendet und darin keinerlei zusätzliche Angaben zu den Forschungsaufwendungen gemacht. Die beantragte Forschungsprämie wurde ihr zunächst am 7. 9. 2007 erklärungsgemäß gutgeschrieben. Mit B v 25. 8. 2008 hat das FA die Forschungsprämie 2006 sodann mit einem niedrigeren Betrag festgesetzt. Dabei hat das FA seinen (Neu-)Festsetzungsbescheid gem § 201 BAO mit einem Verweis auf die Niederschrift über die Schlussbesprechung anlässlich der Außenprüfung v 9. 7. 2008 begründet. Dass ein solcher Verweis grundsätzlich zulässig ist, entspricht stRsp des VwGH (vgl. VwGH 29. 1. 2015, 2012/15/0030, sowie 22. 11. 2012, 2012/15/0172). Das FA hat vor diesem Hintergrund zu Recht darauf hingewiesen, dass das BFG seiner amtlichen Ermittlungspflicht

nicht nachgekommen ist und keine näheren Feststellungen zur Frage eines vom Finanzamt herangezogenen Wiederaufnahmetatbestands und sodann diesbezüglicher Wiederaufnahmegründe getroffen hat.

### Anmerkung:

1. Mit dem FVwGG 2012 erfolgte eine Harmonisierung der Wiederaufnahme von Amts wegen mit jener auf Antrag, wobei insbesondere die bisherige **Verschuldensprüfung bei der Wiederaufnahme auf Antrag entfiel**. Daraus leitete ein Teil der Kommentarliteratur ab, dass dadurch „der Judikatur, wonach für die Wiederaufnahme auf Antrag die Wiederaufnahmegründe für die Partei neu hervorkommen müssen, als Folge der Gesetzesänderung der Boden entzogen“ sei. Allein maßgebend sei der Kenntnisstand der Abgeb (Ritz, BAO<sup>5</sup> § 303 Rz 47; aA Fischerlechner, BFGjournal 2014, 293; vgl auch Papst, ÖStZ 2015, 345 mwN). Diese **literarische Kontroverse um den Beurteilungshorizont für das Neubervorkommen** neuer Tatsachen hat große Verunsicherung über die Reichweite der Wiederaufnahme nach dem FVwGG ausgelöst.

2. Der VwGH hat sich im vorliegenden **Erk** nun erstmals dieser Frage **zur Wiederaufnahmebestimmung nach dem FVwGG** widmen können und ist dabei der Ansicht vom allein maßgeblichen Kenntnisstand der Behörde nicht gefolgt. Im vorliegenden **Erk** verweist er darauf, dass ein Wiederaufnahmeantrag auch nach dem FVwGG unverändert ua die Bezeichnung der Umstände, auf die der Antrag gestützt wird, zu enthalten hat (§ 303 a lit b BAO idF vor FVwGG 2012; § 303 Abs 2 lit b BAO idF FVwGG 2012). Ein Antrag auf Wiederaufnahme hat sohin – bei Geltendmachung neu hervorgekommener Tatsachen – insb die Behauptung zu enthalten, dass Tatsachen oder Beweismittel „neu hervorgekommen sind“. Damit setzt aber diese Bestimmung voraus, dass diese Tatsachen im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt geworden sind. Aus dem insoweit klaren Wortlaut des § 303 Abs 1 lit b iVm Abs 2 lit b BAO ist somit abzuleiten, dass bei einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens das Neubervorkommen von Tatsachen **aus der Sicht des Antragstellers** zu beurteilen ist. Gleiches gilt spiegelbildlich für die Wiederaufnahme von Amts wegen, bei der die – für die Behörde – neu hervorgekommenen Tatsachen im Wiederaufnahmebescheid anzuführen sind.

3. Der Wiederaufnahme wohnt somit konzeptiv eine **Antragsteller-Perspektive** inne, zumal auch der Antragsteller bestimmt, welche gesetzlichen Wiederaufnahmegründe durch welchen konkreten Sachverhalt als verwirklicht angesehen werden und daher Sache des Wiederaufnahmeverfahrens sind. Nur wenn die neue Tatsache für den Antragsteller neu hervorgekommen ist und ihm somit zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht bekannt war, kann sie von ihm zum Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens gemacht werden. Andernfalls wäre sie von ihm im Abgabeverfahren bereits geltend zu machen

gewesen. Das Rechtsinstitut der Wiederaufnahme auf Antrag dient nämlich nicht der Verlängerung von Abgabeverfahren und der Ausböhlung der Rechtskraft, sondern soll ausschließlich die Berücksichtigung von Tatsachen ermöglichen, deren Geltendmachung im Abgabeverfahren mangels Kenntnis nicht möglich war. Ob diese **mangelnde Kenntnis verschuldet** war, ist hingegen seit dem FVwGG für eine Wiederaufnahme auf Antrag nicht mehr relevant.

4. Ein Abstellen auf die Perspektive der Abgabenbehörde als unveränderliche Bezugsgröße der Wiederaufnahme hätte zudem auch in solchen Fällen die Parteien-Wiederaufnahme verschlossen, wo der Abgeb ein **entscheidungs-wesentlicher Umstand** (von dritter Seite) bekannt geworden ist, aber (etwa aufgrund eines Irrtums) nicht berücksichtigt wurde und diese fehlende Berücksichtigung vom AbgPfl – mangels Kenntnis des Umstands – auch nicht mittels Beschwerde gegen den Bescheid bekämpft werden konnte. Nach dem vorliegenden **Erk** kann ein solcher Umstand dagegen mittels Wiederaufnahmeantrag releviert werden. Darüber hinaus wäre dem AbgPfl eine **Behauptungs- und Nachweislast** dafür, dass (nicht ihm, sondern) der Behörde ein gewisser Umstand bisher nicht bekannt war, als Voraussetzung für die Beantragung einer Wiederaufnahme kaum zumutbar gewesen, hätte dies doch – konsequent zu Ende gedacht – stets einer vorherigen Akteneinsicht vor einem Wiederaufnahmeantrag bedurft.

5. Weitere Voraussetzung einer erfolgreichen Wiederaufnahme ist freilich, dass die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens auch **einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt** hätte. Für das Verfahrensergebnis unwesentliche Tatsachen führen daher nicht zur Wiederaufnahme.

6. Die Wiederaufnahmevoraussetzungen sind – über den Verweis in § 201 Abs 2 Z 3 BAO – auch für **(Neu-)Festsetzungen von Selbstbemessungsabgaben** anwendbar. Auch in diesem Fall muss daher das FA bei einer antswegigen Neufestsetzung festlegen, welchen Tatsachenkomplex es seinem Bescheid als Rechtfertigung der Neufestsetzung zugrunde legt. Er bildet die „Sache“ des Verfahrens. Diesbezügliche **Feststellungen des BFG** fehlten aber im Revisionsfall. Zwar hat das FA durch Verweis auf den Prüfbericht augenscheinlich einen solchen Tatsachenkomplex festgelegt (nämlich das Fehlen der Entwicklung neuer Produkte oder Verfahren im Rahmen der Produktion). Mit diesem hätte sich das BFG aber näher auseinandersetzen müssen, wobei ua zu prüfen gewesen wäre, ob dieser Tatsachenkomplex für das FA auch tatsächlich neu hervorgekommen ist, ob, im ursprünglichen Selbstbemessungsverfahren über die formularmäßige und nicht näher begründete Beantragung hinaus bis zum Zeitpunkt der Gutsschrift der Forschungsprämie am Abgabekonto keine weiteren Informationen zu dem Wiederaufnahmegrund bei der Abgeb vorlagen.

Franz Philipp Sutter



Cohen

# Drittbegünstigung auf den Todesfall

Gestaltungsformen und Interessenkonflikte

2016. XXX, 354 Seiten.  
Br. EUR 74,-  
ISBN 978-3-214-03945-5



Das Werk setzt sich – unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage nach dem **ErbRÄG 2015**, das mit 1. 1. 2017 in Kraft trat – grundlegend mit der Drittbegünstigung auf den Todesfall auseinander und richtet den Fokus insb auf folgende Themen:

- Rechtsgeschäftliche Grundlagen
- Formgültige Entstehung
- Widerruf und Anfechtung durch die Erben
- Verlassenschaftsfreier Erwerb
- Pflichtteilsrecht
- Auskunftsansprüche der Pflichtteilsberechtigten
- Besonderheiten des Besitznachfolgerechts

Die Arbeit wurde mit dem Preis des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers und dem Förderpreis der Dr. Maria Schaumayer Stiftung ausgezeichnet.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ



J. Moser

# Verwirkung und Rechtsmissbrauch im Ehegattenunterhaltsrecht

2016. XXII, 292 Seiten.  
Br. EUR 64,-  
ISBN 978-3-214-07687-0

Das Buch nimmt sich der Themen rund um **Verwirkung und Rechtsmissbrauch im Ehegattenunterhaltsrecht** in umfassender Weise an und bezieht auch **Überlegungen zum Rechtsmissbrauch im allgemeinen Zivilrecht** mit ein:

- Allgemeines zum Rechtsmissbrauch • Abgrenzung Verwirkung und rechtsmissbräuchliche Geltendmachung • Voraussetzungen von § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB und § 74 EheG • Unbilligkeit nach § 68a Abs 3 EheG • Rechtsfolgen • Verwirkung bei vertraglichen Unterhaltsansprüchen etc
- inkl Darstellung der Judikatur und Literatur

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

# Zeitschriftenübersicht

## Zeitschriften

### ► Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

- 6519| 3 *Medved, Karin*: Strategisches Recruiting – Luxus oder Notwendigkeit?  
6520| 3 *Gruber, Renate*: Die gesetzliche Abfertigung Alt  
6521| 3 *Sabara, Bettina*: Was der Betriebsrat wissen muss ... (Teil 1)  
6522| 3 *Sabara, Bettina*: Was der Betriebsrat wissen muss ... (Teil 2)  
6523| 3 *Gerhartl, Andreas*: Bildungskarenz und Weiterbildungsgeld

### ► Arbeits- und SozialrechtsKartei

- 11| 404 *Brameshuber, Elisabeth*: Elternteilzeit oder Versetzung – eine Kontravalenz des Arbeitsrechts?  
412 *Burger-Ehrnhofer, Karin*: Die versteckten Probleme der Neuregelung des Kinderbetreuungsgeldes  
418 *Drs, Monika*: Neue Dreiteilung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe  
424 *Eichinger, Julia*: Mitarbeitermotivation durch Incentive-Events  
433 *Glowacka, Marta J.*: Die Schweiz als Vorbild für die betriebliche Altersvorsorge in Österreich?  
440 *Kovács, Erika*: Kopftuchverbot am Arbeitsplatz?  
451 *Ludvik, Christoph Paul*: Konkurrenzklausele und Betriebsübergang  
458 *Marhold, Franz*: Mehrfachbeschäftigung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

### ► Aufsichtsrat aktuell

- 5| 5 *Chini, Leo W.*: Die Peer-to-Peer Economy als strategische Option  
9 *Kraßnig, Ulrich*: Das Dilemma des Abschlussprüfers in der Unternehmenskrise  
15 *Jankowitsch, Regina M. und Brigitta Schwarzer*: Der Aufsichtsratsvorsitzende in der Hauptversammlung: Vom HV-Moderator zum HV-Manager  
19 *Knoll, Leonhard und Ekkehard Wenger*: Unterwertige Minderheitenabfindungen: ein Kollateralschaden!  
23 *Fritz, Josef*: Die VW-Misere – multiples Organversagen (Teil I)  
33 *Gruber, Johannes Peter*: Haftung für unternehmerische Fehlentscheidungen (Business Judgment Rule)

### ► BankArchiv

- 11| 799 *Dombret, Andreas*: Gibt es zu viele Banken? – Der Sektor nach der Finanzkrise  
804 *Simonishvili, Zurab und Johannes Zollner*: Nachrangdarlehen und Prospektpflicht

- 811 *Kromer, Florian und Dominik Pflug*: Zur Herausgabe von Sicherungsmitteln an den zahlenden Bürgen gemäß § 1358 ABGB

### ► Der Gesellschafter

- 5| 302 *Kalss, Susanne*: Stiftungsprüfer ist nicht gleich Abschlussprüfer  
306 *Weber, Alexander*: Der „wichtige Grund“ zur Beendigung von Dauerschuldverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschaftsrechts  
312 *Durstberger, Georg*: Information als Kernelement der Unternehmensleitung  
319 *Barth, Thomas*: Zur Wissenszurechnung von Aufsichtsratswissen  
324 *Weinberger, Georg*: Die Abschlussprüfung nach der EU-Audit-Reform  
332 *Brix, Rupert*: Vorbereitung des Verschmelzungsbeschlusses der Generalversammlung  
337 *Jennwein, Klaus*: Kapitalherabsetzender Effekt einer Einbringung des Kommanditanteils einer GmbH & Co KG in die Komplementär-GmbH

### ► ecolex

- 10| 852 *Mayr, Klaus*: Gebührt die sechste Urlaubswoche aufgrund der Freizügigkeit der Arbeitnehmer?  
854 *Erler, Gregor*: Urlaubersatzleistung gebührt auch bei unberechtigtem Austritt  
858 *Häusler, Mara-Sophie*: Mitverschulden des Anlegers bei Fehlberatung – eine erhebliche Rechtsfrage  
860 *Buchleitner, Christina*: VW-Skandal: Irrtum über Gattungsmerkmale?  
875 *Adrian, Sigrun und Anne-Karin Grill*: Zulässigkeit von Zeugenkontakten im Schiedsverfahren  
882 *Frankl, Ronald und Viktoria Jevtic*: Fehlerhafte Hauptversammlungsbeschlüsse (I)  
886 *Engele, Andreas und Johannes Pepelnik*: Eintragung der Anschrift einer natürlichen Person im Firmenbuch  
892 *Feldner, Judith und Dieter Thalhammer*: Hausdurchsuchungen durch die BWB und die Bedeutung des Untersuchungsgegenstands  
899 *Gerhartl, Andreas*: Fragen zur Betriebsvereinbarung  
902 *Eypeltauer, Ernst*: Verfall: Strafbarkeit wegen Lohn- und Sozialdumpings?  
910 *Riegler, Christoph und Clemens Prinz*: Ausgewählte Entscheidungen zur Gruppenbesteuerung

- 925 *Rajal, Bernd* und *Michaela Schiebel*: Der Parteienantrag auf Normenkontrolle – VfGH erweitert Kreis der Antragsberechtigten!  
 932 *Jaeger, Thomas*: CETA Faktencheck  
 937 *Lentner, Gabriel M.*: Ein multilateraler Investitionsgerichtshof?

► **immolex**

- 10| 278 *Pesek, Reinhard*: Keine Modernisierungspflicht des Vermieters aufgrund einer Wertsicherungsvereinbarung  
 280 *Neubold, Rudolf*: Weiterverrechnete Zinsen und Spesen von Wohnungseigentümergeinschaften umsatzsteuerpflichtig  
 11| 305 *Rainer, Herbert*: Plädoyer für eine einfache Neuparifizierung und Widmungsänderung im Wohnungseigentum  
 310 *Böhm, Helmut*: 8 Ob 46/16x: „Persilscheine“ für Neuparifizierungen und Widmungsänderungen im Wohnungseigentum zulässig

► **Juristische Blätter**

- 10| 617 *Koziol, Helmut*: Die Einwilligung zu medizinischen Eingriffen  
 635 *Schmid, Ludwig*: Erkennbarer und erkannter Erklärungsirrtum

► **jusIT**

- 5| 175 *Faber, Wolfgang*: Richtlinienvorschlag über vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte  
 195 *Horn, Bernhard*: Die neue Rolle des Datenschutzbeauftragten nach der DS-GVO  
 203 *Staudegger, Elisabeth*: Die neuen Geldbußen und die Möglichkeit der Haftungsminderung durch Zertifizierungsverfahren und Datenschutzgütesiegel  
 210 *Feiler, Lukas*: Öffnungsklauseln in der Datenschutz-Grundverordnung – Regelungsspielraum des österreichischen Gesetzgebers

► **medien und recht**

- 5| 223 *Zöchbauer, Peter*: Der „Verdacht“ iS der §§ 8a Abs 4, 37 Abs 1 MedienG  
 238 *Kresbach, Georg* und *Anja Greiner*: Keine Haftung des Betreibers eines ungeschützten WLAN-Netztes für Urheberrechtseingriffe Dritter

► **Österreichische Juristenzeitung**

- 20| 901 *Rehbahn, Robert*: Entwicklungen im Recht der GmbH in den letzten drei Jahrzehnten  
 911 *Moritz, Reinhold*: VwGH-Rechtsprechung zum Baurecht 2015

- 915 *Duursma-Kepplinger, Henriette* und *Claudia Reith*: Weil Gewalt nicht vor den Staatsgrenzen Halt macht!

- 21| 949 *Verweijen, Stephan*: ErbRÄG 2015 – Verzinsung des Pflichtteils

- 959 *Staffler, Lukas*: Kulturell motivierte Straftaten im Spiegel der Rechtsprechung

► **Österreichische Notariatszeitung**

- 9| 321 *Bonimaier, Christian*: Erb- und Pflichtteilsverzicht bei Anwendung der EuErbVO  
 330 *Metzler, Bertram*: Wann beginnt das Verfahren über das Erbrecht?

► **Österreichische Steuerzeitung**

- 20| 557 *Kanduth-Kristen, Sabine*: Steueroptimierung bei Betriebsübertragung unter besonderer Berücksichtigung der Grundstücksbesteuerung nach dem StRefG 2015/2016  
 564 *Peyerl, Hermann*: VwGH zur persönlichen Zurechnung von Betriebsausgaben  
 569 *Stanek, Philipp* und *Karl Stückler*: Die Auswirkung von Umgründungen auf dem Stand der Innenfinanzierung

► **Recht der Umwelt**

- 5| 181 *Bumberger, Leopold*: Rechtsprechung des VwGH zum AWG 2002 und zum ALSAG im Jahr 2015  
 188 *Primosch, Edmund*: „Nationally Determined Contributions“ im Bereich des völkerrechtlichen Klimaschutzes  
 191 *Aigner, Thomas*: Über die Bedeutung subjektiver Eigenschaften des Nachbarn bei der Immissionsabwehr

► **Recht der Wirtschaft**

- 10| 659 *Bydlinski, Sonja*: Das Abschlussprüfungsrechtsänderungsgesetz 2016  
 665 *Koch, Bernhard*: Bargeld und Buchgeld – Ist nur Bares Wahres?  
 685 *Wiesinger, Christoph*: Bauarbeiter-Überbrückungsgeld – Neuerungen 2016 und 2017  
 688 *Gerbartl, Andreas*: Fortgesetzte und wiederholte Unterentlohnung  
 697 *Mechtler, Lukas* und *Karoline Spies*: Die Entstrickungsbesteuerung im betrieblichen Bereich nach dem AbgÄG 2015  
 708 *Beiser, Reinhold*: Die Gestaltungsfreiheit der Unternehmer im Licht des arm's length-Prinzips  
 713 *Arnoldi, Ignaz*: Änderung der Bewirtschaftung und Schicksal der Aufwendungen aus der Liebhabereiphase  
 718 *Zorn, Nikolaus*: Berufsbildungskurse steuerbefreit?

723 *Zosis, Andreas*: Zur Zuständigkeitsproblematik des § 15 AVOG im Zusammenhang mit Kleinstkapitalgesellschaften nach § 221 Abs 1 a UGB

### ► Steuer und Wirtschaft International

11| 547 *Zirngast, Sabine* und *Sabine Kanduth-Kristen*: Der Begriff der „Steuer“ und die Vermeidung internationaler Doppel-(Nicht-)Besteuerung

### ► Steuer- und Wirtschaftskartei

30| 1277 *Bergmann, Sebastian* und *Gustav Wurm*: Ergebnisabführungsverträge im neuen Einlagenrückzahlungsregime

1285 *Moser, Gerald*: Berücksichtigung von Kosten der Ausbildung von Schülern/Studenten im Ausland

1290 *Hasanovic, Meliba* und *Ricarda Zeiler*: KESt-Rückerstattung bei beschränkt Steuerpflichtigen nach dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016

1294 *Aigner, Dietmar*, *Georg Kofler* und *Michael Tumpel*: Vorsteuerabzug trotz fehlerhafter Rechnung

1301 *Beiser, Reinhold*: Unterentlohnungen auf Grund von Liquiditätsengpässen im Licht des Strafrechts und der Grundrechte

31| 1306 *Schlager, Christoph*: Die Zukunft der Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein

1311 *Lang, Alexander* und *Lukas Maurer*: Der neue Anwendungserlass des BMF zur Kontenregisterinsicht und der Konteneinschau

1328 *Tumpel, Michael*: Mehrwertsteuer bei Gutscheinen wird in der MwStSyst-RL ausdrücklich geregelt

1333 *Reich-Robrwig, Johannes*: Wichtige Änderungen im Erbrecht

1340 *Baumüller, Josef*: Rückstellungen

32| 1350 *Patloch, Alexandra* und *Florian Petrikovics*: Immobilienvermietung von Gesellschaften an ihre Gesellschafter im Ertragsteuerrecht

1357 *Komarek, Ernst* und *Johanna Rizzi*: (Nicht-)Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen in der Unternehmensgruppe

### ► taxlex

10| 304 *Reinold, Hartwig* und *Jürgen Reinold*: Gegensätzliche BFG-Rechtsprechung zum Zinsenabzugsverbot innerhalb einer Unternehmensgruppe

307 *Schefzig, Anna*: Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Errichtung/Sanierung von Liegenschaften

313 *Steiger, Stefan*: Wann sind bei Vereinsfesten mitarbeitende Vereinsmitglieder anzumelden?

314 *Steiger, Stefan*: Pendlerpauschale trotz Werkverkehr?

322 *Setnicka, Martin*: Konzeption und Aufbau des Predictive Analytics Competence Center im BMF

325 *Bednar, Gerbild*: Das beihilferechtliche Durchführungsverbot im Lichte der Rs Dilly's Wellnesshotel (Teil I)

### ► wirtschaftsrechtliche blätter

10| 537 *Harrer Friedrich* und *Matthias Neumayr*: Informationsrechte als schiedsfähige Ansprüche

543 *Brehm, Sebastian* und *Christopher Cach*: Wer darf eine Bundesstiftung nach dem BStFG 2015 widerrufen?

549 *Moritz, Wendelin*: Drittplattformverbote in quantitativ selektiven Vertriebssystemen

### ► wohnrechtliche blätter

9| 299 *Fidler, Philipp* und *Olaf Riss*: Die schadenersatzrechtliche Einordnung der ÖNORM B 1300 und ihre Bedeutung für die Haftung des Immobilienverwalters

314 *Knoll, Matthias* und *Marco Scharmer*: IWD – Aktuelle Fragen des Bauträgervertragsrechts – Die größten Haftungsfallen für Vertragserichter/Treuhänder

317 *Knoll, Matthias* und *Marco Scharmer*: IWD – Rechtsänderungen im Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht

10| 345 *Pittl, Raimund* und *Lukas Gottardis*: Zur Rechtswirksamkeit mietvertraglicher Rauchverbote

### ► Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit

6| 517 *Weigl, Wolfgang*: Judikatur der Landesverwaltungsgerichte zum Wasserrecht

523 *Lichtenegger, Patricia* und *Katrin Mraczansky*: Rechtsschutz(lücke) bei Hausdurchsuchungen im Kartellrecht

531 *Kuderer, Bernhard*: Anmerkung zu VwGH 30. 6. 2016, Ra 2016/11/0044 – zugleich ein Beitrag zur Auslegung von § 27 VwGVG

### ► Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

5| 196 *Dick, Christian*: Divergenzen in der Zusammenarbeit der EU in der Kriminalprävention und in der Strafverfolgung

218 *Reith, Claudia*: Titelfreizügigkeit auf dem Prüfstand der EMRK

225 *Bauerfeind, Tobias*: Die Widerruflichkeit der Angebotsklärung

### ► Zeitschrift für Familien- und Erbrecht

6| 290 *Höllwertb, Johann*: Schadenersatzansprüche im Familienrecht

- 298 *Lukits, Rainer*: Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylwerber
- 304 *Thiele, Clemens*: Familiäres Veräußerungs- und Belastungsverbot bei echtem Vertrag zugunsten Dritter verbüchertauglich
- 306 *Hueber, Erich*: Der Lebensgefährte im neuen Erbrecht

## ► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 10| 471 *Wilbelmer, Hermann*: Die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen bei Einzel- und Konzernabschlussprüfungen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen
- 475 *Hartlieb, Franz*: Nachrangdarlehen in der internationalen Verschmelzung
- 481 *Jedlicka, Peter*: Verwaltungsgeldbußen im SSM – Steht der gewährte Rechtsschutz für Kreditinstitute im Einklang mit der Rechtsprechung von EGMR und EuGH?

## ► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht

- 6| 265 *Harrer, Friedrich*: Gehilfen des Gesellschafters
- 270 *Hauser, Werner*: Die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten als Aufsichtsrats-zustimmungspflichtiges Geschäft
- 282 *Aigner, Dietmar, Georg Kofler und Michael Tumpel*: Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Privatstiftungen unter Vorbehalt des Fruchtgenusses

## ► Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz

- 5| 162 *Engelbart, Thomas*: Keine Insolvenzfähigkeit der Zweigniederlassung
- 166 *König, Bernhard*: Presseberichte: Als Insolvenzindikatoren können sie Nachforschungspflichten auslösen
- 169 *Frubstorfer, Susanne*: Ungeklärte Fragen der Aufrechnung im Sanierungsverfahren
- 173 *Birgmayr-Baier, Renate, Stefan Piringer und Harald Schützinger*: Die Plausibilisierung der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ bei Fortbestehensprognosen durch Monte-Carlo-Simulationen
- 179 *Podoschek, Christian*: § 131 BaSAG – Klassenkonkurs bei Bankeninsolvenz

## ► Zeitschrift für Vergaberecht

- 5| 263 *Weber, Christine*: Musterausschreibungstexte – Grauzone zwischen fairem Service und unzulässiger Vorarbeit
- 272 *Gölles, Hans und Claus Casati*: Obliegenheit zur Meldung der Bildung einer BIEGE: Bewirkt der nicht fristgerecht mitgeteilte Zusammenschluss von Bewerbern zu einer BIEGE oder ARGE eine „Nichteinladung“?

## ► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 10| 382 *Gölles, Hans*: Referenzen durch andere Unternehmen – Nachtrag zu ZVB 2016/37
- 384 *Wiesinger, Christoph*: Die Untersagung der Dienstleistung
- 418 *Oppel, Albert*: Verfahrensbestimmungen

## ► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 11| 416 *Hauptfleisch, Hugo*: Quo vadis, EU-Verkehrsofferschutzes?
- 423 *Buse, Michael*: Schadenersatz für den Verlust menschlichen Lebens?
- 429 *Dubarry, Julien*: Haftung für Verkehrsunfälle nach französischem Zivilrecht

## ► Zeitschrift für Verwaltung

- 3| 259 *Schmid, Sebastian*: Der Herzog und sein Mantel – Außerkrafttreten von Durchführungsverordnungen durch Wegfall ihrer Grundlage
- 267 *Kröll, Thomas*: Darf der Bundespräsident den Abschluss eines Staatsvertrages aus politischen Gründen ablehnen?
- 276 *Ennser, Benedikt, Ulrike Giera und Markus-Florian Rummel*: Energie-Regulator nicht unabhängig genug (?)

## ► Zivilrecht aktuell

- 18| 344 *Eliskases, Martina*: ErbRÄG 2015 – Das neue Pflichtteilsrecht
- 348 *Kronthaler, Christoph*: Wer trägt die Kosten für die Ausstellung der Lösungsquittung?
- 19| 364 *Schöberl, Wolfgang und Clemens Douda*: Ist eine Bar ein Prostitutionslokal?
- 367 *Haas, Niki*: Änderung der Abgabestelle: OGH bleibt streng

## Für Sie gelesen

- **Grundrechte in der Rechtsprechung der Höchstgerichte.** Von *Christoph Bezemek*. Verlag Facultas, Wien 2016, 412 Seiten, geb., € 58,-.



An sich ist es eine interessante Idee, das weit gefasste Thema der Grundrechte im Lichte der Rsp der Höchstgerichte zu behandeln, enthalten doch gerade die Grundrechte oftmals eher ausfüllungsbedürftige Formulierungen und Begriffe, die erst durch die höchstgerichtliche Judikatur ihre Konkretisierung erfahren und ihre exakteren Konturen erhalten. Dabei sind mitunter unter-

schiedliche Rechtsprechungslinien verschiedener Höchstgerichte zu berücksichtigen, da ja die Grundrechtsjudikatur nicht nur bei *einem* Höchstgericht angesiedelt ist. Es kann bspw der OGH das Verfahrensgrundrecht nach Art 6 EMRK (dh, genauer, dessen Anwendbarkeit im gerichtlichen Strafverfahren) anders judizieren als der VfGH (dessen diesbezügliche Judikatur sich eher auf Verwaltungsstrafsachen bezieht) oder gar der EGMR (der überhaupt eine autonome Auslegung der EMRK vertritt). Ein geeinter Blick auf die Rsp aller mit Grundrechten befassten Höchstgerichte und auf deren Judikaturentwicklung ist insofern eine überaus bemerkenswerte Zielsetzung. Dieser hat sich das vorliegende Werk verschrieben.

Der Autor äußert dabei auf S 22 seinen bescheidenen Standpunkt, dass bereits dann, wenn sein Buch eine „sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Literatur“ bieten sollte, das „Anliegen des Autors bestmöglich verwirklicht“ wäre. Nun, dieses Ziel ist erreicht worden, denn es ist lobenswert, dass sich überhaupt jemand der im Buch behandelten Themenfülle in ihrer bestehenden Vielfalt der Quellen und ihrer komplexen Verschränkung widmet.

Inhaltlich besonders interessant ist – gerade für die aktuellen rechtlichen und politischen Diskussionen – die auf S 309 vertretene Auffassung, dass es fraglich und in der höchstgerichtlichen Rsp nicht abschließend geklärt sei, ob überhaupt und gegebenenfalls inwieweit ein Recht auf Asyl gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention sowie nach Maßgabe des EUV und des AEUV iSv Art 18 GRC als „subjektives Recht iS“ anzusehen sei. Was „im engeren Sinne“ hier bedeuten soll, bleibt im Buch unkommentiert, aber der Frage, ob es sich beim Asylrecht um ein subjektives Recht iSv Art 18 GRC handelt oder nicht, kommt jedenfalls sehr große Bedeutung zu.

Hervorhebenswert sind auch die auf S 378 ff des Buches enthaltenen Ausführungen zu den Wahlgrundsätzen – ein gerade in letzter Zeit iZm der Briefwahldiskussion vermehrter Aufmerksamkeit und Kontroverse ausgesetztes Thema –, insb zum Prinzip der „Reinheit der Wahl“ (S 380).

Leider trüben einige Aspekte der Gestaltung des Buches die inhaltlich indizierte Lesefreude: So stößt man etwa be-

reits auf dem Buchdeckel auf die Abkürzung „IOER“, sucht diese aber dann vergebens im Abkürzungsverzeichnis des Buches (S 15 ff). Auch die im Vorwort aufscheinende Wendung „SA der GA“ (S 6) bleibt unaufgelöst, denn während sich die Abkürzung „GA“ im Abkürzungsverzeichnis findet (S 16), fehlt darin die im Zusammenhang damit verwendete Abkürzung „SA“. Man kann sich das zwar selbst zusammenreimen, wenn man zB FN 3 auf S 309 liest und *Trstenjak* kennt, aber ist denn die Auflösung von Abkürzungen die Aufgabe des Lesers oder die Aufgabe des Abkürzungsverzeichnisses?

Das Abkürzungsverzeichnis wirft aber nicht nur die Frage nach der Vollständigkeit, sondern auch nach der Richtigkeit seines Inhalts auf: Die Abkürzung „SL“ etwa wird im Abkürzungsverzeichnis auf S 18 als „Sociedad Limita“ aufgelöst, was den Leser verwundert, kannte man doch bisher unter der Abkürzung „SL“ im internationalen Bereich die „sociedad de responsabilidad limitada“, eine spanische Form einer Kapitalgesellschaft, während der Begriff „Sociedad Limita“ schon sprachlich fragwürdig erscheint. Ist mit „limita“ vielleicht „limitada“ gemeint? Aber selbst dann würde noch „de responsabilidad“ fehlen. Oder ist überhaupt etwas anderes gemeint?

Auch der Druck des Buchinhalts teils in schwarz und teils in grau erschwert die Handhabung des Werks. Die damit verbundene Intention des Autors ist zwar auf S 21 erklärt (zitierte Wendungen sind grau, nicht zitierte schwarz, wobei Einfügungen in zitierte Wendungen ebenfalls grau gehalten sind), der Lesefluss wird dadurch dennoch gehemmt. Gleiches gilt für die Verwendung mehrerer Ebenen von Fußnoten in arabischen Ziffern und griechischen Buchstaben (sodass man zB auf S 29 auf die Ansiedlung eines griechischen Beta-Zeichens über der nächsten FN mit der Z 1 stößt; hinzukommt, dass die griechischen Schriftzeichen zwar ebenso schön wie [als Ausdruck humanistischer Bildung] geisteswissenschaftlich wertvoll sind, aber [außer den mehr oder minder allgemein bekannten Zeichen  $\alpha$ ,  $\beta$ ,  $\gamma$ ,  $\delta$  und für mathematisch Interessierte vielleicht noch  $\lambda$  und  $\pi$  oder für in der christlichen Religion Fundierte  $\Omega/\omega$ ] eigentlich nicht gerade zum Standardrepertoire deutschsprachiger Literatur gehören).

Noch schwieriger wird es dann fortfolgend (S 30 ff), wo man auf dem oberen Bereich der Buchseiten im Text einige Teile in grau, einige Teile in schwarz findet (mitunter mitten im Satz wechselnd) und auf dem unteren Bereich der Buchseiten die beiden Fußnotenebenen (einmal die FN unter Verwendung des gesamten griechischen Alphabets und darunter dann, durch eine weitere Teillinie abgehoben, jene unter Verwendung arabischer Ziffern). Man hat dann nämlich oftmals gleichsam vier Ebenen pro Seite zu bewältigen: schwarzen Text des Autors, grauen Text aus zitierten Quellen (beides sprachlich direkt ineinander verwoben), einen

„griechischen“ Fußnotenteil und einen „arabischen“ Fußnotenteil. Und daneben übrigens auch noch Randziffern, denen allerdings ebenso wie den FN eine durchgehende Nummerierung fehlt, sondern die bei jedem einzelnen Kapitel immer wieder bei 1 beginnen. Das fördert nicht gerade die Orientierung.

Dennoch kann man trotz allem wohlgenut das Fazit ziehen, dass das vom Autor des Buches geäußerte und eingangs der gegenständlichen Rezension wiedergegebene Ziel der Ergänzung der bestehenden Literatur durch das Werk erreicht wurde und das Buch mit der darin aufgearbeiteten grundrechtsbezogenen Rsp mehrerer Höchstgerichte durchaus seine Verwendung finden wird.

*Adrian Eugen Hollaender*

- **Versicherungshandbuch.** Herausgegeben von Bildungsakademie der österreichischen Versicherungswirtschaft. Verlag Linde, Wien 2016, 1.078 Seiten, LoBla, Gesamtwerk inkl 15. Lfg, € 149,-.



Das Versicherungshandbuch, das von der Bildungsakademie der österreichischen Versicherungswirtschaft herausgegeben wird, besticht durch eine umfassende Analyse der schadenersatzrechtlichen, versicherungsrechtlichen und versicherungswirtschaftlichen Grundlagen und liefert eine sehr gut strukturierte Darstellung von 35 Versicherungssparten auf Grundlage der verbindlichen Musterbedingungen des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO).

Durch seine gesamthafte Ausrichtung deckt das Versicherungshandbuch einen großen Teil der praktisch relevanten Versicherungsprodukte / wichtigsten Versicherungssparten ab. Das Versicherungshandbuch wartet nicht nur mit Detailwissen auf, sondern bietet dem Rechtsanwender, der sich über die Rechtsmaterie erst einen Überblick verschaffen möchte, einen äußerst praktischen allgemeinen Teil zur Vermittlung der Grundbegriffe des Schadenersatzrechts, der allgemeinen Bestimmungen des Versicherungsvertragsrechts und der Sozialversicherung als eine Art „Allgemeine Fachkunde“. Durch das Stichwortverzeichnis lässt sich der Teil I für den eiligen Leser bestens erschließen. Es würde den Rahmen einer Buchbesprechung sprengen, nunmehr jeden einzelnen der Autoren, allesamt ausgewiesene Experten des Versicherungsrechts einzeln zu erwähnen. Den Verlag und den Autoren ist mit diesem Buch die „Quadratur des Kreises“ gelungen. Sie haben einen leicht fassbaren Arbeitsbehelf für den Einsteiger verfasst, welcher durch die gleichzeitig vorhandene Tiefe der Analyse auch dem erfahrenen Praktiker wertvolle Hilfestellungen in der täglichen Arbeit leistet. Dazu war es allerdings erforderlich, eine Loseblattsammlung mit aktualisierenden Nachlieferungen anzubieten.

Das Versicherungshandbuch richtet sich an Versicherer, Versicherungsvermittler, rechtsberatende Berufe und gene-

rell an an Versicherungsfragen Interessierte. Die Teile II (Personenversicherung), III (Kraftfahrzeugversicherung), IV (Elementarversicherung), V (Technische Versicherung), VI (Haftpflichtversicherung), VII (Rechtsschutzversicherung), VIII (Transportversicherung), IX (Luftfahrtversicherung) und X (Spezialversicherung) machen das Versicherungshandbuch zum idealen Nachschlagewerk für alle, die mit Versicherungsfragen konfrontiert sind.

Auf aktuelle Entwicklungen kann durch die praktische Loseblattsammlung zeitnah reagiert werden. Im Rahmen der 15. Lieferung (2016) wurde der Allgemeine Teil (I) aktualisiert und der Teil über die Rechtsschutzversicherung (VII) neu eingefügt. Auffallend positiv sind nicht nur die praxisnahe Darstellung und Analyse versicherungsrechtlicher Fragen, die zusätzlich zum Inhaltsverzeichnis auch durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erschlossen werden können, sondern auch die zum Verständnis für den Rechtsanwender beitragenden Beispiele und zahlreiche aktuelle Judikaturhinweise im Text und weiterführende Literaturhinweise im Quellenverzeichnis, sodass die 15. Lieferung als eine äußerst gelungene Aktualisierung und Ergänzung des Werks bezeichnet werden kann.

*Erich René Karauscheck*

- **Notariatsgebühren und Rechtsanwaltstarif. Samt einschlägigen Vorschriften aus dem Gebühren- und Steuerrecht sowie Indexzahlen.** Von Alexander Michalek/Michael Aufner (Hrsg.). 26. Auflage, Verlag Manz, Wien 2016, XIV, 334 Seiten, br, € 59,-.



Nachdem zur Trauer aller, die ihn kannten, der einstige Sektionschef des BMJ Prof. Dr. *Helmuth Tades* am 28. 6. 2013 verschied, hinterließ er eine große Lücke, nicht nur im allgemeinen Rechtsleben, sondern auch im rezensionsgegenständlichen Werk, dessen regelmäßige Auflagen er seit dem Jahre 1973 (zunächst mit dem Notar und Justizminister Dr. *Nikolaus Michalek*) und sodann mit dem Notar Dr. *Alexander Michalek* betreut hatte.

In seine Fußstapfen trat nunmehr Mag. *Michael Aufner*, der im BMJ die für die Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte (somit also auch für deren Tarifrecht) zuständige Abteilung leitet. Gemeinsam mit Dr. *Alexander Michalek* hat er jetzt die 26. Auflage des bewährten Werks vorgelegt.

Das Buch besticht durch seinen übersichtlichen Aufbau, durch die treffende Auswahl der wiedergegebenen Gesetze (NTG, GKTG, RATG, AHK, aber auch RL-BA, GGG, GebG und steuerrechtliche Bestimmungen) sowie durch knappe, aber instruktive Kommentierungen.

Besonders hervorhebenswert sind die kommentierenden Ausführungen auf S 108 zur Streichung des Verbots eines Maklerlohns und zum Erfolgshonorar (§ 16 RATG) sowie auf S 136ff zu den gerichtlichen Pauschalgebühren nach dem GGG. Dass deren Höhe allerdings mitunter den Zugang zum Recht erschwert, darf nicht unerwähnt bleiben,

auch wenn das freilich nicht den Kommentatoren anzulasten ist.

Nichts anderes gilt für die Rechtsgeschäftsgebühr nach dem GebG. Durch hohe Rechtsgeschäftsgebühren hält man die Bürger ja geradezu davon ab, Vereinbarungen zu fixieren und damit die Rechtssicherheit zu fördern. Das ist rechtsstaatlich bedenklich. Außerdem steht der Rechtsgeschäftsgebühr (anders als der gerichtlichen Pauschalgebühr, sodass der Missstand hier noch krasser ist) keine Leistung des Staates gegenüber, sodass sie überhaupt ersatzlos gestrichen werden sollte.

Dessen unbeschadet, verkörpert das gegenständlich rezensierte Buch jedenfalls einen sehr guten Leitfaden durch die Gebiete der Notariatsgebühren und des Rechtsanwalts-tarifs mitsamt anverwandten Materien. Auf dem neuesten Stand, mitsamt der Zuschlagsverordnung zum Rechtsanwalts-tarif, den Änderungen bei der Grunderwerbsteuer, den betragslichen Adaptierungen im Bereich der AHK und der Neuerlassung der RL-BA, hat man damit einen verlässlichen Begleiter in allen einschlägigen Fachfragen, den man, obzwar dem Thema in juristischer Sicht eine gewisse Sprödigkeit nicht abzusprechen ist, dank seiner leserfreundlichen Gestaltung gerne konsultiert.

*Adrian Eugen Hollaender*

- **Lugano-Übereinkommen (LugÜ).** Von *Christian Oetiker/Thomas Weibel* (Hrsg). 2. Auflage, Reihe Basler Kommentar. Verlag Helbing Lichtenhahn, Basel 2016, 1.309 Seiten, geb, € 357,80.



Während in der EU die EuGVVO 2012 mit Wirkung zum 10. 1. 2015 die „alte“ EuGVVO 2002 ablöste, gilt im Verhältnis zu den sog „Lugano-Staaten“ Schweiz, Island und Norwegen weiterhin das revidierte Lugano-Übereinkommen 2007 (LugÜ, in Österreich ist die Abkürzung LGVÜ gebräuchlich), das weitestgehend mit der „alten“ EuGVVO 2002 übereinstimmt. In der Schweiz ist das LugÜ mit 1. 1. 2011 in Kraft getreten, in der EU bereits am 1. 1. 2010 (zu dieser „Diskordanz“ s BGH 23. 10. 2012, VI ZR 260/11).

Die Herausgeber haben für diese 2. Auflage ihres umfassenden Kommentars ausschließlich Schweizer Rechtsanwälte gewinnen können, was gerade die Praxisnähe eindrücklich unterstreicht. Insoweit ist dieses Werk auch für den österreichischen Anwalt eine tiefe „Schatzkiste“, zumal gerade die Rsp Schweizer Gerichte zum LugÜ auch für die EuGVVO 2012 nutzbar gemacht werden kann. Umgekehrt ist seit Inkrafttreten der EuGVVO 2012 doch wieder die eine oder andere Abweichung zum LugÜ festzustellen, was für den österreichischen Juristen gerade im Verhältnis zum Nachbarn Schweiz des Öfteren praxisrelevant sein wird. Hervorgehoben seien etwa folgende Abweichungen:

1. In der EuGVVO 2012 ist der Drittstaatenbezug ausgedehnt worden, etwa für die Klagen der Arbeitnehmer und Verbraucher. Unter dem LugÜ könnten Unternehmer (vgl Wortlaut Art 16 im Gegensatz zu Art 18 EuGVVO 2012) und Arbeitgeber (vgl Art 18 im Verhältnis zu Art 21 Abs 2 EuGVVO 2012) grundsätzlich nicht gerichtlich belangt werden, wenn sie ihren Sitz in Drittstaaten haben. Dies könnte etwa für das Forum Shopping im Verhältnis zum Drittstaat und Nachbarn Liechtenstein relevant sein.

2. Bei der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit ist unter der EuGVVO (Art 20 Abs 1) ausdrücklich der Streitgenossen-gerichtsstand (Art 8 Nr 1 EuGVVO 2012) in das abschließende Regime aufgenommen worden. Unter dem LugÜ wird noch die – mE verfehlt – E *Glaxosmithkline* (C-462/06) anzuwenden sein. *Meyer/Stojiljkovic* (Rz 11 vor Art 18–21) treten dafür ein, dass ein Arbeitnehmer auch neben seinem Arbeitgeber ein Konzernunternehmen nach Art 6 Nr 1 LugÜ (= Art 8 Nr 1 EuGVVO 2012) in Anspruch nehmen kann. Diese Zuständigkeit sollte mE sogar dann anwendbar sein, wenn der Arbeitnehmer zwei Arbeitgeber in Anspruch nimmt (aA *Meyer/Stojiljkovic*, aaO). Relevant wäre dies etwa bei einem grenzüberschreitenden Konzernarbeitsverhältnis mit einem österreichischen und einem Schweizer Arbeitgeber.

3. Durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens unter der EuGVVO 2012 sind „Anerkennung und Vollstreckung“ unter dem LugÜ (Art 32 ff) wieder unterschiedlich (vgl *Hofmann/Kunz*, Rz 35 ff zu Art 38).

Diese Liste ließe sich noch lange fortsetzen. Der Teufel steckt – wie immer – im Detail. Mit diesem umfassenden Kommentar ist jedenfalls auch der österreichische Prozess-anwalt perfekt ausgestattet, soweit österreichische Gerichte das LugÜ (LGVÜ) 2007 anwenden müssen.

*Alexander Wittwer*

- **EU-Recht.** Von *Marcus Klamert*. Manz Kurzlehrbuch – Reihe, Verlag Manz, Wien 2015, XLII, 410 Seiten, br, € 53,50.



Der Autor hat sich wahrlich kein autorenfreundliches Rechtsgebiet ausgesucht. Es ist unübersichtlich, zum Teil zersplittert, sich selbst in Schichten überlagernd und voll von begrifflichen Unschärfen. Schon die Bezeichnung ist uneinheitlich: Europarecht, Gemeinschaftsrecht, Unionsrecht oder, wie vom Autor für das vorliegende Werk gewählt, EU-Recht? Und auch von der legistischen Struktur her steht es um diese Rechtsmaterie nicht viel besser. Doch darüber darf man sich nicht wundern, denn diese strukturellen Mängel sind durch die Besonderheit der Rechtsmaterie bedingt. Man denke bloß an Singularitäten wie etwa in der institutionellen Struktur der EU die komplexe Eigenschaft der Supranationalität. Oder in der Normensetzung das komplizierte Zusammenwirken

zwischen Rat und Europäischem Parlament (wobei insb ersterer seine zur Beschlussfassung notwendigen Mehrheiten nach einem äußerst uneinheitlichen Mehrheitssystem bildet). Oder man denke etwa in normativer Hinsicht an den in der Rsp des EuGH entwickelten Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts oder an die unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien unter bestimmten, ebenfalls (nur) in der Rsp entwickelten Voraussetzungen. All das – und dies sind nur einige Besonderheiten des Europarechts, deren es sowohl in institutioneller als auch in legislatischer Hinsicht noch weit mehr gibt – macht diese Rechtsmaterie *eo ipso* extrem kompliziert, unübersichtlich und uneinheitlich.

Umso anspruchsvoller ist angesichts dessen die kompilarische Herausforderung für die Verfasser von Lehrbüchern zu diesem Rechtsgebiet! Denn je mehr Klarheit in der legislatischen Struktur eines Rechtsgebiets fehlt, desto größer ist die Aufgabe für denjenigen, der daraus ein didaktisch und logisch schlüssiges Kompendium in Form eines Lehrbuchs erschaffen will. Um die Erreichung dieses hehren Ziels bemüht sich *Klamert* in eindrucksvoller Weise! Er erfährt dabei Unterstützung von seinem Co-Autor *Thalmann*, von dem einige Passagen des Buches stammen (als besonders gelungen sticht zB das von ihm verfasste Unterkapitel „Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ auf S 161 ff hervor).

*Klamert* und sein Co-Autor gehen an ihre Aufgabe sehr scharfsinnig heran: Bereits im Vorwort (S V ff), das sie amüsanterweise als „Vorwort und Gebrauchsanleitung“ bezeichnen, heben sie zutreffend die Bedeutung des größeren Kontextes hervor, in dem das Unionsrecht zu sehen ist (und den sie im Buch dann auch darstellen), und erklären sie weiters jene didaktischen Elemente (S VI Mitte), die sie in der Folge im Aufbau des Buches durchgehend zur Entfaltung bringen. Dieser analytische Ansatz ist sehr begrüßenswert!

Die im Vorwort (S VI unten) weiters erklärte Zielsetzung der Autoren hingegen, Abkürzungen im Buch „grundsätzlich sparsam“ einzusetzen, damit sie „den Lesefluss erleichtern und nicht erschweren“, ist hingegen nicht hinreichend verwirklicht. Zudem ist so manche verwendete Abkürzung irreführend: „GHEU“ (oder ausgeschrieben „Gerichtshof der Europäischen Union“) als Überbegriff für den EuGH und das EU-Gericht zu verwenden (S VI sowie näherhin S 364 Rz 756) stiftet bloß Verwirrung, wird doch in den EU-Verträgen zwischen „Gericht“ (bzw vor dem Vertrag von Lissabon: „Gericht erster Instanz“) einerseits und „Gerichtshof“ andererseits unterschieden. Angesichts dessen *beide* mit dem Überbegriff „Gerichtshof“ zu bezeichnen, schafft daher keine Klarheit, sondern das Gegenteil. Auch andere im Buch verwendete Abkürzungen sind fragwürdig, so etwa auf S 371 unten „EG“ (statt „EGV“) für „EG-Vertrag“, was, auch wenn es als Zitat gebracht ist, der Angabe im Abkürzungsverzeichnis auf S XVIII oben explizit widerspricht, wo „EG“ (ausschließlich) als Abkürzung für „Europäische Gemeinschaft(en)“ aufscheint. Manchmal fehlt überhaupt die Gesetzesbezeichnung: So etwa auf S 374 oben (Rz 785 Satz 1): „Art 263 Abs 1“. Gut, man kann sich

denken, dass es sich um den AEUV handeln muss, aber warum steht es dann nicht da? Weiter unten (in Rz 787) ist ja dann der dort erwähnte Paragraf auch vollständig mit der Gesetzesbezeichnung angegeben, warum also nicht auch in Rz 785?

Zum Inhaltlichen: Auf S 1 Rz 3 unten steht, dass sich der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ auf die EG und Euratom bezogen habe. Richtigerweise bezog sich der Begriff aber auf die *drei* Gemeinschaften („Säulen“), nämlich auf die beiden genannten und auf die damals (jedenfalls bis zum Jahr 2002) existente – und historisch keineswegs unbedeutende, sondern in Wahrheit sogar historisch überhaupt grundlegende – EGKS.

Hervorragend sind dafür die Ausführungen im Buch zum EUV auf S 30 Rz 61 ff, insb zur Frage der Staatlichkeit der EU (Rz 65), und die ebenso mutige wie richtige Aufzeigung der immanenten Widersprüchlichkeiten (S 34f Rz 71 unten, IX. Schlussbemerkungen und Zusammenfassung: „*Die EU ist ein Gebilde voller Widersprüche*“).

Von besonderer Aktualität sind die Ausführungen zur Agentur „Frontex“, einer in Warschau ansässigen Einrichtung, die im Jahre 2004 zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Sicherung der EU-Außengrenzen geschaffen wurde (S 167), sowie damit einhergehend die Ausführungen zum Schengener Grenzkodex und zur dort vorgesehenen Verpflichtung zur Grenzüberwachung an den Außengrenzen der EU gem Art 4–19 VO 2006/562/EG sowie auch der Hinweis, dass bei Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit eines Mitgliedstaates eine Kontrolle seiner eigenen Grenzen laut Art 23 VO 2006/562/EG zulässig ist.

Gleichermaßen aktuell sind *Klamerts* punktgenauen Ausführungen zum Asylrecht (S 169), wonach das geltende EU-Recht besagt, dass *ausschließlich* jener Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, über dessen Grenze ein Asylwerber *erstmalig* in die EU eingereist ist, auch wenn er sich mittlerweile in einem anderen Mitgliedstaat aufhält (Ausnahmen bestehen nur für minderjährige Asylwerber und für solche, die bereits Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat haben). So sieht es die im Amtsblatt der EU (ABL L 2013/180, 31) veröffentlichte „Verordnung 2013/604/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“ vor. EU-Verordnungen sind nun, wie *Klamert* ebenfalls zutreffend und punktgenau darstellt (S 126 Rz 272 f), unmittelbar anwendbar und für jeden Mitgliedstaat verbindlich, ja sie lösen mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU sogar eine Sperrwirkung aus, die zur Folge hat, dass die Erlassung allfälliger anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften im Anwendungsbereich der Verordnung unzulässig ist. Ja mehr noch: Das von *Klamert* mehrfach im Buch (S 118, 222, 232, 243, 249 und 405) behandelte Prinzip des Anwen-

dungsvorranges des EU-Rechts besagt, dass EU-rechtliche Normen bei einem allfälligen Konflikt mit welchem anderslautenden Recht auch immer stets vorrangig anzuwenden sind! Man sieht also, mit *Klamerts* Buch bei der Hand lässt sich so manches vermeintliche Argument in der politischen Asyldiskussion unschwer entkräften.

Abschließend seien im Übrigen auch noch *Klamerts* analytische Ausführungen zur Auslegungsmethodik des EuGH (S 379 ff) positiv hervorgehoben, einschließlich der in der Fachliteratur (vgl etwa den in FN 32 zu Rz 797 zitierten *Borchardt*) an der – über Auslegung krass hinausgehenden – Rechtsfortbildung durch den EuGH geübten methodischen Kritik. Daran anknüpfend, unterstreicht *Klamert* in der Folge auch, dass der EuGH eine Tendenz zu stark verkürzter Argumentation aufweise und ihm daher manchmal unterstellt werde, „quasi in Rätseln“ zu urteilen, was einen im Kern durchaus berechtigten Kritikpunkt verkörpert, den *Klamert* hier betont (wenngleich das von ihm in dem Zusammenhang verwendete Wort „sybellinisch“ [Rz 798 auf S 379 unten] wohl richtigerweise „sibyllinisch“ zu lauten hätte).

Insgesamt ist das vorliegende Werk jedenfalls ein äußerst erfreuliches Buch, das auf rund 400 Seiten viel Information bietet und sich durch das – weitgehend gelungene – Bemühen der Autoren um eine möglichst strukturierte Darstellung einer *per se* unstrukturierten Rechtsmaterie auszeichnet!

*Adrian Eugen Hollaender*

- **Das Recht der Vereine.** Von *Thomas Höhne/Gerhard Jöchel/Andreas Lummerstorfer*. 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2016, 792 Seiten, geb, € 140,-.



Mit der herausfordernden Frage „Wer liest schon Vorwörter?“ betiteln die Autoren das Vorwort zur nun vorliegenden fünften, neu bearbeiteten und erweiterten Auflage des umfangreichen Standardwerks. „Wer liest schon Rezensionen?“ könnte man hier anknüpfend entgegnen und die kommentierende Tätigkeit einstellen. Das wäre jedoch besonders in diesem Fall schade, da es gerade zu diesem Werk einiges zu sagen gibt. Darüber hinaus ist auch das gegenständliche Vorwort sehr lesenswert, enthält es doch die Zusicherung der Autoren, mit dem vorliegenden Werk *Das Recht der Vereine* den „Spagat“ schaffen zu wollen zwischen einem „im Alltag des Vereinsfunktionärs oder -mitglieds brauchbaren Leitfaden“ einerseits und „einer rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung möglichst aller vereinsrechtlichen Themen“ andererseits.

Die steigende Zahl – teilw hinsichtlich Größe, Zusammensetzung, Aufbau etc extrem heterogener – Vereine (Anfang 2016 bestanden 122.279 Vereine in Österreich) gibt Anlass zu dieser Strukturierung und Erschließung der Rechtsmaterie iS der Unterstützung eines breiten Verständnisses bei den Rechtsanwendern.

Demgemäß bietet das Werk praktische Werkzeuge für das Verfassen neuer sowie die Evaluierung und ggf Änderung bestehender Vereinsstatuten. Diesbezüglich ist auf das im Anhang befindliche, an aktuelle Erfordernisse angepasste Vereinsstatutenmuster hinzuweisen.

Schnittstellenmaterien, wie zB das Steuerrecht für Vereine (samt übersichtlicher Grafiken und Tabellen), der Verein als Mieter, Neuerungen bei der Kapitalbeschaffung (Stichwort Crowdfunding/Crowdinvesting), der Verein im Vergaberecht etc werden dargestellt und helfen bei der raschen Orientierung und erzeugen beim Leser ein Problembewusstsein für mit Vereinen in Zusammenhang stehende bislang unbeachtete oder unbekannt Themenkomplexe. Da Vereine – lt Feststellung der Autoren – oftmals einen vereinfachten bzw kostengünstigen Weg zur Begründung einer juristischen Person darstellen, wird auch der vergleichenden Gegenüberstellung des Vereins mit anderen Organisationsformen ausführlich Raum geboten.

Aufgrund des Umstands, dass das vorliegende Werk bereits mehrfach überarbeitet und nunmehr in fünfter Auflage herausgegeben wurde, bieten die Inhalts- und Stichwortverzeichnisse sowie die Querverweise und Fundstellenverzeichnisse desselben eine praktische, übersichtliche und rasche Handhabung.

*Florian Leitinger*

- **Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar Verbraucherkreditgesetz.** Von *Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonkilch* (Hrsg). Verlag Österreich, Wien 2016, 624 Seiten, geb, € 158,80 (Abopreis).



Im Sommer 2016 erschien ein weiterer Band des berühmten und bewährten Klang Kommentars in nunmehr dritter Auflage. Allerdings setzt sich dieser Band, über die Kommentierung des ABGB hinausgehend, nun mit dem Verbraucherkreditgesetz auseinander. Damit setzen die Herausgeber einen Schritt in eine neue Richtung und verbinden das ABGB sinnvollerweise mit Gesetzestexten, welche mit ihm in engem Kontext stehen. Für die Kommentierung des neuen Bandes gewonnen werden konnten Dr. *Stephan Foglar-Deinhardstein*, Ass.-Prof. Mag. Dr. *Simon Laimer*, LL.M., Ass.-Prof. Mag. Dr. *Kristin Nemeth*, LL.M., Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*, Dr. *Reinhard Pesek*, Prof. Dr. *Francesco A. Schurr* und Univ.-Ass. Dr. *Florian Skarics*.

Dem bewährten Schema folgend schließt unmittelbar an den jeweiligen Paragraphen die Angabe der Stammfassung, ein Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und die Kommentierung selbst an. Das Inhaltsverzeichnis zur jeweiligen Norm ermöglicht einen raschen und zugleich auch praxisfreundlichen Zugriff zu den gesuchten Stellen. Wie in sämtlichen Bänden der Reihe sind Zitate mit Fußnoten angegeben, wodurch der Lesefluss enorm erleichtert wird.

Dem bewährten Schema folgend schließt unmittelbar an den jeweiligen Paragraphen die Angabe der Stammfassung, ein Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und die Kommentierung selbst an. Das Inhaltsverzeichnis zur jeweiligen Norm ermöglicht einen raschen und zugleich auch praxisfreundlichen Zugriff zu den gesuchten Stellen. Wie in sämtlichen Bänden der Reihe sind Zitate mit Fußnoten angegeben, wodurch der Lesefluss enorm erleichtert wird.

MANZ empfiehlt:  
RDB-Suchergebnisse zum Erbrecht  
per E-Mail servieren lassen.



*Der RDB-Suchagent.*  
**Einmal suchen, immer finden.**

---

**rdb.at /**  
wo MANZ findet

# Jahrestagung

## UNTERNEHMENSFÜHRUNG

## FÜR ANWALTSKANZLEIEN 2017

### Best Practice Beispiele für eine effiziente Kanzleisteuerung

Donnerstag, 9. März 2017, 9.00 bis 17.00 Uhr  
Hotel Astoria, Kärntner Straße 32–34, 1010 Wien

Tagungsleitung:  
Mag. Alexander Gendlin

Vortragende aus der Praxis:  
Dr. Thomas Adocker, Dr. Michael Brand, Mag. Alexander Gendlin,  
Dipl.BW Sabine Haiderer, Dr. Bettina Hörtnner,  
Dr. Christina Hummer

**Jetzt anmelden!**  
[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Paragraphen variiert je nach Herangehensweise des Autors, folgt allerdings im Groben immer einer ähnlichen Struktur, sodass zu Anfangs stets ein Einblick in den Normzweck, den Regelungshintergrund u.Ä. geschaffen wird.

Beispielhaft wird die Kommentierung zu § 12 VKrG erläutert, welcher das Rücktrittsrecht vom Kreditvertrag behandelt. Zum Einstieg wird hier nicht nur der Normzweck erörtert, sondern wird auch auf die Würdigung der Norm eingegangen. Der Autor setzt sich darin mit Kritik und Lob dieser Bestimmung auseinander und lässt dabei auch seine eigene Meinung miteinfließen. Die weitere Auseinandersetzung erfolgt detailliert und zudem unter Einbindung von Lehre, Rsp und Anwendungen in der Praxis. Beachtung gefunden haben auch die durch das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz neu geschaffene Rechtslage und deren künftiges Verhältnis zum VKrG.

Trotz der dichten Zusammenfassung reichlicher Information – wie auch eingangs der Literaturangabe zu entnehmen ist –, ist der Text insgesamt von einem angenehmen Lesefluss gekennzeichnet und stellt die Rechtslage, mitsamt ihrer Schwierigkeiten im Alltag, in nachvollziehbarer und detaillierter Weise dar.

Der neue Band fügt sich nahtlos in die umfangreiche Reihe des ABGB-Großkommentars ein und liefert eine weitere Kommentierung auf hohem wissenschaftlichen Niveau. Durch die Aufnahme des Verbraucherkreditgesetzes in den Kommentar wird auf den modernen Fortschritt des Zivilrechts, insb. in Richtung des Verbraucherschutzes, reagiert und dadurch erneut unter Beweis gestellt, dass der damals von Dr. *Heinrich Klang* gegründete und von em. o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*, Univ.-Prof. Dr. iR *Ferdinand Kerschner* und Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch* herausgegebene Kommentar stets ein unbedingter Bestandteil der juristischen Literaturlandschaft bleiben wird. Die Genauigkeit und Tiefe der Bearbeitung ist das Aushängeschild der Kommentarreihe, die übersichtliche Gliederung ermöglicht es aber auch, einzelne Fragen rasch nachzuschlagen und zu lösen.

*Jakob Hütthaler-Brandauer*

- **Datenschutz-Grundverordnung – das neue Datenschutzrecht in Österreich und der EU.** Praxishandbuch. Von *Rainer Knyrim* (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2016, XXII, 418 Seiten, geb., € 62,-.



Von vielen Teilen der Jurisprudenz noch unbemerkt haben die europäischen Gesetzgebungsorgane am 27. 4. 2016 nach vierjährigen Verhandlungen zwei neue Säulen für ein eingehender harmonisiertes unionsweites Datenschutzrecht aufgestellt: Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und einer neuen – auf Polizei und Justiz abzielenden – Datenschutz-Richtlinie (DSRL-PJ) werden ab dem Mai 2018 neue Standards gesetzt: Wäh-

rend die DSGVO am 24. 5. 2018 in Kraft treten und daher unmittelbar anzuwenden sein wird, ist die DSRL-PJ bis 6. 5. 2018 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Knapp zwei Jahre bleiben der österreichischen Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtspraxis somit noch, sich auf dieses neue Regime umzustellen.

Lediglich etwa drei Monate nach der Beschlussfassung durch Parlament und Rat gelang es *Rainer Knyrim*, einem der versiertesten Spezialisten für das Datenschutzrecht in Österreich, den gegenständlichen Sammelband zur neuen Rechtslage herauszugeben. Das als „Praxishandbuch“ bezeichnete Werk folgt nicht dem Konzept eines Kommentars und handelt daher nicht Artikel für Artikel der Regelwerke ab, sondern beleuchtet in insgesamt 31 Beiträgen spotartig die wesentlichen Themengebiete des neuen Datenschutzrechts. *Knyrim* konnte hierfür insgesamt 32 Autoren unterschiedlichster Provenienz gewinnen, bei denen es sich allesamt um einschlägig ausgewiesene Experten handelt. Vertreter der Anwaltschaft finden sich in dieser heterogen zusammengesetzten Schar ebenso wie Unternehmensjuristen, führende Mitarbeiter unterschiedlichster Behörden und Berater. Als kleines Bonmot sei darauf verwiesen, dass auch der als „Facebook-Herausforderer“ bekannt gewordene Datenschutzaktivist *Max Schrems* einen kleinen Beitrag über die DSGVO als Produkt von Lobbyismus und Tauschhandel geliefert hat und dabei nicht mit Kritik am europäischen Gesetzgeber sowie am Ergebnis des jahrelangen Tauziehens spart.

Von den Beiträgen können nur wenige hervorgehoben werden: Hier ist an erster Stelle jener des Herausgebers selbst zur Datenübermittlung in Drittstaaten zu erwähnen, ein – nach der „Safe-Harbour-Entscheidung“ des EuGH v. 6. 10. 2015 (hier schließt sich im Übrigen wieder der Kreis zu *Max Schrems*) – besonders brisantes Thema. Der Autor gelangt zum Schluss, dass dem europäischen Gesetzgeber auf diesem Gebiet über eine leichte Fortentwicklung hinaus kein wirklicher Quantensprung gelungen ist. Die Analyse *Knyrim*s deckt im Übrigen eine systemwidrige Sonderausnahme zur nicht wiederholten Datenweiterleitung auf.

*Markus Kastelitz* beschäftigt sich mit den Art 5–11 DSGVO und somit mit den Grundsätzen und der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Da solche Grundsätze ja bereits dem bestehenden Datenschutzrecht immanent sind, kann sich der Verfasser darauf konzentrieren, die Unterschiede zu den bestehenden Datenverarbeitungsgrundsätzen herauszuarbeiten. Eine Revolution im Schutz personenbezogener Daten kann der Autor hierbei nicht konstatieren und er gelangt in seiner Analyse zum Schluss, dass den gegenständlichen Vorschriften der Lobby-Aufwand der betroffenen Normadressaten deutlich anzumerken ist.

*Gregor König* analysiert eine der interessantesten Neuerungen der DSGVO, nämlich jene zum Datenschutzbeauftragten, ein für Österreich – zumindest aus rechtlicher Sicht – neues Konstrukt, mit dem Behörden, öffentlichen Stellen und bestimmten materiell definierten Unternehmen erst-

mals die rechtliche Verpflichtung auferlegt wird, eine derartige Funktion ständig einzurichten und eine einzelne Person mit der Wahrnehmung von Datenschutzaufgaben zu betrauen.

Sämtliche Beiträge weisen – entsprechend dem Konzept des Werks – nur wenige Fußnoten auf, was die Lesbarkeit eines „Praxishandbuchs“ naturgemäß erleichtert. Vor allem aber ist der Sammelband durch eine Vielzahl an zwischen-geschalteten, mittels Kasten optisch hervorgehobenen „Praxistipps“ erkennbar vom Vorhaben geleitet, den betroffenen Kreisen (Behörden, Unternehmen etc) wichtige Anleitungen zur Implementierung der neuen Rechtslage zu geben. Erfahrungsgemäß kann ja niemals früh genug mit der Umsetzung eines solchen Paradigmenwechsels begonnen werden, auch wenn manches noch der Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber harret. Das vorliegende Werk ist jedenfalls ein durchgehend geeigneter Behelf, um sich bereits jetzt mit der neuen Situation zurechtzufinden.

*Rainer Wolfbauer*

- **Handbuch Wirtschaftsverträge.** Kommentierte Vertragsmuster. Von *Christian Knauder/Christian Marzi/Christian Temmel* (Hrsg). 5. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2016, Gesamtwerk 1.–5. Lieferung in 5 Mappen auf dem Stand vom 1. 6. 2016, Loseblatt, € 409,-.



Mit der nun vorliegenden fünften Lieferung zu dem umfassenden Loseblattwerk *Handbuch Wirtschaftsverträge* wurde mit der Überarbeitung von Vertragsmustern auf mehr als 400 Seiten die bislang umfangreichste Ergänzung des Werks seit dem Erscheinen vorgenommen. Durch die Ergänzung wurde die Auswahl insb um folgende neu hinzugekommene Beiträge erweitert: Gründungs-

verträge für die OG und die KG, Dienstfindungsrecht, einen Source-Code-Escrow-Vertrag, Webdesignvertrag, Werbevertrag bzw Vereinbarung mit Werbeträgern sowie eine Zustimmungserklärung zur Verwendung personenbezogener Daten samt einem gesamten neu hinzugekommenen Kapitel über Datenschutz und Compliance.

Bereits aus dieser Auflistung der Neuzugänge wird die beachtliche Breite der Mustersammlung deutlich; die Verfasser stellen an sich den Anspruch, das breite Feld des Wirtschaftsvertragsrechts – ein Bestandteil des Wirtschaftsrechts, dh die Gesamtheit all jener privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Rechtsnormen und Maßnahmen, mit denen der Staat auf die Rechtsbeziehungen der am Wirtschaftsleben Beteiligten einwirkt bzw sein Verhältnis zu denselben gestaltet – abzudecken. Das *Handbuch Wirtschaftsverträge* spannt daher ua einen Bogen von Unternehmenstransaktionen über Kartellrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Vollmachten, Immobilienrecht, Bank- und Finanzierungsrecht, Vergaberecht, Schiedsge-

richtbarkeit, AGB-Recht, Immaterialgüterrecht bis zum IT-Recht.

Aufgebaut ist das Sammelwerk aus praktischen und leicht handhabbaren – die Möglichkeiten der Handhabung werden überdies durch eine Downloadmöglichkeit der Muster als Word-Dokumente erweitert – Einzelheften zusammen, die zu übergeordneten Themenkomplexen gegliedert die einzelnen (Vertrags-)Muster behandeln. Das (nun) beiliegende Serviceheft ermöglicht eine bequeme Handhabung, da es eine übersichtliche alphabetische Auflistung der Musterverträge enthält.

Methode des Werkes ist es, fundierte (Vertrags-)Muster auf verständliche Art und Weise aufzubereiten, einleitende Erläuterungen sowie detaillierte Anmerkungen hierzu zur Verfügung zu stellen, überdies Varianten einzelner Vertragsklauseln darzustellen und entsprechend den Erfordernissen der Wirtschaftspraxis einzelne Vertragstypen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abzubilden. Der besondere Wert dieses Werkes liegt bei praktischer Verwendung darin, dass es dem Vertragsverfasser bei einem ersten Blick auf den Mustervertrag bereits eine übersichtliche Zusammenstellung der die Privatautonomie einschränkenden normativen Rahmenbedingungen (Was kann geregelt werden?) vermittelt und im zweiten Blick der Vertragsverfasser mit Hilfe der ausführlichen und übersichtlichen Erläuterungen prüfen kann, welche aus Sicht der Vertragsparteien typischen Streitpunkte vorhergesehen werden können und welche Möglichkeiten der Konfliktlösung bzw welche alternativen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen (Was sollte wie geregelt werden?). Es ist festzuhalten, dass das Werk sichtbar von geübten Vertragsverfassern verfasst wurde und vor allem ein Hilfsmittel für Praktiker, die Verträge – hier im Kontext mit dem gesamten Wirtschaftsrecht – zu verfassen haben, darstellen soll. Dies ist aufgrund des geschilderten Aufbaus sichtlich gelungen.

Das *Handbuch Wirtschaftsverträge* bietet eine kommentierte Mustervertragssammlung aus sämtlichen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Auffallend ist hierbei der hohe Grad an anwaltlichen Mitarbeitern – 39 Rechtsanwälte haben als Autorinnen und Autoren Beiträge geleistet – und wird dadurch sichtbar, dass es sich um ein von va Praktikern – sowie von Experten aus der Wissenschaft und der Unternehmenspraxis – erarbeitetes Instrumentarium für den täglichen Gebrauch handelt.

*Florian Leitinger*

► **Handbuch Familienrecht.** Von *Astrid Deixler-Hübner* (Hrsg). Linde Verlag, Wien 2016, 1.312 Seiten, geb, € 178,-.



Das Familienrecht ist ein umfassendes Gebiet. Das gegenständliche Buch wird der Breite der Thematik gerecht. Sein Inhalt reicht vom Eherecht über das Pflegschaftsrecht bis hin zu anverwandten Rechtsgebieten (zB Erbrecht, Steuerrecht), soweit sie von familienrechtlicher Bedeutung sind. Eine große Zahl fachkundiger Autoren hat an diesem von *Deixler-Hübner* herausgegebenen Werk mitgewirkt und sich bemüht, familienrechtliche und zum Familienrecht Bezug habende Rechtsfragen in einzelnen thematischen Abschnitten zu behandeln. Eigentlich ist das Buch solcherart eher eine Sammlung von Einzelabhandlungen zu ausgewählten Aspekten des Familienrechts und diesen verbundenen Rechtsthemen. Aber das macht das Werk nicht minder wertvoll, ganz im Gegenteil, es verkörpert eine wahre Fundgrube von interessanten Fragen (und Antworten) rund um das Thema „Familie“. Ein Handbuch ist es allerdings mit über 1.200 relativ großformatigen Seiten kaum. Vielmehr ist es ein Nachschlagewerk. Aber auf die (Selbst-)Bezeichnung des Werks kommt es ja nicht an. Was zählt, ist der Inhalt und dessen hohe Qualität und Genauigkeit, die dem Buch zweifellos attestiert werden kann.

Einige Aspekte bedürfen besonderer Hervorhebung:

Die – mitunter unterschätzte – historische und kirchenrechtliche (S 4f, Autorin: *Newirth*) sowie rechtsgeschäftliche (S 43 ff, Autorin: *Leb*) Bedeutung des Verlöbnisses.

Die komplexe Judikatur zu Unterhaltsvereinbarungen zwischen Ehegatten, insb zu Verzichtserklärungen (sehr präzise wiedergegeben auf S 110 ff, Autor: *Hinteregger*).

Der Gewaltschutz in der Familie, einschließlich des im Gewaltschutzrechtsbereich erstaunlich weitgehend vergeistigten Gewaltbegriffs, der – ganz anders als etwa im Strafrecht – auch psychische Gewalt miteinschließt (S 194f, Autorin: *Mayrhofer*).

Die Obsorgeregelungen und die diffizilen Ausschließungsgründe (insb S 487f, Autorin: *Deixler-Hübner*) im Wandel der Judikatur von 1931 (beginnend bei ZBl 1931/27) bis heute und der diesbezüglich relevanten Lehrmeinungen (*Weitzenböck, Hopf, Stabentheiner*).

Die internationalen Bestimmungen im Kindschafts- und Unterhaltsrecht mit der Aufzeigung der Problematik, die Zwecke des HKÜ durch § 110 Abs 3 AußStrG unter Berufung auf das (mitunter vermeintliche) Wohl des Minderjährigen mitsamt (neuerlichem) Rechtszug durch die Instanzen zu konterkarieren (S 543 ff, unter Darstellung der interessanten Kontroverse zwischen der einen absoluten Vorrang aller Rückstellungsentscheidungen aus dem Ursprungsstaat proklamierenden Judikatur des EuGH und einer in einigen Fällen für eine neuerliche Überprüfung, ob die Vollstreckung eines Rückstellungsbeschlusses nunmehr das Kindeswohl gefährden würde, eintretenden Rsp des EGMR, die allerdings noch dazu in sich inkonsistent ist, vgl die Judikaturnachweise in FN 150 auf S 545 bis FN 155 auf S 546).

Mitunter werden im Buch auch unterschiedliche Positionen eingenommen: So wird zB auf S 770 (Autor: *Nademeinsky*) die Vereinbarung sexueller Freiheit in der Ehe als zulässig, aber widerrufbar bezeichnet, während sie auf S 46 (Autorin: *Leb*) als nicht rechtsgültig und unverbindlich (somit also der Logik nach auch keinem Widerruf zugänglich) angesehen wird.

Besonders gelungen sind im Übrigen die von *Höllwerth* (zum Pflegschaftsverfahren), von *Neumayr* (zum Thema Sozialversicherung), von *Rudolf* (zum Thema Adoption), von *Wagner* (zum Ehestörer im Zivilrecht) und von *Sautner* (zum Themenkomplex Ehe, Partnerschaft, Familie und Strafrecht) verfassten Beiträge.

Insgesamt besticht das Werk durch juristische Fundiertheit, breitgefächerte inhaltliche Durchdringung des Rahmenthemas und ein durchgehend hohes Qualitätsniveau der einzelnen Beiträge.

*Adrian Eugen Hollaender*

# Indexzahlen

| <b>Indexzahlen 2016:</b>                              | <b>Oktober</b> | <b>November</b> |
|---|----------------|-----------------|
| Berechnet von Statistik Austria                       |                |                 |
| Index der Verbraucherpreise 2016 (Ø 2015 = 100) ..... | <b>101,5</b>   | <b>101,6*</b>   |
| Großhandelsindex 2016 (Ø 2015 = 100) .....            | <b>99,1</b>    | <b>98,7*</b>    |
| <b>Verkettete Vergleichsziffern</b>                   |                |                 |
| Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100) ..... | <b>112,4</b>   | <b>112,5*</b>   |
| Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) ..... | <b>123,0</b>   | <b>123,1*</b>   |
| Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) ..... | <b>136,0</b>   | <b>136,1*</b>   |
| Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) .....   | <b>143,1</b>   | <b>143,3*</b>   |
| Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) .....   | <b>187,2</b>   | <b>187,4*</b>   |
| Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) .....   | <b>290,9</b>   | <b>291,2*</b>   |
| Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) .....   | <b>510,5</b>   | <b>511,0*</b>   |
| Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) .....          | <b>650,5</b>   | <b>651,2*</b>   |
| Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) .....         | <b>652,6</b>   | <b>653,3*</b>   |
| Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) .....    | <b>5715,8</b>  | <b>5721,4*</b>  |
| Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) .....             | <b>4926,1</b>  | <b>4931,0*</b>  |
| Großhandelsindex (Ø 2010 = 100) .....                 | <b>102,7</b>   | <b>102,3*</b>   |
| Großhandelsindex (Ø 2005 = 100) .....                 | <b>113,8</b>   | <b>113,3*</b>   |
| Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) .....                 | <b>125,3</b>   | <b>124,8*</b>   |
| Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) .....                 | <b>129,0</b>   | <b>128,5*</b>   |
| Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) .....                 | <b>134,6</b>   | <b>134,0*</b>   |
| Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) .....                 | <b>179,2</b>   | <b>178,4*</b>   |
| Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) .....                 | <b>298,3</b>   | <b>297,1*</b>   |
| Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt .....    | <b>2909,6</b>  | <b>2897,8*</b>  |

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des  
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2017 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe  1  2  3  4  5  6  7-8  9  10  11  12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 135,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 68,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift / Telefon \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Chiffrenummer \_\_\_\_\_

ja  nein \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“  
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

## Substitutionen

### Wien

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernalers.

#### Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@ra-stoitzner.at

**Wien:** RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssa-

chen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at



**ProntoSub**  
Einfach Online  
Substituieren  
[www.prontosub.at](http://www.prontosub.at)

### Steiermark

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoicher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

### Kärnten

**Substitutionen aller Art** (gerne auch Exekutionen/ Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

### Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

### International

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90, Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@kmp3g.de](mailto:klamert@kmp3g.de); [www.kmp3g.de](http://www.kmp3g.de)

**Deutschland:** Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen und Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in

**Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwälte, E-Mail: [office@viehbacher.com](mailto:office@viehbacher.com), [www.viehbacher.com](http://www.viehbacher.com), Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

**Italien:** RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: [segreteria@euroius.it](mailto:segreteria@euroius.it), Internet: [www.euroius.it](http://www.euroius.it)

**Italien:** RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com, [www.ital-recht.com](http://www.ital-recht.com)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. *Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; [www.schmdt.nl](http://www.schmdt.nl)

**Schweiz:** Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen, Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmen Gründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: [kanzlei@ra-lang.at](mailto:kanzlei@ra-lang.at), [www.ra-lang.at](http://www.ra-lang.at) Telefon Schweiz: +41 (0) 71/ 535 97 04, E-Mail: [anwalt@ra-lang.ch](mailto:anwalt@ra-lang.ch), [www.ra-lang.ch](http://www.ra-lang.ch)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizer Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: [office@mst-rechtsanwalt.com](mailto:office@mst-rechtsanwalt.com), Web: [www.mst-rechtsanwalt.com](http://www.mst-rechtsanwalt.com)

**Ungarn:** Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in Wien und in Budapest übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00–99, E-Mail: [t.galffy@galffy.com](mailto:t.galffy@galffy.com); [www.galffy.com](http://www.galffy.com)

RECHTSAKADEMIE MANZ 

# Spezialtagung

## IMMOBILIENBESTEUERUNG

# 2017

### Zeitsparendes Wissens-Update

- Alle gesetzlichen Aktualisierungen
- Neueste Judikatur
- Rechtsansichten der Finanzverwaltung

Donnerstag, 30. März 2017, 9.00 bis 17.00 Uhr  
ARCOTEL Kaiserwasser, Wagramer Straße 8, 1220 Wien

In Kooperation mit  TPA Horwath

Jetzt anmelden!  
[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

# JAHRESTAGUNG ERBRECHT 2017

## Neue Herausforderungen und bekannte Fragen im Erbrecht: Lösungen und Bewährung in der Praxis

**Freitag, 19. Mai 2017, 9.45 – 17.30 Uhr + Abendprogramm**

**Samstag, 20. Mai 2017, 9.00 – 13.00 Uhr**

Hotel Schloss Leopoldskron,  
Leopoldskronstraße 56, 5020 Salzburg

Jetzt anmelden!

### Themen:

- Lebzeitige Zuwendungen im Erbrecht
- Erbverzicht, Pflichtteilsverzicht und Entschlagung
- Erbunwürdigkeit, Enterbung und Pflichtteilsminderung
- EuErbVO – Bewährung in der Praxis
- Auslegung und Zweifelsregeln
- Das Vermächtnis aus kautelarjuristischer Sicht
- Absicherung des Erblasserwillens (Testamentsvollstrecker, Sozinische Kautel)
- Hinterlassung des Pflichtteils (Bedingungen, Belastungen, Stundung ...)



Fischer-Czermak

Tschugguel

### Tagungsleitung:

Univ.-Prof. Dr. **Constanze Fischer-Czermak**,  
Institut für Zivilrecht der Universität Wien

Mag. **Andreas Tschugguel**, Notarsubstitut in Wien

### Vortragende:

Dr. **Christoph Beer**, Öffentlicher Notar in Wien

Univ.-Ass. Dr. **Gabriel Kogler**, Institut für Zivilrecht der Universität Wien

Dr. **Gottfried Musger**, Hofrat des Obersten Gerichtshofes

Mag. **Alice Perscha**, Öffentliche Notarin in Leoben und eingetragene Mediatorin

Univ.-Prof. Dr. **Christian Rabl**, Institut für Zivilrecht der Universität Wien, Rechtsanwalt

Dr. **Elisabeth Scheuba**, Rechtsanwältin in Wien

ao. Univ.-Prof. Dr. **Wolfgang Zankl**, Institut für Zivilrecht der Universität Wien

**Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!**  
[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

RECHTSAKADEMIE MANZ

**„Zuhören - verstehen - lösen. Die Schritte zum Erfolg unserer Mandanten. Dabei setzen wir nun auch auf ADVOKAT!“**



Konrad – Schinko & Partner Rechtsanwälte GmbH in Graz

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 50 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) • [office@advokat.at](mailto:office@advokat.at)

**ADVOKAT**